2° Ded. 471 (29

Ded. 471/29
2° Ded. 471 (29

EXCEPTIONS-Schrift

des hiesigen

Stadt-Oberrichters

Michael von Bergmann:

contra den

Georg Por

aus

Ungarn:

mit Beylagen von No. 1. bis 5.

PUNCTO

einer

SYNDICATS-Klage.

München, gedruckt in der Vötterischen Hof- und Landschaftsbuchdruckerey.

32 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hoch = und Wohledelgebohrne, Wohl = Edelgestreng = und Hochgelehrte, dann edelvest, ehrenvest, ehrsam, fürsichtig, und wohlweise Herren Burgermeister, und Räthe dieser churfürstl. Haupt = und Residenz = Stadt München: besonders hochgeehrtest, dann hoch = und vielgeehrte Herren!

Ich komme hiemit die poxische Klage zu beantworten. Zu Bestärkung meiner Verantwortung lege ich die Facti Speciem sub No. 1. mit Beylagen von Lit. A. bis T. T. Nro. 1.
inclus., nicht minder die Errinnerungen über die poxische Klagschrift selbsten von Stellen zu Stellen sub No. 2. bey. Nro. 2.

Ehe ich in meine Haupt = Exceptiones hineingehe, so muß ich Praejudicialfragen berühren.

Der Pox hat annoch kein Litis Consortium beygebracht, daß auch die übrigen Miterben mit dieser muthwilligen Klage gegen mich verstanden seyen, dieses ist also vor allen erforderlich.

Der Pox ist beweiß facti Species, und der Beylagen meiner Ehre sehr oft nahe getreten, er hat seine Petita, und Vorschreiben selbst beweiß Beylagen oft abgeändert, er hat unter andern vorgeschrieben; als ob ich die ganze reisingerische Erbschaft unter mich gebracht hätte, da ich doch die Verlassenschafts = Deputata aus Handen den Testamentsexecutoren selbst erst empfangen müssen, alles dieses hätte schon eine Strafe, und eine Ehrensersetzung ver=

dienet. Noch nicht genug, er fanget wider mich auch einen neuen Proceß an, da ihm alle geschickte Rechtsgelehrte den Beystand versaget, und eröffnet haben, daß es muthwillig seye. Ich muß es leiden! Allein es verursachet mir einige Unkosten, dieses aber ist das wenigere, es verursachet mir aber Arbeit, und Zeitversaumnuß bey meinem schweren Amt, und endlich macht mir dieser Proceß eine schmerzliche Blame, und Nachrede. Der Pox muß mir also in Casum Succumbentiæ um allen dieses hinlänglich Caution leisten.

Ich lege hier zwar, um der ganzen Welt zu zeigen, daß ich mit dilatorischen Exceptionen den Proceß nicht hemmen wolle, und das Liecht zu scheuen nicht Ursach habe, meine Exception gehorsamlich dar. Allein! ich muß bey dieser Beschaffenheit gehorsam bitten, daß ihm Pox meine Verantwortung in so lang pro Replicis nicht communiciert werde, bis selber diese Praeliminar-Exceptiones berichtiget haben werde, außer dessen jeder muthwillige, boshafte Kläger einen Richter mit allen Ehrenverletzungen ungestraft antasten könnte.

Sobald diese Praeliminarpunkten berichtiget seynd, so muß ich vorzüglich um eine Commißion ad producendum, zugleich um Recognoscier- und gerichtliche Numerierung der dießfalsigen Judicialacten bitten, als in welchen hauptsächlich der Grund meiner Exceptionen bestehet.

Nun auf die Hauptsache zu kommen! Es ist weit leichter eine ordentliche mit Rechtsgründen unterstützte Klage zu beantworten, als ein Mischmasch von Schmähungen, Unwahrheiten, und zusammengesuchten Stoppelwerk.

Ich mußte mir Mühe geben, diejenigen Gründe zuerspühren, mit welchen mich Pox zum Beklagten machen will. Nach einer genauen Forschung glaube ich, daß es ungefähr folgende seyn möchten.

Daß ich so eilfertig mit Extradierung dieser Verlassenschaft gewesen, und in Zeit 11 Tägen den Testaments-Executoribus das Vermögen schon extradiert habe.

Daß man gezaudert hätte, ihm Pox eine Testamentsabschrift zu schicken, daß die Verlassenschafts- und die hierüber einlaufende Schuldenverhandluug nicht ordentlich, oder nicht den Rechten, und Observanz gemäß vor sich gegangen seye, mithin ohne sich zu bekümmern

kümmern, wo die Massa seye, wäre der Richter nach der Meynung des Pox das Geld herzuschaffen schuldig.

Kurzum! Der Grund, und Veranlassung der Klage ist. Der Pox hat 16097 fl. 30 kr. bey den Erben zu fodern, die Erben haben niemal mehrers, als 13165 fl. und nachher nicht mehrers gehabt, als 7499 fl., ergo muß den Ueberrest der Richter herschaffen?

Hier muß ich abermal erinnern, daß ja ab den 6700 fl. Hypothekkapital (wovon aber bereits schon 700 fl. von dem Dremmel cediert wurden (*)), mithin ab den verbleibenden 6000 fl. nur 4499 fl. bey der Gandt erhalten worden, sohin dem Dremmel, wie dem Pox 1501 fl. bey der apelischen Gandt zu Verlurst gegangen seyen, welches ja weder der Dremmel, noch ich hat verhindern können.

2tens. Kommet weiters zu erinnern, daß ja der Dremmel nur 13521 fl., oder vielmehr nach der Testaments-Executionsrechnung 13165 fl. zur Erbschaft überkommen habe. Gesetztenfalls, der Dremmel hätte noch nichts consumieret, so giengen ja dem Pox zu Erfüllung der 16097 fl. 30 kr. annoch 2932 fl. 30 kr. ab, bey wem sucht er dann dieses? aus diesem erhellet

3tens. Daß der Pox seinen Abgang ganz bey andern, nämlich bey den reisingerischen Legatarien suchen könne. Da nun die Actio wider die Obrigkeiten nur Actio subsidiaria ist, und so lang nicht statt hat, so lang noch gegen andere eine Klage offen stehet, so könnte ich zwar den Pox gleich mit dem größten Fuge dahin anweisen, daß er die Legatarios belangen solle: Allein um die Sache kürzer zu fangen, so will ich diesen Legatariis hiemit nach anliegender, aus dem Testament gezohenen Specification in beßten Rechtsform Litem denuncieret haben (*). Nro. 3.

Nun kommet auch darzuthun, daß nicht einmal diese Actio subsidiaria wider mich statt habe, dann wo der Richter nach Recht, und Ordnung gehandelt, und keinen Fehler begangen hat, da kann auch keine Actio wider selben statt haben.

(*) Es ist zu wissen, daß dieses ein von dem Erblasser auf der apelischen Behausung hinterlassenes Kapital ware, welches den dremmlischen Eheleuten als Universalerben anfällig wurde.

(*) Dieses geschiehet aber nur um den Pox nicht noch mehrers Gelegenheit zum Schmähen zu geben, als ob man denselben noch länger verzögern wollte, in Hauptwerk behaltet man sich das dießfallsige Recht bevor.

Der Cod. Max. 3ten Theil 1sten Kap. §. 17. No. 11. saget: Nach der Spörr soll zur Inventur längstens inner 30 Tägen, sofort zur Reseration, und Extradition geschritten werden.

Das Gesatz befiehlt hier dem Richter ausdrücklich die Beschleinigung, und setzet dem sogar einen Termin von 30 Tägen, inner welchen es geschehen soll. Das Gesatz verbietet aber dem Richter nicht, daß er diese Verhandlung nicht früher, und geschwinder vornemmen därfe. Ich habe also, wenn man auch nach der porischen Anklage, und auf Verlangen der Herren Testamentsexecutoren eilfertig mit dieser Verlassenschaft gewesen ist, nichts anderes gethan, als was das Gesatz befiehlt, und erlaubet. Es kommet aber wiederum ex Actis nachzuhohlen, daß die dremmlische Eheleute die Erbschaft anerst in Monat November und December, sohin inner 2 und 3 Monaten nach dem Todtfalle des Erblassers darauf empfangen haben. Zu deme, so hat der Por die erste Notification von dem Kluger gemäß seiner Eingeständnuß bereits unter den 5ten October 1768. erhalten, warum hat er dann Re adhuc integra damals nicht gleich seine Schuldfoderung ad Inventarium, & Massam docieret?

ut Beylagen 4. & 5.

Ich habe bereits in der facti Species sowohl, als in der Wiederlegung der jenseitigen Klagschrift zu genügen dargethan, daß ich gleich auf Erhalt des porischen Schreibens demselben eine Testamentsabschrift zugesendet habe, also ist es unwahr, daß man Amtsseits mit Uebersendung der Testamentsabschrift gezaudert habe. Der weitere Auftrag ergienge zu gleicher Zeit an den Por dahin, daß er hier einen Anwald ad Acta bestellen sollte. Zu diesem Auftrage veranlasseten mich zwey Gründe.

1mo. Der Cod. Jud. Cap. 5. §. 8. No. 9.

2do. Die dunkle mit gar keinem Rechtsstylo versehene Schreibart des Por. Und welcher Richter, welches Dicasterium wurde sich mit dem Por in eine so elende Correspondenz eingelassen haben, ohne einen Anwald ad Acta zu begehren? Die porischen Schreiben, wie sie der facti Species anliegen, waren sicher von jener Gattung, von welcher der Cod. Max. Cap. 4. §. 7. saget, daß man solche gleich ab Actis verwerfen solle; deme ungeachtet hatte man Amtsseits die Geduld dem Por zweymal die Bestellung eines Anwalds ad Acta aufzulegen. Nun endlichen! was ist dann in der reisingerischen Verlassenschaftsverhandlung wider Recht, Ordnung, und Observanz vorbeygegangen? ich weiß nichts, mir wäre es sehr lieb gewesen, wenn Por nur einen Fehler benamset, oder eröffnet

hätte.

Die Verlassenschaftsverhandlung wurde so gut, als möglich, beschleiniget. Dieses befehlen die Gesätze, und kein Richter darf die Verlassenschaftsverhandlung verzögern. Ich weiß auch keine Gesätze, daß bey Verlassenschaften, wo nach aller menschlichen Muthmassung kein Passivum obhanden ist (dann der Reisinger lebte ja mehr als 20 Jahre hier lediglich von seinen eigenen Mitteln) Edictalcitationen der Kreditoren in das Zeitungsblatte gesetzt werden sollen. Bey allen Gerichtsstellen pfleget man die Erb- und Verlassenschaften auch, wo Passiva verhanden sind (wann es nur nicht concursmäßig aussiehet) den Erben active, & passive einzuantworten, und den Creditoribus lieget ob, ihnen bey der Massa, und den Erben zu vigilieren. Was würde man mir, oder jeden Richter in diesem Falle, wo kündiges Vermögen, und keine bewußte Schulden vorhanden waren, gesagt haben, wann ich die Verlassenschaftsverhandlung unter dem Vorwande aufgehalten hätte, daß seiner Zeit etwan Schulden hervorkommen möchten?

Wir wollen auf der andern Seite die Fehler des Por betrachten; er hat den Todtfall des Herrn Reisingers seeligen schon unter dem 5ten October 1768. gewußt, aber nichts wenigers, als in Zeiten seine Schuldpraetension nahmhaft gemacht. Noch nicht genug! er hat die zweymalige Auflage einen Anwald hier zu bestellen, nicht erfüllet, er hat die selbstigangerühmte Anmahmung des Herrn Reisingers seeligen, gleich nach dem Todtfalle anhero zu kommen nicht befolget, er hat weder eine Schuld, noch das Quantum benamset, weder eine Schuldobligationsabschrift anhero geschicket, minder einen Arrest, oder Innstand, wo noch immer Res integra gewesen wäre, begehret, ja! was das unbegreiflichste ist, nach der gemachten zweymaligen Auflage hier einen Anwald ad Acta zu bestellen, hat selber von Anno 1768. bis Medio Anni 1771. nicht das mindeste mehr hören lassen, sondern erst im Juny 1771. seine Klage gestellet. Ja auch hier noch redete derselbe von nichts anderes, als von Erbschaft, und Erben, wo er doch lediglich Affinis ware, überhaupts kann Por in dieser Causa nichts von Erbschaft, oder Erben reden, weilen Actu noch kein Collateralis verhanden ist, welcher nur ein Jus impugnandi Testamentum hätte.

Endlichen verlanget der Por die Auszeige der 13680 fl., als welches der Kaufschilling ist, womit die apelische Kirschnersbehausung auf öffentlicher Gandt eingethan wurde. Der Por ist doch auf allen Seiten ein recht muthwilliger Kläger, er hat diese Acta, und Protocolla selbsten öfters, und zwar noch letzteresmal mit seinem Rechtsbeyständer dem Herrn Licent. Gänghofer eingesehen,

welcher ihm aber auch hierüber das Patrocinium versaget hat. Weilen es nun der Pox also haben will, so will ich dem, und zwar lediglich aus den Acten, und schon beygelegten Protokollen die Anzeige abermalen machen.

Das Haus wurde verkauft um . .	13680 fl. . .
Der Hauszinsrest ware . . .	24 fl. 8 kr.
Summa	13704 fl. 8 kr.
Auf dem Hause liegen Ewiggeldkapitalien.	7300 fl. . .
Die hievon verfallenen privilegierten Ewiggeldinteressen betragten, und wurden bezahlt nach hergebrachter Ewiggeldordnung Jure Separationis mit . .	1300 fl. . .
Die churfürstliche Manufactur wurde gemäß Prioritätsurtheil vor dem dremmlischen Hypothekkapital hindangerichtet mit	105 fl. 29 kr.
Der Dremmel, nachmalen Pox erhielte .	4499 fl. . .
Und der Cessionarius Wundsam, welcher mit diesem Hypothekkapital eodem Jure in Tributum zum Zuch gemäß Prioritätsurtheil kame, erhielte . .	500 fl. . .
Summa	13704 fl. 29 kr.

Was wurdet wohl der Pox anitzt wider diese Auszeige annoch finden?

Ich schreite zum Schluß mit den Worten des Cod. Jud. Cap. 16. §. 3., und den Noten hierüber.

> Würde es aber dem Kläger an der Probe ermangeln, so solle er nicht nur zur Abbitte, sondern auch zur Abthuung aller Kösten und Schäden angehalten, annebens mit Geld, Gefängnuß, und andern exemplarischen Strafen angesehen werden.

Nota hierüber des zugegangenen Schadens, welcher aber alsdann erst actualiter existieret, wenn solcher in anderweg nicht mehr erholet werden kann, weilen die Actio Syndicatus mere subsidiaria ist.

Im Falle eines nicht zumachenden Beweises, aut Doli, aut Culpæ ist mir also der Vor Abbitt, Abthuung aller Schäden, und die Strafe schuldig. Um dieses muß er mir eine hinlängliche Caution leisten, er muß das Litis Consortium, und Caution von den Miterben beybringen, und den Legatariis muß der Stritt verkündet werden. Bis zu all dessen Erfüllung bitte ich gehorsam, dem Kläger meine Exception nicht zu communicieren, sondern mit dem Proceß stillzustehen.

In der Hauptsache bitte ich so gehorsam, als Rechtlichen den Kläger mit der muthwillig = gestellten Klage abzuweisen, denselben in alle zu specificierende Unkösten, und Schäden zu condemnieren, nebstbey denselben zur öffentlichen Abbitte, und zu einer Gefängnußstrafe auf so lange Zeit zu condemnieren, so viel Zeit, als es mich gekostet hat, mit diesem Proceß, und Schriftenwechsel in so langen Jahren umzugehen, welche Zeit also seiner Behörde genau bestimmen werde. Womit mich indessen reservato Jure quocunque gehorsamst empfehle. München den 13. Juny 1775.

Eines Hochedel, und Wohlweiß-
Löblichen Stadtmagistrats.

Gehorsamer Michael von
Bergmann, Stadtoberrichter.

N°. I.

Getreue, und aus den Judicialacten entnommene facti Species.

Den 21. April Anno 1765. übergabe mir Herr Franz Mathias Reisinger resignierter kaiserlicher Posthalter zu Engyeth in Siebenbürgen nunmehro seeliger ein verschlossenes Testament ad Acta, und den 26. July eodem Anno übergabe mir derselbe gleichfalls ad Acta eine Additionem Testamenti, wie solches mein Einschreibbuch bezeiget. Im Juny Anno 1766. wurden beyde revocieret, und den 9. Juny dicti Anni ein neues Testament bey mir ad Acta von Jhm Herrn Reisinger übergeben, zu dem Ende ich mich sammt meinem Actuario, respective Uebernamsgezeugen zu Jhm Herrn Reisinger persöhnlich in das Hause begeben habe, wie alles dieses das unter dem ersagten 9. Juny abgehaltene Testaments-Aufnahmsprotokoll mit mehreren beweiset. So wenig als ich den Inhalt des vorigen Testaments, und Addition wußte, oder wissen konnte, was mit solchen nach der Zurückberufung geschehen ware, so wenig wußte ich damals den Inhalt des letztern Testaments, anerst bey der nach dem erfolgten Todtfalle beschehenen Publication wurde kund, daß nebst vielen verordneten Legaten der Johann Georg Pox als Lega-
Lit. A. tarius ut Lit. A., und der Johann Dremmel qua Vötter, und Apollonia dessen Ehewürthinn als Universalerben eingesetzet waren.

Es meldete sich kein Passivum, und ware auch außer den Funeralien keines bekannt, minder bey einem so schönen Vermögen zu vermuthen, es ware auch kein wahrer Freunde (Collateralis) vorhanden, oder bekannt, wie dann noch bis diese Stunde sich keiner gemeldet hat, den man nur super Agnitione Testamenti hätte vernemmen können. Es wurde also zur Jventur- und Verlassenschaftsverhandlung geschrietten, wo sich über Abzug der Funeralien, und nahmhaften Legaten ein Ueberschuß ad 13521 fl. bezeiget hat, welche gesammt-inventierte Verlassenschaft den Testamentsexecutoren, benanntlichen Herrn Johann Leopold Ruedorfer churfürstl- und landschaftl- gemeinschäftlichen Schuldenabledigungswerkes Oberbuchhaltern, und Herrn Notario Kluger, welch letzterer Hinsieder verdorben ist, der Vertheilungs- und Executionswillen eingeantwortet wurde, aus deren Händen auch das Amt erst die Verlassenschafts-Deputata erhielte, wie dann solche auch ordentliche

Rech-

Rechnung hierüber abgeleget haben, aus welcher sich bezeiget, daß den zwey dremmlischen Eheleuten, als eingesetzten Universalerben 13165 fl. 10 kr., sohin jedem zur Hälfte 6582 fl. 35 kr. Erbschaft verblieben seye.

Der Todtfall des Herrn Reisingers seeligen erfolgte im Monat September 1768., und erst unter dem 10. November und 10. December eodem Anno wurde den dremmlischen Universalerben die Erbschaft wenigstens so viel die gerichtliche Handlung betrift, extradieret, mithin ware die Sache eben so sehr (wie der Pox vermeinet) nicht übereilet. Bald darauf schriebe der Pox das erste Schreiben an den löblichen Stadtmagistrat allhier, welches von gedachten löblichen Magistrat aus, sodann zum Stadtoberrichteramt als eine dahin gehörige Sache dirigieret wurde, (denn von einig = andern vorhergehenden Schreiben ist ex Actis nichts ersichtlich, oder bekannt) solches Schreiben liegt sub Lit. B. hiemit an. Lit. B. Obwohlen nun Herr Pox & Consf. lediglich Affines waren, welche nicht das mindeste Erbschaftsrecht, oder Jus agendi hatten, so spricht selber doch immer in diesem Schreiben von Freundschaft, und von dem Erbschaftsrecht. Das hierauf erfolgte Amts = Signatum ist ut Abschrift Lit. C. und verhoffends in Ordnung an ihn Lit. C. Pox & Consf. ergangen.

Hier hat meines Erachtens Herr Pox den ersten, und dummesten Fehler begangen; hätte derselbe in diesem anhero erlassenen Schreiben nebst dessen vermeintlichen Erbsfoderung wenigstens zugleich von dessen Schuldpraetension etwas einfliessen lassen, solche bescheiniget, und um einsweilige Arrestierung der Erbschaft gebeten, so wäre noch allerdings Res integra gewesen, dann damals hatte der Dremmel, und dessen Ehewürthinn annoch mehrer Capitalia, und Geld gehabt. Nun verlanget er, daß andere Leute dessen Culpam crassam büßen sollen. Es scheinet wirklich, als ob Herr Pox & Consf. damals auf die eigene Schuldpraetension ein Mißtrauen gehabt habe.

Dann erst sub Dato den 4. März, sohin drey Monate hernach langte das weitere Schreiben sammt Beylage ut Abschrift Lit. D. Lit. D. hier an.

Worüber das Signatum, ut Lit. E. erfolgte, in diesem Schreiben sammt Beylage machte der Pox lauter unbescheinigte Narrata, Lit. E. es scheinte höchstens hieraus, als ob die Großmutter der Reisingerinn seeligen zu viel Heurathgut gegeben hätte, und der Pox & Consf. eine Collationspost haben wollten. Allein, es waren, wie ge-

gesagt, lauter unbescheinigte dunkle Narrata, und es ist nur Wunder zu nemmen, warum daß Pox den nachmals vorgekommenen Schuldschein nicht gleich damals statt eines weitläuftigen dunkeln Vortrages in Abschriften beygeleget habe. In dem Petito, welches er dießfalls, wie allezeit, nicht an das Stadtoberrichteramt, sondern an den hiesig-löblichen Stadtmagistrat stellte, ware nichts anderes enthalten, als, das erwehnt-löbliche Stadtmagistrat seine Gesinnungen hierüber vernemmen lassen solle. Zum Ueberfluß bekennet er Pox hierinnen die stadtoberrichtliche Resolution wegen Bestellung eines Anwalds, dann die Testamentsabschrift erhalten zu haben; mit dem weiters boshaften Ausdrucke, als ob man dem keine Antwort mehr geben wollte, ohne zu sagen warum? nämlich: „Wann er hier nicht förmlich einen Anwald bestellen würde.“ Das weiters sub Dato 28. April 1769. anhero erledigt-poxische
Lit. F. Schreiben ut Lit. F. ware noch dünkler, als die vorigen, und mußte also gemäß seinen Inhalt gleich einem noch spätern Schreiben ad Acta geleget werden, um so mehrers, als er in diesem Schreiben selbsten im Schluße nur saget, daß er selbst kommen wolle, und man dem alsdann Justiz mitseyn solle, ohne ein anderes Petitum zu stellen.

Es verstriechen aber über zwey Jahre, ohnedaß sich der Pox sehen, oder von ihm etwas hören liesse. Endlichen, und zwar erst im Juny Anno 1771. sohin nach Umfluße von mehr als zwey Jahren, welches zu bewundern ist, fangte derselbe den Proceß jedoch,
Lit. G. H. & I. wie durgehends mit Schmähen an, die Beylagen sub Lit. G. H. & I. geben den Beweis hievon, die gnädigste Hofrathsresolution aber,
Lit. K. Lit. L. ut Lit. K. den Ausschlage, worüber die Resolution ut Lit. L. ungesaumt erlassen wurde.

Der Proceß in Puncto Debiti auf Klagen des Pox contra die dremmlischen Eheleute, als reisingerische Testamentserben gienge also wirklich an, wovon ich weiter nichts, als den Grund der Klage, nämlich die Schuldobligation de Dato 11. July 1724. ut Lit.
Lit. M. Lit. N. O. P. Q. R. S. T. U. W. Lit. X. Y. Z. AA. M. und die neun Schreiben ut Lit. N. O. P. Q. R. S. T. U. W. Dann meinen unterthänigsten Appellationsbericht zum hochlöblichen Hofrath, und endlichen die drey respective gnädigsten Erkanntnüsse sub Lit. X. Y. Z. AA. pro Informatione Causæ beyzulegen weiß.

In Ordine ad Punctum Cautionis, & Arresti kommet ex Actis der Extract aus der reisingerischen Testaments-Executionsrech-
Lit. BB. nung ut Lit. BB. nachzuholen, aus welchem sich ergiebet, was den dremmlischen Eheleuten zu ihrer Erbschaft ausgezeiget worden, nämlich nebst wenigen Silbergeschmeide, Fahrnuß, und Paarschaft,

6000

6000 fl. Ewiggeldkapital auf der apelischen Kirschnersbehausung, und 6700 fl. Hypothekkapital eben allda anliegend.

Gleich nach der ersten abgehaltenen Commißion, sobald nur eine Caution, oder Arrest porischerseits verlanget, und das Verlangen bescheiniget wurde, so hat man das Signatum sub Lit. CC. erlassen, und auch mit Lit. DD. bewerkstelliget. Auf weiteres Anlangen, und zu weiterer Vorsicht wurde auch das weitere Signatum, ut Lit. EE. erlassen, und mit Lit. FF. abermalen bewerkstelliget. Lit. CC. Lit. DD. Lit. EE. Lit. FF.

Zu all weiterer Vorsicht erliesse man Amtsseits das Signatum, ut Lit. GG., worüber das Protokoll ut Lit. HH. porischerseits dictieret wurde. Aus welch allem erhellet, daß man Amtsseits all immer mögliche Vorsicht Puncto Arresti, & Cautionis gebrauchet habe. Zeig Lit. II. wurde die gnädigste Revisionserkanntnuß in vollkommener Ordnung ad Executionem gebracht. Nun der Por setzte sich ein für allemal in den Kopf, daß er das völlige Quantum haben müsse, er nemme es her, wo immer wolle. Hauptsächlich ware ich immer derjenige Gegenstande, welcher die noch abgängige Lucke ausfüllen sollte. Mich wundert nur, daß er die reisingerische Legatarios unbelanget gelassen, quia non datur Hæreditas, neque Legatum, nisi deducto ære alieno. Lit. GG. Lit. HH. Lit. II.

Obwohlen nun sowohl des Por hohe Gönner, als auch der von deme in dem ganzen Decursu Processus glücklich gebrauchte Rechtsbeyständer demselben die weitere Proceßfortsetzung misrathen, und letzterer sogar gleich mehrern nachfolgenden das Patrocinium hierüber abgelegt, oder gar nicht angenommen hat, so sollen doch Nebenwege, und Schmähen bey dem Por statt des Rechtes dienen, Er fienge dieses auch wirklich bereits vor zwey Jahren an, wo er zum churfürstl. hochlöblichen Hofrath einlangte, und den gnädigsten Befehl beydes ut Lit. KK. hierüber erwirkte. Mein unterthänigster Bericht hierüber ware ut Lit. LL., welchen ich deswegen hiehero anführen muß, um dessen Inhalt, so weit es zur gegenwärtigen Verantwortung vonnöthen ist, nicht wiederholen zu dürfen, und zugleich zur Einsicht, auf was abwechselnde wiedersprechende, offenbar unwahre Weise mich der Por attaquieret habe. Lit. KK. Lit. LL.

Ich monitierte unterthänigst ut Lit. MM., die weitere unverhofft gnädigste Hofrathsresolution sammt Beylage ware ut Lit. NN., der hierüber erstattet unterthänigste Bericht ut Lit. OO., und das mir bekannte actenmäßig gnädigste Resultat ut Lit. PP., aus welcher gnädigster Revisionsresolution ich allerdings geschlos- Lit. MM. Lit. NN. Lit. OO. Lit. PP.

 sen

sen habe, daß er Pox mit seiner vermeintlichen Klage bey dem churfürstl. hochlöblichen Hofrathe ad primam Instantiam verwiesen worden seye.

Allein er Pox gienge noch nicht den geraden Wege ad primam Instantiam, sondern abermal zur höchsten Stelle, ut Beylage Lit. QQ., worüber der unterthänigste Bericht sub Lit. RR. zu ersehen ist, worauf auch die gnädigste Resolution ut Lit. SS. erfolgte. Hier sollte man doch einmal vermeinen, der Pox wäre zur Ordnung nach zwey Jahren Umfluße obtorto Collo gezohen worden.

Lit. QQ. Lit. RR. Lit. SS.

Allein es gabe noch einige kleine Umriebe ab, er Pox übergabe zwar endlichen bey dem löblichen Stadtmagistrat allhier eine verworrene Klagschrift, aber ohne Unterschrift eines imatriculierten Rechtsgelehrten mit der Ausrede, daß dem keiner in dieser Sache das Rechtspatrocinium leisten wollte, da nun aber der löbliche Sadtmagistrat ihme Pox auf die Rechtsordnung anweisete, so beschwerte er sich abermalen im höchstlöblichen geheimen Rath.

Es wurde aber der Sache mit der gnädigsten Resolution ut Lit. TT. ein Ende gemacht.

Lit. TT.

Nun gabe dermaleinst der Kläger eine Klaglibell mit der Unterschrift des Herrn Licent. Sämftels über, wie solches von Punkten zu Punkten von mir beantwortet zuersehen ist.

Lit. A.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, GOtt des Vaters, Sohns, und des heiligen Geistes Amen.

Kund, und zu wissen seye hiemit, und in Kraft dieß, demnach ich Franz Mathias Reisinger kaiserlich-resignierter Posthalter aus Engieth in Siebenbürgen, als Weyland des churfürstlichen Raths, und Landschaftssekretärs allhier Herrn Thadäus Anton Reisinger seelig-eheleiblicher Bruder, der Zeit viele Jahre in München mich aufhaltend in meinem mit der Gnade Gottes erlebt-hohen Alter wegen immer zustossenden Unbeßlichkeiten, und da ich nicht wissen könne, wann der allmächtige GOtt mich gähling aus dieser Zeitlichkeit zu sich in das Ewige abfodern dürfte, allschon vor geraumer Zeit eine testamentalische Disposition verfasset, und zum allhiesig-löblichen Stadtoberrichteramt derorten ad Acta übergeben,

geben, doch dabey expresse die Clausulam salutarem solches zu mindern, oder zu mehren, auch zurückzurufen mir allerdings vorbehalten habe, und nun wegen in Zeithero ereigneten Todtfällen, dann andern vorwaltenden Umständen in solch-meinem Testament verschiedene Abänderungen sich dergestalten ereignet, und anbegeben haben, das ersagtes mein ad Acta übergebenes Testament mit aller Freyheit zurückzurufen, auch ein solches, so auf mein bittliches Ansuchen anwiederum zu meinen Handen zurückempfangen, allerdings zu kaßieren kraftlos, und ungiltig zu machen, dagegen aber dieses neue Testament, letzten Willen und Verordnung hinwieder zu errichten zu der Zeit mich bewogen befunden, da ein solches bey anhabend-vollkommenen Verstand, und vernünftigen Sinnen ohne männigliche Irrung, und Einrede ganz frey, und ungezwungen in bester Form rechtens zu thun, und aufzurichten befugt, und berechtiget seye. Als erkläre, und bestättige ich mittels gegenwärtigen meinen freyen letzten Willen, Testament, und Disposition.

Erstlichen vor allen Dingen, wann der allmächtige GOtt über mich armen Sünder gebiethen, und aus diesem zeitlichen Leben in das ewige abfodern sollte, daß meine arme Seele der allerheiligsten Dreyfaltigkeit anitzt sowohl, als für allezeit demüthigst, und zu dem Ende anempfohlen, und übergeben seyn solle, damit der unendlich barmherzige Gott durch das theuerste Blut der heiligen fünf Wunden JEsu Christi dessen bitterstes Leiden, und Sterben, dann auch die verdienstvolle Fürbitt der übergebenedeutesten Jungfrauen, und Mutter GOttes Mariä, dann durch die große Verdienste aller lieben Heiligen, Auserwählten GOttes solch-meine arme Seel in die ewige Freude, und Seeligkeit auf- und einnemmen wolle. Meinen todten Leichnam hingegen überlasse ich der Erde, woraus derselbe erschaffen, und verlange, daß ein solcher durch die löbliche Corporis Christi-Bruderschaft mit Kreuzfahnen, Baartuch, und Schilden, dann 24 armen Männern in Kutten, und Stäben vom Hause aus auf den St. Peterskirchhof ohne Gedränge getragen, dann allda in die reisingerische Grabstadt christkatholischen Gebrauche nach eingesenket, und zur Erde bestattet werden solle. Nach welcher Vollendung sodann in der würdigen St. Peters Pfarrkirche drey Täge nacheinander die gewöhnlichen Gottesdienste sollen gehalten, und bey jedem 24 heilige Messen zu Trost meiner armen Seele gelesen, und GOtt aufgeopfert werden, bey welchen Gottesdiensten sowohl, als auch im Hause, so lang mein todter Leichnam auf dem Brette liegen werde, die armen Kinder aus den allhiesig-sammentlichen Waisenhäusern zu erscheinen, und ihr Gebeth

 für

für meine abgeleibte Seele zu verrichten haben sollen: aus welcher Bewegursache dann auch in sammentlichen Waisenhäusern jeden Orts 50 fl. den armen Mägdlein bey den englischen Fräulen 50 fl., und auf die Kindsstube 100 fl. (welche Gelder aber meine hinnachgesetzte Testaments-Executores jeden Orts den armen Kindern in gleiche Theile auf die Hände, worunter auch jeden Orts Vater einen Kindstheil zu geniessen, austheilen) zusammen also als ein gesammtes Legat zu extradieren kommen.

300 fl. —

Andertens verlange, daß gleich bey meinem Hinscheiden die dreisig gregorianischen heiligen Messen bey den PP. Capucinern zu Trost meiner absterbenden Seele sollen gelesen, und hieführ die Gebühr erstattet werden mit

15 fl. —

Drittens ist mein Will und Begehren, daß in dem würdigen St. Johann von Nepomuck Gotteshause an der Sendlingergasse durch die in dasigen Priesterhause anwesende geistliche Herren 250. und durch die wohlehrwürdige Religiosen, wohin meine hinnachinstituirte Herren Testaments-Executores ihr Vertrauen haben, ebenfalls 250. zusammen 500 heilige Messen zu Trost mein, und meines Herrn Bruders armen Seelen geschwindmöglichst gelesen, und hiefür in Richtigkeit gebracht werden sollen.

250 fl. —

Viertens verschaffe a Parte zu den PP. Capucinern, und PP. Franciscanern jeden Orts 200, facit 400 heilige Messen, welche ebenfalls zu Trost mein, und meines Herrn Bruders abgeleibte Seele ohne Verschub sollen gelesen werden, so in Summa auswerfen

200 fl. —

Es sollen auch meinem Willen gemäß

Fünftens ersagt-beyde löbliche Klöster bald nach meinem Hinscheiden ausgespeiset, und zu solcher Ausspeisung in jedes Kloster 75 fl., zusammen aber abgeliefert werden

150 fl. —

Desgleichen ist mein Begehren, daß

Sechstens in das lobwürdige Priesterhause St. Johann von Nepomuck an der Sendlingergasse 60 fl. zu dem Ende extradiert werden sollen, damit von solchen zu Auszierung der Kirche etwas beygeschaft, und für mein, und meines Herrn Bruders seeligen abgeleibte Seele vor der wundervollen Bildnuß des heiligen Johannes ein Seelamt, und zwey heilige Messen abgehalten werden

sollen. Wobey unerinnert nicht lassen kann, daß dem ebenfalls alda sich befindenden wohlehrwürdigen P. Predigern, und Curato Herrn Joseph Wagner a Parte von meinem Vermögen 30 fl. einiger Ergötzlichkeit halber zu dessen Handen zuüberliefern, und einzuantworten seyen, weilen derselbe viele geistliche Verrichtungen bey mir vollzohen, und öfters einen geistlichen Trost zugesprochen habe, meiner armen Seele auch fürohin jezuweilen in seinem heiligen Meßopfer ingedenkt seyn solle, welche beyde Legata zusammen abwerfen.

90 fl. —

Siebentens ist meine Verordnung, und Begehren, bald nach meinem Hinscheiden zur allhiesig gemeiner Stadt München armen Pichsen fünfhundert Gulden zum löblichen Liebsbunde bey den Franciscanern fünfhundert Gulden, und zur burgerlichen Stadt=Söckelallmosenkassa auch fünfhundert Gulden paar Geld zu dem Ende gegen Quittung zu beantworten, und zu extradieren, damit den armen Betrangten das heilige Allmosen gegen einem mir zukommenden Vergeltsgott in etwas einmal vermehret, und zu Trost mein, und meines Herrn Bruders armen Seele ein, so andern, Vater unser gebethen werden möchte. Welche sammentlich in diesem Absatze verordnete Legata zusammen betragen

1500 fl. —

Weiters verordne, und statuiere

Achtens, daß zu dem hochwürdig=heiligen Grabe in Jerusalem (als von welchem hohen Orte aus mein Herr Bruder seeliger mit dem Ritterkreuze, und großen Privilegien qua Ordensritter begnadet gewesen) zu dem Ende ein tausend fünfhundert Gulden ohne mindesten Abzuge, und Steuerentgeld überliefert, und eingesendet werden müssen, damit man bey dasighoher Ordensadministration dieses Legat zu Verherrlichung der Ehre Gottes, und des glorreichen heiligen Grabes verwenden, auch in Consideratione dessen auf mein bittliches Ansuchen meinem vielgeliebten Vötter den wohledlen Herrn Mathias Anton Kluger, apostolisch=kaiserlichen und churbajerisch=immatriculierten Notarium publicum, dann Sr. Durlaucht Herzogen Clemens in Bajern ꝛc. ꝛc. geheimen Kabinetskanzleyofficianten allhier in München das ihm nach Ableiben meines Herrn Bruders seeligen verehrte Ordenskreuze, und Diploma auf sein Person mit den davon abhangenden Gnadenschätzen, und Privilegien ohne ferneren Engelt in hohen Gnaden zu confirmieren, und zu bestättigen geruhen möchte, welches Legat ebenfalls betraget

1500 fl. —

Neuntens sollen meinem Willen gemäß den armen Gefangenen im churfürstlichen Arbeitshause derorten durch meine Testaments-Executores zu einen Allmosen auf die Hand in gleiche Theile gegen Bettung eines heiligen Rosenkranzes vertheilet werden.

50 fl. —

Ueber dieses legiere, und verlange ich, daß

Zehendens des churfürstlichen Raths, und Landschaftskaßiers Herrn Sebastian Reichl seeligen hinterlassenen Söhnen und Töchtern, welche je von meinem Herrn Bruder seeligen aus der heiligen Taufe gehoben worden, zu einen Godelangedenken ein halbduzent silbervergoldte Weinbecher, und ein halbduzent Silbermesserbesteck sammt Löffeln verehret, und überantwortet werden sollen, der Hoffnung lebend, daß selbe dieses geringe Angedenken untereinander selbst friedlich zu vertheilen beflissen seyn werden.

Eilftens verschaffe, und legiere meinem freundgeliebten Vötter Herrn Hector von Vandermond, geweßten churbajerischer Lieutenant zu Erleichteruug seiner dermalig - betrangten Umstände zu einen Angedenken paar

200 fl. —

Eben also

Zwölftens meinem lieben Vötter Franz Fuchs, B. und Zimmerpallier zu Straubing als ein Angedenken paar

500 fl. —

Nichtminder verordne

Dreyzehentens den von meiner verstorbenen Ehewirthinn zu Edenburg in Ungarn verstorbenen zweyen Schwestern hinterlassenen fünf Kindern, benanntlichen Johann Georg, Anton, und Joseph Pox, dann Leopold Rath, und Theresia Rathinn jeden in Person paar 150 fl. zusammen

750 fl. —

Auf solche Weise sollen auch

Vierzehentens meiner geliebten Schwägerinn der verwittibten Frauen Prädlerinn, geweßten Kaufmanninn in Schärding, als meines Herrn Bruders seeligen Ehefrauen eheleiblichen Schwester zu einen Angedenken 200 fl., dann der ebenfalls zu Schärding sich befindenden eheleiblichen Frau Tochter Anna Proqueiin holländischen Lieutenantinn zu besserer Besorgung ihrer zwey Kinder auch 200 fl. zusammen zu einen Legat zu Handen gestellt werden.

400 fl. —

Ueber

Ueber dieses ist mein Begehren, daß

Fünfzehentens meiner geliebten Frau Schwägerinn der verwittibten churfürstlichen Kammerdienerinn, und Leibapotheckerinn Frau Stratthausinn ein tausend fünfhundert Gulden zu einen Legat mit dem Anhange erblichen zugehen sollen, daß hievon den zwey Söhnen Thade, und Ignaz als meines Herrn Bruders seeligen Taufgödten jedem 150., und meinem Fürmgödten Johann Nepomuck jenige 200 fl., welche ich vermög in Handen habenden Scheine dem stratthausischen Herrn Sohne bey seiner Verehelichung paar anticipiert und vorgeschossen habe, und nun zur Haupt-Massam ersetzet werden müssen, refundiert und zugestellt, die übrige 1000 fl. aber der stratthausischen Frau Mutter in Handen verbleiben sollen, würfet also dieses Legat ab

1500 fl. —

Sechzehentens verschaffe meiner lieben Baase der verwittibten allhiesigen Stadt-Hochzeitamtsprocuratorinn Frau Theresia Klugerinn zu einer Beyhülfe, und Andenken

100 fl. —

Siebenzehentens ist mein Begehren und Verlangen, daß meinem schon vorerzählten freundgeliebten Vötter Herrn Mathias Anton Kluger Notario publico in Ansehung seiner mir durch einige Jahre erwiesen-vielen freundschaftlichen Dienstfertigkeiten, auch, daß derselbe von meinem ganzen letzten Willen vollkommene Wissenschaft besitzend als mit Testamentsexecutor von mir ernannt, und bestättiget worden, theils zu einen Angedenken und Legat, theils auch zu einen Testaments-Executionsrecompenz in paaren Gelde fünfhundert Gulden zu dessen Handen überliefert, und extradiert werden sollen, mit dem Vorbehalte, daß derselbe neben dem gleichfalls hinnach instituirten Herrn Testamentsexecutor diesen meinen letzten Willen auf das genaueste pflichtenmäßig zu exequieren sich angelegen seyn lassen solle, betraget also auch dieses Legat fünfhundert Gulden, sage

500 fl. —

Weiters sind

Achtzehentens meiner Köchinn Clara Haginn, weilen selbe schon geraume Zeit in meinen Diensten, neben dem Ehehaltenbette, und was darzu gehörig, dann eines doppelten Jahrlohns ad 30 fl. a parte noch einhundert Gulden zu einen Legat. Dann der Nebendienstmagd Barbara Reidterinn in Ansehung ihrer krippelhaften Leibsstatur neben einem ordinari Bette, auch an paaren Gelde fünf-

 zig

zig Gulden, beyden zusammen in ihre Hände zu überliefern, und auszuzahlen.

180 fl. —

Neunzehentens finde zu erinnern hochnothwendig, daß, weilen meiner vielgeehrten Frau Baase der (Titl.) Frau Hauptmanninn von Grimberg gebohrnen von Vandermond vermög mit derselben ehevor gehabten Herren Vormundtern gepflogenen Abrechnung anuoch ein tausend fünfhundert Gulden schuldig verblieben, und derselben zur Sicherheit ein von löblicher Landschaft allhier an mich zinsbar ausgestellte Assecuration pr. 2000 fl. zu deren Handen ausgestellt, und pro Quantitate debiti seiner Zeit sich selbst zahlbar machen zu können, mit dem Vorbehalte überlassen habe. Dereinstens auf erforderuden Falle die mir noch herausgebührende 500 fl. paar herausbezahlen zu sollen, und zu müssen, ich aber von solchen 500. fl. meinen lieben Godel dem Franz Johann Nepomuck, als deren Söhnl, wenn er bey meinem Absterben im Leben seyn solle, ein hundert fünfzig Gulden zum Godlgeschenke hiemit vermacht, und überlassen habe, mir folglich nur 350 fl. zu bonificieren seyn, sollte derselbe aber vor meiner mit Tode abgehen, so müssen gegen Innbehaltung, und Cedierung der ganzen Assecuration pr. 2000. fl. die übrig = heraustreffende 500 fl. zur Massam hæreditariam vergütet, und herausbezahlt werden, thut also auch dieses Legat

150 fl. —

Und wie zumalen nun

Zwanzigstens eines jedwedern letzten Willen, und Testament Hauptziel, Fundament, und Endzweck in der Universalerbseinsezung (zu Latein Hæredis Institutio genannt) unumgänglich bestehen solle, und müsse, ohne welcher ansonsten kein letztwillige Disposition, und Testament den Rechten gemäß gelten, und bestehen könne, noch möge; Als instituiere, einsetze, und ernenne ich Franz Mathias Reisinger honorabili Institutionis Titulo mit ganz frey, und ungezwungenen Willen meinen freundlieben Vötter Johann Dremmel, und Appolonia dessen Ehewirthinn geweßt Baron scharffsedische Hausmeisterseheleute von Straubing, dermal aber einige Jahre bey mir sich aufhaltend, zu meine wahr- und ungezweifelte Universalerben also, und dergestalten, daß ihnen beyden miteinander in Ansehung sie dremmlische Eheleute mir in meinem dermalig hohen Alter, und beständig untermorfenen Unbeßlichkeit hilfreiche Hand leisten, und auswarten, dann in allen behörige Obsorge zu tragen beflissen seyen, all mein sammentliches Vermögen, was immer mein gesagt werden kann, und über Hintanrichtung meiner

vor=

vorausgesetzten Funeralien, Dispositionsposten, Vermächtnüssen, und Legaten, dann behörigen obrigkeitlichen Gerichtsköften annoch übrig verbleiben werde, zu der Belohnung als ein Universalerbschaft, und Eigenthum allerdings zufallen, und behörigermassen eingeantwortet werden solle. Wurde aber wider alles Verhoffen sich das übrig-zur Haupterbschaft rückverbleibende Vermögen nicht mehr so hoch erstrecken, und auswerfen, als den Rechten gemäß einem Universalerben gebühren, und zufallen mußte, so sollen sie dremmlische Eheleute deme ungehindert mit dem übrigverbleibenden Vermögen um so mehr zufriedenstellen, und sich allerdings begnügen lassen müssen, auch Ratione Falcidiæ nicht den allermindesten Anspruche machen zu därfen, noch zu können, befugt seyn, als außer dessen gemäß meines ernstlichen Willens verlangen, und statuieren, absonderlich, wann er Dremmel seiner angewohnten Unart gemäß gegen mich alterlebten Manne als seinen einzigen Gutthäter wider die Ehrenbiethigkeit sich vergehen, und mir etwan gar mit unerlaubten Grobheiten begegnen wurde, sodann alles verlurstiget, und der halbe Theil der ihnen beyden zugehenden Universalerbschaft zu heiligen Messen, die übrige Hälfte aber den hiesig-armen Kassen ohne mindester Proceßgestattung überantwortet, und zugestellet werden mußte rc. So geschehen in München den 9ten Monatstage Juny im ein tausend, siebenhundert sechs- und sechzigsten Jahre.

L. S. Franz Mathias Reisinger.

Lit. B.

Wohledelgebohrne, wohlweise, vorsichtig, hochedelgestrenge, und hochgeehrteste Herren!

Wann mich dato noch ohne Erhalt der beglaubten Abschrift von meinem verstorbenen Herrn Vötter reisingerischen Testaments befinde. Habe ob dessen einen löblich = wohlweisen Magistrat allda unterthänigst einzuberichten, wie daß ich, als die älteste Bluts=freunde dahin im Namen sammentlicher Freunde ohne denselben zu meiner ferneren Richtschnure mich keineswegs befriedigen könne. Dahero gelanget an einem löblich = wohlweisen Magistrat mein abermalig = unterthäniges Bitten, und Ansuchen, mir selbes nicht zu verweigern, sondern gegen gewöhnlicher Tachse ohne einigen Anstande eingehend zu machen, dann ich habe aus sonderbaren Hauptursachen gründlich zu beweisen, daß uns Freunden selbes ganz unwiedersprechlich gebühret, obschon den übrigen Freunden wegen jüngeren Jahren, und der zu fruhe abgestorbenen Aeltern nichts wissend, so ist mir doch, als dem ältern aus ihnen aller Anfang unserer Freundschaft mit Herrn Vötter Reisinger seeligen sattsam bekannt, welche auch beständig bis' zu seinem Tode so nahe Anverwandtschaft geblieben, daß wir Freunde derowegen ganz unumgänglich von seiner Verlassenschaft wissen müssen. Dann wir sind dahin keine so weitschichtige Freunde, gleichwie man glaubet, und itzt nach dem Tode verächtlich, und gering hin, gleichsam den Allmosenempfangern in seines Berichtenlegats vor uns angesehen werden sollen. Ingegen unser vor Gott, und der Welt gebührends aber, in fremde Hände verfallen zu werden, wider alles Verhoffen, und getreuen Versicherung dadurch mit Schmerzen vernemmen müssen.

Es beliebe derowegen einem löblichen wohlweisen Magistrat allda, ohne Maaßgebung, mir von dem vorverhandenen Testament unserer Frau Mame Reisingerinn seeligen, wie auch dessen, so Herr Vötter vor seinem letztwilligen erricht, und gefertiget haben möchte, nur wenigstens die Jahreszeit derselben, anzeigen zu lassen, alsdann werde ich, gleichwie mich meiner löblichen Obrigkeit allhier schon explicieret, darüber deroselben die zwischen uns vom Anfange herrührende so nahe schuldigverhafte Freundschaft gründlich bezeugen, mit gänzlicher Zuversicht, daß aus selben sattsam erkennen werden, wie unser sammentliches Legat in letzwilliger Verordnung nicht vor eine Barmherzigkeit an uns Erben, noch beson=

besondere Gnade unsers Herrn Vötters seeligen (wie gedenket wird) könne gehalten, und angesehen werden, sondern es muß vielmehr ein vielfacher, und unverantwortlicher Schaden für uns Freunde zu betrachten seyn, was wir an seiner Verlassenschaft unserer billigen Praetension gemäß, außer seiner sonderbaren Gnade an uns, nach allen getreuen Verheisungen mit Schmerzen büßen sollen, welches niemalen nebst jederzeit gethanenen Versicherungen geschöpfet hätte. Von darummen dann auch die beglaubte Abschrift seines Testaments habschaft zu werden nöthig haben. Und dann auch keineswegs glauben, daß die einzige Veränderung seines Wohnsitzes, deme er vor Jahren aus Siebenbürgen dahin gethan, unserm vormaligen Freundschaftsrechte aus Ungarn schädlich, und nachtheilig seyn könne. Zumalen wann eben hingegen auch aus hiesiger Landschaft, und Städten vielfältige Erfahrnuß haben, daß alldasige bajerische Landsvölker jederzeit nach ihren Gerecht, und gründlichen Beweise in allen Umständen des hiesigen Rechts ungekränket jener Praetension geniessen, und dabey gelassen werden.

Dahero dann zweifle keineswegs, daß auch uns sammentlichen Freunden aus Ungarn dergleichen Affair nach klar = und gründlichen Beweise ohne besonderer Verantwortung könne versaget, und wiedersprochen werden.

Indessen überlasse einem löblich = wohlweisen Magistrat hiemit unterthänigst, diesen meinen gerechten, und vom Anfange wissentlichen Freundschaftsvortrage mit unsern Herrn Vötter Reisinger seeligen gnädigst zu betrachten, bis meiner anhoffenden Bittsgewehre zu erhalten, mich darüber vollkommen explicieren werde, und sodann nach Beschehen in getrößter Hoffnung leben will, daß ob dessen ein löblich = wohlweiser Magistrat nach billigen Erkennen vermög christlicher Gerechtigkeit, und dero hohen Vorsichtigkeit wegen in meine Nämen aller fünf Freunde gründlich zu beweisen habende gerechte Sache gnädigst einsehen, wie auch meinen billigen Vortrage sammt rechtmäßigen Beweise Statt geben, und gnädigen Beyfall meiner unterthänigsten Bitte finden lassen werde. Deme der nach allen Submissen Respect beharrte.

Eines löblich = wohlweisen Sadtmagistrats.

Ofen den 6. December 1768.

Unterthänigster Diener
Johann Georg Por,
burgerlicher Handelsmann in der königlichen freyen Hauptstadt Ofen.

Lit. C.

Signatum.

Seye dem Herrn Georg Pox nebst anschlüßiger Testamentsabschrift pr. Sign. zu bedeuten, wie daß es keineswegs an deme seye, als ob aus Ursachen der Herr Erblasser hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, den auswärtigen nächsten Erben ab inteftato hierdurch ein Recht benommen wäre, sondern alles von der letztwilligen Disposition gedachten Herrn Reisingers seeligen abhange. Uebrigens wann je gleichwohl er Herr Pox ein besseres Recht zu haben vermeinte, und solches hier aufführen wollte, hätte derselbe einen Anwald ad Acta zu bestellen, außer dessen man nichts mehr beantworten würde. Wie dann schlüßlichen von einem Testament der verstorbenen Frau Reisingerinn seeligen bey dießortigen Amte nichts bekannt seye. Sign. den 2. Jänner 1769.

Stadtoberrichteramt München.

Lit. D.

Wohledelgebohrne, wohlweise, vorsichtig, hochedelgestrenge, und hochgeehrteste Herren!

Nach richtigen Eingange der anverlangten Testamentsabschrift ersehe bey spater naher Hauskunft meiner Abwesenheit von hier, aus selber mit einer sonderbaren höchsterstaunlichen Verwunderung, wie daß Herr Vötter Reisinger seeliger sein schon lang ad Acta erricht, und gefertiget, dann zum Gericht übergebene erste Testamentsdisposition, zur Zeit der schon vorhin einberichtenden an beyden Augen überfallenen Blindheit nebst allen sehr entgangenen Leibskräften, dann wiederum zurückberufen, und ungiltig gemacht habe, von deme er mir doch durch mehrmalen mit eigener Handschrift der nach seinem Gewissen befundenen allezeit schuldig- und erkennten nächster Anverwandschaft wegen vertrauend berichtet, und mich mittels süssest, wie getreuesten wahren Verheisungen allermassen glaubwürdig versichert, daß er nach Mangel eigener Kinder in seinem Leben noch, derowegen sich möglichst besorge. Mit dem nach seinem Tode überbleibenden Gelde viel lieber uns seine nächste Freunde aus besondern Antriebe, kindlich, erkenntlich, und

wohl

wohl vergnügt, zu betreuen; bevor selbes in fremde Hände einstens verfallen solle, wie auch nebst grundvollen leibsfreundschaftlichen Zutrauen berichtet, daß mich wegen weiter Entfernung von ihme nichts zu besorgen habe, massen er eben von darumen bey spühren-den Leibsschwachheiten in voraus zu Vermeidung aller Zwistigkeiten, und andern nach seinem Tode etwan darob ereigneten verwürrten Umständen zu verhüten, noch mit hinlänglichen Kräften, und Vernunft aus Forcht einer immermehr und mehr annahend-gähen zustossenden Schwachheit nicht zu erwarten, dann ein förmliches Testament errichtet, gefertiget, und zu mehrerer Sicherheit vor mich dem löblichen Stadtgericht allda übergeben, welches mir auch nach seinem Tode gerichtlich avisieret, und sicher eingesendet werden wird.

Nachdeme aber anitzt ganz andere verkehrte Berichte, ob dessen mit Schmerzen vernemmen muß, wie gering, verächtlich nach dem Tode meine Freundschaft dahin angesehen, und erkennet werde, als erfordert auch zur weitern Wissenschaft nothwendig den Anfange der jederzeit nahen verhaften Anverwandschaft zwischen uns, und die darausfolgend-rechtmäßig-schuldige Praetension an seiner Verlassenschaft, welche wir Freunde dann von selber vor Gott, und der Welt gebührend zu fodern haben, und zugleich auch vor allen Anverlangen, zeiget die Beylage.

Wann nun diese rechtmäßige Praetension noch in seinem Leben nach meiner gründlichen Wissenschaft nicht abgefodert, verursachten jederzeit dessen viele getreue Freundschaftsschreiben, gleich in der Beylage zuersehen, welche mir immer durch seine liebvolle Versprechen sichere Hoffnung machten, daß er Mangel eigener Kinder, mit Betracht, wohl nicht nur allein dieses zur Richtigkeit bringen, sondern nach seinem Tode wegen langen Genuße, auch mit mehrern getreulich ersetzen werde. Hätte aber ein dergleichen wiederwärtiges Schicksal entrauen sollen, wie nach dessen Tode schmerzlich erfahren muß, wurde gewiß ohne Reflection noch in seinem Leben besser des gebührenden besorget haben. Den wenigen Auszug eigener Handschriften zu zeugen, weiset inbegriffene Beylage mit mehrern. Welches alles in gütigen und gerechten Betracht für uns eben sehr bedürftige Freunde zu ziehen unterthänigst bitte. Als

Gelanget hiemit an einem löblich-wohlweisen Magistrat mein unterthänigstes Bitten, dieselbe geruhen mir aus sonderbaren Gnaden über diesen zur gründlichen Wissenschaft eingesandten Bericht, unbeschwert dero hochgeneigte Gesinnungen gütigst vernemmen zu

 las-

lassen, ob ich um diese meine vollkommen erkläret, und billiges Recht zu erhalten. Dann sammt darüber erweislichen Schriften, und Documenten selbst in Person dahin zu verfügen habe, oder da mir schon ein löbliches Oberrichteramt allda ohne dieser Wissenschaft eine fernere Antwort nebst eingesandter Testamentsabschrift abgeschlagen, was weiters in der Sache vorzunemmen hätte. Dann ohne erhaltender Antwort mußte wohl meine rechtmäßige Affaire, wie in dergleichen ausländischen Begebenheit hier gebräuchlich, an eine hochlöblich-ungarische Praesidentialskammer allermassen ergehen lassen, die es sodann an hohe Behörde zu befördern pfleget. Allein dargegen vielmehr mit anhoffend-geneigtester Untersuchung, und Betracht meiner rechtmäßigen Vorstellung durch eine hohe Obrigkeit all-billige Vorkehrung des erwiesenen wahren Rechtes zu geniessen, mich getröste Der in geziemenden hochachtungsvollen Respect empfehlend beharre.

Eines löblich-wohlweisen Stadtmagistrats.

Ofen den 25. Februari 1769.

Unterthänigster Diener
Johann Georg Pox, burgerlicher Handelsmann in der königlichen freyen Hauptstadt Ofen.

Gründlicher Beweiß,

der zwischen Herrn Vötter Reisinger, und meiner nächsten Anverwandschaft dahin vom Anfange her betreffend, zu wahrer Wissenschaft diene.

Dann in der Zeit, da Herr Vötter Reisinger als Militarfourier meiner Frau Mutter seeligen jüngste leibliche Schwester in Oedenburg geehelichet, ware ich schon noch ein Knab auf dessen Ehrentage zugegen, und weis auch, daß meine Frau Großmutter seelige ihre Tochter ihme dazumal, als einer Militarperson mit Willen nicht zulassen wollte, von darumen entführet er selbe aus dem Hause, und geschahe so, dann die Copulation ohne Wissen und Willen ihrer Frau Mutter. Balddarauf aber quittieret er seine Fouriersdienste, und nahme die Wohnung sammt seiner Frau, eine geraume Zeit in dem Hause meiner Frau Großmutter, um welche

che dann ebenfalls stäts gewandelt bin. Während dieser Zeit haben beyde junge Eheleute meine Frau Großmutter dergestalten sehr eingenommen, und sogar doch ihn bewogen, daß sie selben verborgener ohne Wissen und Willen beyden Aeltern, Töchtern, als unsere Mutter, zu Erhaltung eines erträglichen Officium, oder Dienstes, dann eine recht nahmhafte Summa ihres Vermögens, unbedachtsam der andern Kinder zu schaden, herausgegeben, ja fast ihre gänzliche Habschaft, ihnen, wie nur möglich ware aufzuhelfen, über mütterlich angewendet, womit sie alsdann die Post in Siebenbürgen gekaufet, und an sich gezohen, dabey doch auch zimmlich gesegnet worden sind. Nach deren Abgang in Siebenbürgen kurzer Zeit starb meine Frau Großmutter, und bekennet mit gewißen ihren beyden ältern Töchtern vor dem Tode, was gestalten sie zu den großen Schaden verborgnermassen bewogen, der jüngsten Tochter, und ihren Mann fast alle ihre Mittel zu selbe könnte kommen, um was anständiges zu erhalten, dargestrecket habe, und sich derowegen in so weit ihres gehabten Vermögens entblöset, welches vor die Post in Siebenbürgen verwendet worden. Dahero sie dann ihren gebührenden Antheil nach ihren mütterlichen Tode vor sich, oder ihre Kinder einstens von selben in Siebenbürgen rechtmäßig zu fodern haben, und sollen. Ursach dessen dann auch nach dem Tode der Frau Großmutter nicht nur allein unsere liebe Aeltern, die eben zu fruhe abgestorben, sondern auch wir Kinder der großmütterlichen Verlassenschaft wegen blos, und leer verbleiben müssen, und mich als das älteste Kind dessen allen bey reifern Verstand meine liebe Aeltern noch im Leben oft mit Schmerzen berichtet, und des beschehenen Unrechts wehemüthigst beklaget haben. Wo hingegen unser gebührendes Aendlgut bey Herrn Vötter seeligen beständig verblieben, und hat selbes ohne Ersetzen, bis in seinem Tode genossen.

Nachdeme aber das verordnete Legat in seiner letzten Disposition für uns nicht den achten Theil unserer mittels obbewiesenen Praetension betraget, als habe ja unser gebührendes Recht gleich einer langwierigen Schuld, welche er ohne Gewissen niemal wohin andern zueignen können, an seiner Verlassenschaft vor Gott, und der Welt mit allem Rechte billig abzufodern, gleichwie uns auch dieses aus Siebenbürgen hätte folgen müssen.

Zu mehrern Beweis dieser Wahrheit, vermög welcher jederzeit nach seinem Gewissen erkennet worden, und mich mit mehrern eigenen Handschriften allerdings der billigen Entsetzung nach seinem Tode glaubwürdig versichert, seyen dann deren ältern zu geschwei-

 gen,

gen, ohne deren aus Siebenbürgen, in welchen er schon dazumal nach seinem Tode mir eigene Kindstreuheit angeheissen und versichert, nur die jüngste mit wenigen Auszuge zu zeugen anhero eigene Handschrift aus München.

Vielgeliebtester Herr Vötter! In München habe keinen nähern Freund angetroffen, als allein meinen leiblichen Herrn Bruder, ohne Frau und Kinder, bey diesem lebe ich hier sammt der Meinigen zwar vor mein Geld, und so ich ein mir anständiges Officium hiesigen Landes erhalte, werde dem Herrn Vötter meine Wohnung, und Verbleiben anzeigen, um mir dahin schreiben zu können, folget indessen die Adresse an mich, und verlangen öfters von unsern lieben Freund gutes Wohlergehen, und beständige Gesundheit zu hören, oder wir kommen bald in Ungarn noch einmand zu sehen. Dann weil wir uns dato ohne Kinder befinden, und keine Hoffnung derselben mehr haben, so ist zwischen uns überlegter Ursache wegen beschaffen, was nach unsern beyden Tode verbleiben wird, viel lieber unsern Befreundten, als Fremden überlassen wollen (wann Gott was erhaltet) dessen ich zu getrösten, so wir nicht mehr nach Ungarn kommen, wormit mich sammt dem meinigen getreuen Freunde in dero eifriges Gebeth empfehlen.

Berichte dem lieben Herrn Vötter, was meine dermalige Unterhaltung belanget, so habe einen Befreundten sammt Weib ohne Kinder zu mir genommen, welche mich bedienen, und besorgen sollen, dieser ist aber vor meiner Mutter seeligen ihres Stiefbruders Kind. Was übrigens vor dieselbe meine Testamentsabschrift, ist solches schon lang zu mehrerer Sicherheit dem löblichen Stadtgericht allhier übergeben, und hat sich Herr Vötter der weiten Entfernung wegen nichts zu besorgen, mithin das hiesige Stadtgericht nach meinem Tode selbes sicher avisieren, und einsenden wird, übrigens mich, und die meinige seelige in dero andächtiges Gebeth freundlich empfehlen.

Uebrigens wünsche meinem lieben Herrn Vötter alles Wohlergehen, und was nach meinem Tode (welcher auch bald kommen wird) meinen lieben Befreundten, als den fünf Geschwistrigten Pox, und rathischen Kindern in meinem Testament aus besondern Ursachen vor selbe verordnet habe, und richtig folgen solle, wird ihnen von hier aus an die Stadt Oedenburg, als den Geburtsort avisieret, und eingesendet werden, wornach sie sich dann friedlich unterreden sollen, und Herr Vötter in Person mit meiner Handschriften genugsamen Gewalt, und Vollmacht von übrigen nebst

obrig-

obrigkeitlichen Attestaten versehener anhero kommen, und solches zu erheben, und abzuholen. Indessen mein, und der meinigen armen Seelen, alsdann mit andächtigen Gebethe zu Gott ingedenkt, und sammentlich nicht vergessen wollen, inzwischen mich dem sammentlichen Herrn Vötter, und Frau Baase liebvoll allstäts empfehlend verharre.

Anno 1765. den 21. December erhalte durch fremde Handschrift unter seinem Sigill den Bericht, der bereits an beyden Augen, ihme schon wirklich überfallenen Blindheit, wegen welcher sich beklaget, daß er mir selbst nicht mehr schreiben könne, zugleich die große Schwachheit seines Leibes, und mattes Alter anzeiget, meldet, daß derowegen zu seinem Tode, nicht weit mehr seyn könne, dahero gleichwohl sein getreues Versichern nach dem Tode erwarten müßte. Damit sich, und seine verstorbene Ehefrau in mein andächtiges Gebeth zu Gott empfehlen.

Anno 1766. den 15. August werde wieder durch fremde Handschrift unter sein Sigill der unterschiedlich, sehr schwachen Leibszuständen berichtet, über welche er sich von langer Zeit her erleidend, zugleich seiner gänzlichen verblindten Augen recht wehemüthigst beklaget, aus deme er dann seinen baldigen Tode anzukommen hoffet, nur allein dabey den göttlichen Willen erwartet. Indessen sich, und seine verstorbene Ehefrau in mein eifriges Gebeth vor beyden zu betten empfohlen. Aber kein Wort von neuer Disposition gemeldet, welcher mir sothanes Bedenken verursachet. Dahero mich auch allermassen über den Innhalt eingesandter Testamentsabschrift zu bewundern habe.

Erstens stehet allein. Obschon vor geraumer Zeit (ohne Jahre, und Datum) das gefertigt, und dem Stadtgerichte übergebene Testament, von deme mich meine obbemeldte Briefe versichern, doch wiederum zurückberufen worden, so erfodert darüber ja nothwendig, in Neuen die ausführliche Jahreszeit, dessen Beschehen, und Veränderung.

Andertens finde mit Verwunderung, wie vieles Herr Vötter seeliger, seines Herrn Bruders seeligen zu Trost seiner Seelen gedenket, auch dessen Bekannten, und Verwandten mit vielen Legat nicht vergessen, da doch berichtet bin, daß schon ohnehin selber eine letztwillige Disposition allerdings errichtet hat.

Drittens aber kann fast nicht begreifen, warum er dann zu seiner eigenen Ehefrau seeligen so verächtlich gehandelt habe, und

in ganzen Testament mit keinem einzigen Vater unser zum Trost ihrer armen Seele gedenket, ja sogar dero Namen vergessen und vor nichts angesehen, die Ursache dessen hoffe noch von den Herren Testamentariis zu vernemmen, dann mit Schmerzen betrachte ich meine Blutsfreundinn, und dessen Ehefrau, mit der er so lang gelebet, und durch ihre Beyhilfe nebst unsern Gut (wie ich bewiesen) sich anfänglich aufgeholfen, die ihm auch aus ehelicher Treue, als überlebten Theile, ihren letzten Willen geschenket (davon ihr kein Testament verhanden) zum Ueberfluß das ihrige noch zu seiner letzten Disposition gänzlich überlassen, die er mir in allen seinen Schreiben sonst in mein weniges Gebeth befohlen, dieser vor allen verdienten armen Seelen ist gar nichts gedenket, kein Mensch kann dieses christlich nemmen, ich aber schwer glauben.

Viertens sind wir Freunde doch den Namen nach mit wenigen Zeilen, und geringen Legat dahingestellet, außer dieser verrächtlichen Erkenntlichkeit in letzter Disposition aber streiten ingegen unsere gerechte Praetension, und die erweislichen Handschriften des verstorbenen Herrn Vötters um all = gebührends sicher zu halten, wie auch richtig folgen muß; darumen dann unter Submissen Respect hiemit höflichst bitten wollen.

Ofen den 25. Februari 1769.

Johann Georg Pox von Ofen.

Lit. E.

Signatum.

Auf dieses von Herrn Pox zum löblichen Magistrat anhero dirigierte Schreiben, und Beylage will man demselben bedeutet haben, daß diese Sache lediglich zum Stadtoberrichteramt gehörig, folglich dieses Schreiben auch alldahin communiciert worden seye: Er Herr Pox wisse also dem letzten Signato von 2. Jänner in Bestellung eines hiesigen Anwalds nachzukommen; außer dessen man keine weitere Resolution mehr ertheilen wurde Wo übrigens zur Nachricht unverhalten bleibet, daß, wann wieder Verhoffen aus einem Schreibverstoße von dem Concipienten der Datum unterlassen worden seyn sollte, solches Testament sub Dato den 9. Juny 1766. aufgenommen worden seye, als auf welchem Aufnahmstage es bey dem ad Acta übergebenen Testament eigentlich ankommet. Sign. den 11. Märzen Anno 1769.

Stadtoberrichteramt München.

Lit. F.

Lit. F.

Hoch- und wohledelgebohrne, wohledel, und hochgelehrte, wohlweise Herren!

Aus einem hochlöblichen Stadtoberrichteramt von 11. Märzen An. Curr. so den 21. April erhalten, an mich gnädigst-erlassenes Signatschreiben ersehe mit besondern Vergnügen, daß mein den 25. Februari An. Curr. dahin ergangene Bericht nebst beygebogener Relation zur nöthigen Wissenschaft, dann richtig an Ort, und Ende eingetroffen seye, woraus gründlich zu erkennen, was uns nächsten Freunde, und Erben aus Ungarn ohne weitern Anstande, vermög billig zustehenden Rechtes aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Votter Reisinger seeligen gebühret, und zustehet, gleich auch folgen soll. Ein welches er dann mit innerlich-schuldigbefundend-bewogenen Gewissen für uns Freunde zum Voraus lang sorgfältigst vorgesehen, und derowegen richtig verordnet hat, auch mittels eigene Handschrift so gar ausdrücklich befohlen, nach dem Tode dahin zu kommen, und selbes bey dem löblichen Gerichte allda erheben, und abholen solle. Dahero mich auch nichts anders, als nach gedachten Befehle in der Sache zu verhalten habe, obschon nach dem Tode wegen ereignet-ungegründter Verwirrung nicht darnach will vollzohen werden. Behalte mir doch alles bevor, und hoffe ganz ungezweifelt, daß mir die großmütterliche gerechte Gebühr, noch der wahre handschriftliche Befehl, als ein doppeltes Recht durch entstandene Verwirrung in letzter Disposition der wenigverächtlichen gesetzten Zeilen allein nicht werde können, noch mögen wiedersprochen seyn, und um so weniger in Unachtnehmung verfallen. Besonders wenn man auch die letzte Testamentsdisposition in allen sehr ungegründt gegen meinen Schriften befindet, wovon dann, und von darumen mein billiges Freundschaftsrecht aus unbestehender Disposition keineswegs abhangen kann, dann es zeiget die Folge derselben nur einzig, und allein, mich aus der wahren Freundschaft zu entreisen, gleichwie selbe Zeilen, nichten den Namen eines Freundes mich würdigen, so mehr dergleichen verborgene Anschläge, aller Billigkeit entgegen sich befinden, mithin allein nach dem mir vorgeschriebenen Testament mich wenden, und richten muß, von deme auch wegen nöthiger Jahreszeit, Anfrag, und Meldung geschehen, nicht aber von jenem, so sub Dato den 9. Juny 1766. aufgenommen worden. So

mit auch aus letztgedacht = enstandener Verwirrung, ich weit entfernter Freund wider dem Befehl, und wahren Handschriften zu meinen großen Schaden nebst schwer verursacht, doch vergeblichen Unkösten ohne Effect meines Gesuche immer in der Unwissenheit aufgehalten werde. Bey allschon so weit gehobenen Zweifel nach allgebührend = gehorsamsten Ansuchen, und Bitten wegen weiter Entfernung einer verläßlichen Sicherheit meiner gerechten Vorstellung, oder dargegen habendes Widersprechen zu vernemmen, noch gänzlich entäußert bin, und sind bereits acht Monat nach dem Tode verstriechen, in welchen mich zu Dato außer allen richtig erkennen, des gebührenden befinde. Da doch die wahren Handschriften mir ausdrücklich befehlen; gleich nach dem Tode selbes abzuholen, und empfangen solle. Ingegen werde wiederum durch letztgütiges Bedeuten nicht anderst als zu Bestellung eines Anwalds allda, angewiesen, wo ansonsten außer selben weitere Resolution erhalten wurde, und sohin die Sache damit auf noch weitere Trainierung angesehen seyn möge; mich aber dessen ganz unbelehrt, auch außer aller Bekannt- und Wissenschaft befinde, inzwischen ohne deme mit entgangener Hoffnung einer mittelbar fernern sichern Resolution gänzlich entlassen werde, mir aber indessen die wahren Handschriften des verordneten Erbgutes genugsame Zeugschaft leisten werden, außer deme noch mehrers zu erweisen habe, was durch die Schwachheit meines Schreibens nicht bewirket werden kann. Da nun aber erfahren muß, daß die Sache meiner gerechten Affair allein durch die letzte Disposition verhindert werden will, so erfodert dann auch nothwendig, ob mich betreffenden Schaden derselben beschehen könnende, wahre Möglich- oder Unmöglichkeit gründlich zu erfahren, massen die letzte Disposition gegen meinen Schriften sich sehr unbegreiflich findet.

Als erachte höchstnothwendig mit ernstlicher Entschliesung, um auch einer hochlöblich- wohlweisen hohen Obrigkeit durch dießfalsiges Schreiben weiters nicht zu belästigen, noch beschwerlich zu seyn, dann nach erleidender Möglichkeit, und aller Versehung mich dahin resolviert, zu verfügen. Und nachdeme ich durch letztgütig-erlassenes Signatschreiben verständiget bin, wasgestalten obgedachte Verlassenschaft allein bey einer hohen Stadtoberrichteramtsstelle unterworfen lieget, auch dahin gehörig.

Als nemme dann mein gänzlich zuflüchtvolles Vertrauen an dero hohe Behörde mit unterthänigst = demüthigen Bitten, selbe geruhen gnädigst, in Ansehen, all mein vorgestellt = wahren Rechtes zu gedachter Verlassenschaft bey meiner Dahinkunst durch dero

hoch-

hochmögend = gnädige Einsicht nach aller Gott gefälligen Billigkeit, die mir vor Gott, und der Welt rechtmäßige Gebühre, wie erweise, ohne längern Aufschube gnädigst verordnen, und erfolgen zu lassen. Zumalen auch die wahren Handschriften des Verstorbenen selbes befehlen.

Vor welch anhoffend große Gnade, dann in unterthänigster Ergebenheit mit allen submissen Respect hochachtungsvoll geziement beharre.

Euer hoch = und wohlgebohrn, wohledel- und hochgelehrt = wohlweisen Herren.

Ofen den 28. April 1769.

Unterthänigst = ergeblicher Diener
Joh. Georg Por, burgerl. Handelsmann in der königl. freyen Hauptstadt Ofen.

Lit. G. & H.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst!

L. G. Auf daß zu unser höchsten Stelle von Johann Georg Por burgerlichen Handelsmann zu Ofen in Ungarn, & 4. Conf. sammentlich Regina mayrische Einkln Contra die Johann dremmlische Eheleute allhier qua Franz Mathias reisingerische Testamentserben in Puncto debiti, & Nullitatis Testamenti, so andern überreicht gehorsamste Anlangen, wovon dir hiebey das Duplicat folget, befehlen wir dir sub Trno. 14 Tägen deinen gehorsamsten Bericht, und Acta zu unsern Hofrathe anhero einzusenden. München den 6. Juny 1771.

Johann Baptist Strohmayr.

---

duplicat.

Gnädigster Herr Herr!

Unser in München Anno 1768. verstorbener Vötter der geweßte kaiserlich=resignierte Posthalter aus Engieth in Siebenbürgen Franz Mathias Reisinger seeliger soll beym alldasig=löblichen Stadtoberrichteramt nach Wiederrufung zweyer letztwilligen Dispositionen Anno 1766. ein neues schriftliches Testament ad Acta übergeben, und darinnen einen gewißen Johann Dremmel, und dessen Eheconsortinn zum Universalerben eingesetzet haben, welchen auch die über Abzuge der Legaten, so andern annoch rein verbliebene Erbschaft pr. 13165 fl. ohne mindeste Untersuchung, und so zu reden über Hals, und Kopf extradiert worden.

Nun haben wir unterthänig Endesgesetzte deren in obig=letzter Disposition gegen alle vorläufig=gemachte Versicherung blos mit einem Legat pr. 750 fl gedacht wird, an diese vermeintliche Erben einen doppelten Anspruche zu stellen, nämlich den ersten ex Capite debiti ad 17954 fl an Kapital, und Interesse in Kraft einer in Handen habenden Originalschuldobligation de Anno 1724., welche die reisingerischen Eheleute unserer eheleiblichen Großmutter Regina Mayrinn um vorgeliehenes Geld unter eigener Handschrift, und Petschaft ausgestellt, und nachhero mit vielfältigen Handschreiben bis an ihr Ende erneuert, und bestättiget haben.

Den zweyten hingegen ex Capite Nullitatis Testamenti, welches uns von darum unterschoben zu seyn scheinet, weil es dem allschon einige Jahre blind, und fast ganz blödsinnig geweßten Testatori nicht einmal vorgelesen, und sonst auf eine sehr bedenkliche Art eingerichtet worden.

Gleichwie man uns aber von Seiten eines löblichen Stadtoberrichteramts München mit unsern gegen diese letztwillige Disposition sowohl privatim als obrigkeitlich=aus Ungarn alldahin abgeschickten Protestationsschreiben, und rechtmäßigen Anfoderungen nicht gebührend angehöret, ja sogar uns erst eine vollständige Testamentsabschrift Re non amplius integra, und nachdem die in mehr dann 22000 fl. bestandene Verlassenschaft schon größtentheils vertheilet, und zerstreuet war, communicieren lassen, so sahe ich Endesbenannter mich nothgedrungen=von Ofen naher München die obschon beschwerlich, und kostbare Reisen persöhnlich anzutreten, um communi Nomine unsere auf unverwerflichen Urkunden beruhende Ansprüche mit Nachdruck geltend zu machen, und zumal

dann

dann Euer churfürstliche Durchlaucht nach höchstdero angestammt-ruhmvollesten Gemüthsbilligkeit, und in Cod. jud. cap. 2. §. 2. feuerlichst-geäußerten Zusage dem Gast, und Landmann eine gleichmäßig, und jede Zeit förderliche Justiz verschaffet wissen wollen, anbey aber ex deductis höchsterleucht einsehen, daß die Causæ quæstionis beym löblichen Stadtoberrichteramt nicht wohl mehr verhandelt werden können.

Als beschiehet mein unterthänigst-gehorsamstes Bitten, höchstselbe geruhen dero Hofrath das Commissorium dahin huldreichest jedoch unmaaßgebigst übertragen zu lassen, daß man daselbst die ventiliert-reisingerische Verlassenschaftsacta von dem Stadtoberrichteramt alsogleich avocieren, dann auf mein weiteres Klagen, und Anrufen nicht nur die Sache von erster Instanzwegen instruieren, und verbescheiden, sondern auch mir in Anbetracht meiner weiten Reise, und großen Versaumnüsse das Gastrecht, gleich solches auch der klagenden Jüdinn Veronica Oesterreicherinn contra die Juden Wertheimer vergünstiget worden, angedeyhen, sohin, weil sonderbar das in fragstehende Punctum debiti vermög der besitzenden Originaldocumenten ohnehin ad Processum sumarissimum, & executivum qualificieret ist, von acht zu acht Tägen mit Resolutionen, und andern Gerichtshandlungen unaufhaltlich verfahren lassen solle. Zu welcher höchstbillichmäßiger Bittserhöre wir uns unterthänig gehorsamst empfehlen.

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

Unterthänigst-gehorsamste
Joh. Georg Por, burgerlicher Handelsmann aus Ofen in Ungarn,
& 4. Conf. samment. Regina Mayrinn Einkln.

Lit. I.

Hofrath.

Gnädigster Herr Herr!

Die Beschwerde des Johann Georg Por, Handelsmann aus Ungarn gehet hauptsächlich dahin, daß

1mo. Die reisingerische Erbschaft ohne mindeste Untersuchung, und über Hals, und Kopf extradiert worden, daß

2do. Er Pox, & Conſ. auf deren anhero geſtellte Schreiben mit den rechtmäßigen Foderungen nicht gebührend gehöret, ja ſogar ein Teſtamentsabſchrift anerſt Re non amplius integra communiciert worden, und daß

3tio. Er Pox, & Conſ. ſowohl ex Capite Nullitatis Teſtamenti, als ex Capite debiti einen Anſpruch zu dieſer reiſingeriſchen Verlaſſenſchaft haben.

Die Folge davon ſolle ſeyn, von mir die Acta zu avocieren, und mir das Recht der erſten Inſtanz, gleich bey der Jüdinn Oeſterreicherinn zu benemmen.

In Unwahrheiten vorſchreiben, und Schmähungen kommt der Supplicant der Oeſterreicherinn gleich, mithin hoffet derſelbe auch derſelben in Gewinnung der erſten Inſtanz gleich zu kommen; allein ich hoffe von Euer churfürſtlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. beſſeres Recht, da höchſtdieſelbe nachfolgende Umſtände gnädigſt vernemmen werden. Dann

Ad 1mum. Geben mitfolgende Acta gnädigſt zu erſehen, wasmaſſen nicht einmal ein Anverwandter, oder Befreundter des verſtorbenen Reiſingers noch dato bekannt ſeye, mithin auch kein ſolcher ad Agnitionem, vel Impugnationem Teſtamenti hat berufen werden können. Der Pox, & Conſ. ſelbſten ſind laut Teſtaments §. 13. nur verſchwägert, mithin vor, und an ſich mit keinem Rechte zur Erbſchaft verſehen. Warumen hätte man ſelbe alſo zur Verlaſſenſchaftsverhandlung berufen ſollen, in Umſtänden, da von Rechtswegen die Legatarien zur Verlaſſenſchaftsverhandlung nicht gehörig, oder nothwendig ſind, ſondern ſelbe deren Legat lediglich aus Handen der Obrigkeit, oder Teſtaments-Executoris zu empfangen haben.

Ich wußte nichts, was ich hätte bey dieſer Verhandlung unterſuchen ſollen, mithin iſt unwahr, daß ſolche über Hals, und Kopf wie vorgeſchrieben wurde, extradiert worden ſeye.

Ad 2dum. Iſt unwahr, daß er Pox auf deſſen anhero gemachte Schreiben nicht gehöret worden ſeye. Mitfolgende Acta in ſpecie ſub Nrs. 11. 12. 13. 14. & 15. geben zu erkennen, was für elendes Geſchmür und Weibergeſchwätze der Pox, & Conſ. anhero gelangen laſſen, und daß denſelben, wie ohnehin rechtens iſt, dahin anzuweiſen, bemüßiget worden ſeye, allhier einen Anwald ad Acta zu beſtellen. Dieſes heißt wahrlich nicht: Einen mit deſſen Foderung nicht anhören, wie Supplicant vorgeſchrieben hat, ſondern

dern, und obwohlen er Pox, & Conf. Vorwurfes kein Anverwandte, oder sonstige Hæredes ab inteſtato zu dem verstorbenen Reisinger waren, mithin aus deren eigenen Exhibitis Vorwurfes hätte erscheinen können, daß selbe kein Erbschaftsrecht haben, so hat man denselben jedannoch den Rechtswege nicht abgeschlagen, sondern lediglich zu Bestellung eines hiesigen Anwalds, und somit zur Ordnung um so mehr angewiesen, als kein Schreiben so eingerichtet ware, daß man solches in der Gestalt eines Klaglibells hätte annemmen können. Eine Testamentsabschrift aber hat er Pox, sobald erhalten, als er selbe verlanget hat. Den Legatariis werden ja von sich selbst, & ex Officio unbegehrter keine Testamentsabschriften, sondern lediglich auf Verlangen ertheilet. In wie weit also

Ad 3tium. Er Pox, & Conf. einen Anspruch ex Capite Nullitatis Teſtamenti würdet formieren können, muß der Decurſus Actorum geben, ex Capite debiti aber hat er Pox bey mir, als ersten Instanz niemalen eine Praetension formieret, mithin habe ich auch auf eine solche Foderung niemalen eine Resolution ertheilen können, bin also auch dießfalls außer aller Schuld.

Euer churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. komme also unterthänig-gehorsamst zu bitten, gnädigstes Einsehen zu nemmen, wie nichtig sich er Pox beschweret habe, sohin nebst Zurückerfolglassung mitkommenden Acten gnädigst zu resolvieren, daß er Pox, & Conf. sich zur ersten Instanz, nämlich zu dem mir anvertrauten Stadtoberrichteramt zu wenden, und allda in einem, wie dem andern Klage zu stellen hätte. In welcher unterthänigster Anhoffnung ich mich zu ꝛc. den 30. Juny 1771.

Lit. K.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst!

L. G.! Wir haben uns über die anhero eingeschickte Acta zwischen dem Johann Georg Pox Handelsmann aus Ofen in Ungarn, & 4. Conf. contra die Johann dremmlische Eheleute in München Puncto Nullitatis Teſtamenti, so andern umständig proponieren lassen: und wie zumalen wir ersehen, daß die Avocierung der Acten nicht Platz greife, sondern diese Cauſa von dir als erster Instanz annoch ordentlich instruieret, und verbescheidet werden solle. Als

befehlen wir dir cum Remissione Actorum gnädigst, diese unsere gnädigste Resolution dem Por, & Conf. zu bedeuten, mit dem Anhange, daß, wann selber das Testament anzufechten, oder eine Praetension zu machen gedenke, er gleichwohl ordentliche Klage bey dir in ein, so andern stellen solle, wo du sodann, jedoch fördersamst zu verfahren, und zu sprechen hast, wie rechtens ist. München den 9. July 1771.

J. N. Prößl.

Lit. L.

Signat.

Von hieuntstehenden Amte wurdet Herrn Johann Georg Por, burgerlichen Handelsmann zu Ofen, & Conf. als angeblichen Sekretär reisingerischen Erben, und Kreditoren per sign. bedeutet, sie haben ab der Nebenlage des mehrern zu ersehen, was von einem churfürstlich-hochlöblichen Hofrathe in der zwischen ihnen, dann den Johann dremmlischen allhiesig-geweßten Hausmeisterseheleuten in Puncto Nullitatis Testamenti so andern obwaltenden Strittsache für eine gnädigste Resolution anhero erfolget seye, welche ihnen vermeintliche Sekretär reisingerischen Erben, und Kreditoren mit dem Anhange hiemit zugeschlossen würdet, daß sie, wann sie das Testament anzufechten, oder eine Praetension zu machen gedenken, gleichwohlen bey untstehenden Amte in ein, so andern ordentlichen Klage stellen sollen. Signatum den 16. July 1771.

Stadtoberrichteramt München.

Copia I.

Lit. M.

Pr. vier tausend siebenhundert Gulden, sage 4700. fl. Rest a 6 Procento Interessen.

Die wir Endes unterschriebene von unser Frauen Mutter Regina Mayrinn paar empfangen haben, und über Zusammenrechnung obiger Summa schuldig verblieben sind, zeiget unser beyde Fertigung. Oedenburg den 11. July 1724.

(L. S.) Franz Mathias Reisinger,
Ursula Reisingerinn, gebohrne Mayrinn.

Lit. N.

Lit. N.

Copia 2.

Allerliebste Schwester Annamiedl!

Ich hoffe, du wirst dich sammt meinem lieben Herrn Schwager deinem Mann, und lieben zwey Kinder Thomerl, und Sepperl gesund befinden, gleichwie ich, und der Meinige gottlob noch seyn, wir haben nicht nur aus dem Briefe deines Mannes das betroffene Unglücke der Feuersbrunst vernommen, sondern es hat uns solches auch der Jesuiter unser lieber geistlicher Herr Bruder P. Mayer mündlich gesagt, daß dir fast alles verbrunnen ist, und wiederum durch Schauer, und Gefrühre in den Weingärten großen Schaden gelitten habt, bedauern von Herzen, und haben große Mitleiden, darum schicke ich dir durch diese Gelegenheit 20 Ducaten, dem Landgutscher gieb aber ein Zettel dafür, daß du es richtig empfangen hast, der Herr Bruder P. Mayer wird dir auch was schicken, liebe Schwester! bey uns stecket alles in der Wirthschaft, und wann wir mit paaren Gelde versehen wären, wollte der Meinige zuhelfen, was von der Frau Mutter seeligen verblieben, gleich überschicken, aber es ist nicht möglich, wir können nicht gleich zu Geld machen, müßet schon gedulten, habt ja die Schriften von der Frau Mutter seeligen was es ist, und gehet nicht verloren bey uns, wann wir das Leben erhalten, wir sind noch ohne Kinder, und wann auch noch eine erhalten sollen, muß dasjenige gleichwohl vor euch, oder euere Kinder kommen, was wir zum Anfange empfangen haben, so uns Gott nicht etwan mit Feindsgefahr, oder andern Unglücke heimsuchet, ich muß dir aufrichtig bekennen, liebe Schwester! daß der Meinige, Gott sey dank, ein recht guter Wirth ist, zu dem ich auch meinen Fleiße nicht spare, und beytrage, finden also, daß unser itzige Wirthschaft nicht abnimmet, sondern wann uns Gott länger Frieden giebt, und das Leben schenket, täglich aufnemmen wird, darum wann uns Gott schon noch Kinder geben möchte, und selbe erhalten sollen, so muß doch dir, und der Schwester Resel, oder euern Kindern dasjenige allezeit werden, was die von uns bey der Frau Mutter seeligen gelegene Schriften sagen, wann wir selbes nicht eher bezahlen, verbleiben wir aber ohne Kinder, haben mitsammen ausgemacht, so eines vor dem andern sterben solle, und sich das lebende etwan wieder verheurathen sollte, ist selbes schuldig, und uns euch zwey Schwestern, oder euern Kindern dasjenige herausgeben, und be-

zahlen, was die Schriften weisen, erhaltet uns aber Gott beysammen ohne Kinder, wollen für euch Schwestern, oder euere Kinder wirthschaften; so seye getrößt liebe Schwester Annamiedl! trage dein Kreuz mit Geduld, Gott wird schon helfen, und für deine Kinder sorgen, wie ich auch besorget bin, darum frage ich liebe Schwester, der Meinige will wissen, ob dein größerer Sohn Hannsgörgl noch zu Neustadt bey der Handlung in der Lehre ist, und gut thut, dann er gilt recht viel bey ihm, und bey mir, haben ihn lieb und gern, wann er sich nur gut aufführen wird, der Meinige redet gar oft von ihm, und saget, daß er auf dem Bube alles anwenden will, wann er gut thut, habe ihn am liebsten, darum liebe Schwester! thue ihme zu wissen, er solle seinem Herrn Vötter höflich zuschreiben, daß er ihme eine Freude machet, und er wird ihm gewiß Gutes antworten, weil er der Aeltere ist, dann die Briefe von dem Meinigen können ihme etwan wegen weiten Wege heut, oder morgen für alles gut seyn, das sorge ich für deine Kinder. Uebrigens liebe Schwester Annamiedl! sey du sammt meinem lieben Herrn Schwager deinem Manne, und Kindern von mir, und dem Meinigen schönstens gegrüßet, und in Schutz Gottes befohlen, verbleibe Engget in Siebenbürgen den 16 August 1729.

Ursula Reisingerinn,
deine getreue Schwester.

Copia.

Lit. O.

Eigener Handschrift Herr Johann Georg Pox nacher Papa bey Herrn Jakob Hackstock conditioniert.

Liebwerthester Herr Vötter!

Dessen unterm letzten März jüngsthin an uns erlassenes Schreiben haben erhalten, und den betrübten Todtfalle, dann auch des Vaters seeligen ersehen, somit Vater, und Mutter beraubet sind, welches ich, und die Meinige ebenfalls von Herzen bedauern, doch alles dem göttlichen Wille heimstellen müssen, es ist uns nur um die zwey Brüder Anton und Sepperl, was wohl mit diesen Kindern anitzt zu thun seyn möchte, wer sich um selbe annemmen wird, daß sie ohne etwas zuerlernen nicht erwachsen mögen, es erfreuet uns recht von Herzen, daß doch der Herr Vötter schon im Stande ist, sein Brod zu verdienen, welches der gütige Gott weiters

ters mit Gesundheit bescheren wolle. Dahero dann dem Herrn Vötter die zwey Buben bestens anrecommandieren wollen, wie immer möglich, wo unterzubringen, und zu was sie Lust haben, lernen lassen, was es kosten wird, wollen wir alles bezahlen, dann es ist uns darangelegen, damit selbe nur nicht verwahrloßt, und schlecht erzohen werden, wir wissen garwohl, durch dem Herrn Vötter P. Mayer d. G. J., daß die liebe Aeltern vor einigen Jahren durch das Feuer großen Schaden erlitten, und das Ihrige fast völlig verzehret worden, nebst dem an Weingarten sehr unglücklich mit Schauer, und Kälte gewesen sind, als wollen gern glauben, daß zu Erziehung der Kinder auch nicht viel verblieben seyn werde, es seye aber, wie immer wolle, so werden wir doch als Freund, so viel von uns möglich, vor euch Waisenältern seyn, und zu allen Zeiten gedenken, auch für unsere eigene Kinder halten, und annemmen, der Herr Vötter seye getrößt, und trachte nur den Anton, und Sepperl wohin zu employgieren, uns aber bald davon schreiben, die Frau Mame bekümmert sich sehr, und wann allhier Gelegenheit wäre, der Jugend etwas lernen zu lassen, wurde bald vor ihnen ein Mittel getroffen werden, aber bloß zum Postreiten, und Fahren zu applicieren, wäre uns abermalen hart, daß unser Vötter, und Freund ohne etwas mehrers zu lernen, dabey aufwachsen sollen, nichts destoweniger, wann doch allda kein anderes Unterkommen vorhanden, aus der Noth eine Tugend seyn muß, so trachte der Herr Vötter, daß er sie zu mir hereinbringen möge, werde sehen, was mit ihnen zu thun seyn wird, oder wie man helfen kann, das beschwerlichste ist, bis sie hereinkommen, der Herr Vötter soll mir vorhero schreiben, ich werde im dreyßigsten Amte zu Ofen denselben ein Reisgeld anweisen, und müßte ihre Wege über Ofen, Erlau, Debrezin, dann Klausenburg in Siebenbürgen nach Thorda, und von da auf Engieth seyn, der Herr Vötter mache sodann die Veranstaltung, daß sie gut, und sicher reisen mögen, damit sie nur glücklich hereinkommen, dann die Meinige sorget sich ihrer Gesundheit, durch wem, und mit was für Gelegenheit sie abgehen werden, soll uns vorhero auf der Post geschrieben werden; wir bedanken uns auch schönstens wegen angewünschter Gesundheit, reciprocieren solches in gleichen, wobey der liebe Gott den Herrn Vötter möchte die Gnade geben, um ferner sein gutes Stückbrod zu gewinnen, und mit der Zeit, so es nöthig seyn soll, wie auch unterzuhelfen, wie möglich seyn wird, können, nicht ermangeln wollen. Womit sie der Herr Vötter von mir, und der

Frau Mame schönstens saludiert, und unter dem Schutze des Allerhöchsten befohlen verbleiben.

Meines liebwerthesten Herrn Vötters

Engget den 28. April 1737.

Ein getreuer Freund und Vötter
Franz Math. Reisinger, kais. kön.
Postmeister zu Engget in Siebenbürgen.

P. S. Der Herr Vötter schreibe uns auch öfters, wann es seyn kann, es ist uns lieb, berichte auch, daß unser Herr Vötter R. P. Georg Mayer d. G. J. schon im 6. November 1734. leider als Sonntagsprediger in der Vestung Ofen gestorben ist, von hier wissen wir sonst nichts Neues, kommt es noch zu einen Kriege, oder nicht, die Anstalten sind zwar groß: adieu.

Copia 4.

Lit. P.

Vielgeliebter Herr Vötter!

Ich berichte, daß wir seinen Briefe richtig empfangen haben, und es erfreuet uns die gute Gesundheit von Herzen, den Meinigen hat des lieben Herrn Vötter sein Schreiben recht gefreuet, und ist ihm lieb gewesen von selben was zu hören, er hat den Herrn Vötter auch recht lieb, und gilt viel bey ihm, das kann ich sagen, darum soll derselbe nur öfters schreiben, es wird sein Schade nicht seyn, wir reden oft von ihm, ich berichte auch, daß wir vor einem halben Jahre mit Sack, und Back aus Siebenbürgen in München ankommen, und sind bey dem Meinigen seinen Herrn Bruder als Gäste, bis etwan ein gutes Ort für uns vorkommt, einen schlechten Dienst will der Meinige nicht annemmen, und sein Herr Bruder auch nicht zulassen, darum uns gedulten müssen, oder gehen wieder nach Ungarn, sollen wir aber was Anständiges erhalten, so werden dem Herrn Vötter unser Verbleibort schon schreiben, es ist uns recht von Herzen leid, daß des Herrn Vötter Aufenthalt zu Ofen in der Durchreise aus Siebenbürgen nicht gewußt habe, wir hätten selben besuchet, auch noch einmal gern sehen, und mündlich mit ihm reden mögen, erst vor etlichen Tägen haben wir miteinander davon geredet, und zu Herzen geführet, daß unsern lieben

Freun-

Freunden wohl auch noch schuldig seyn, und wieder so weit voneinander leben müssen, weil aber nicht wissen, was selbst noch im Alter brauchen möchten, so thue ich als eine getreue Mame den lieben Herrn Vötter zum Voraus vertrauen, und zu wissen machen, daß wir dafür schon beschlossen haben, weil keine Kinder von uns vorhanden sind, und keine nähere Freunde mehr haben, darum alles, was nach unsern Tode verbleiben wird, unsern nächsten Freunden meiner verstorbenen zwey Schwester Kindern verlassen werden, der Meinige ist itzt ein wenig unbeßlich, aber er wird es schon auch dem Herrn Vötter schreiben, daß gewiß ist, wann wir noch so weit voneinander hier im Lande verbleiben sollen, und etwan ungefähr absterben möchten, daß hernach nicht fremden, sondern nur unsern nächsten Freunden alles zukommen muß, darum ob der Weg schon weit ist, so sorge ich als getreue Mame allezeit dafür, so lang lebe, und wird auch geschehen mit Gotteshülfe, und in schönster Begrüßung verbleibe. München den 6. Februari 1746.

Meines vielgeliebten Herrn Vötters

getreue Mame
Ursula Reisingerinn.

Lit. Q.

Copia 5.

Eigene Handschrift Herr Johann Georg Pox nach Ofen bey Herrn Daniel Schmied conditioniert.

Hochgeehrtest-liebwerthester Herr Vötter!

Dessen an uns untern 27. December jüngsthin erlassenes Schreiben habe empfangen, und mit besondern Vergnügen des lieben Herrn Vötter, und zweyen Gebrüdern noch währende Gesundheit ersehen, ein solches wir noch ferners von Gott wünschen wollen, uns belangend, sind wir zwar noch wohlauf, und dermalen in München, so wie bereits vor einem halben Jahre anhero gereiset, und wann wir des Herrn Vötter Aufenthalt zu Ofen gewußt hätten, durch welches wir bereits vor einem halben Jahre aus Siebenbürgen paßieret sind, denselben mit Freuden besuchet haben wurden, der Meinigen ware sehr leid, daß sie ihren lieben Vötter doch nochmal hätte sehen, und besprechen mögen, in München haben keinen nähern Freund mehr angetroffen, als allein meinen leibli-

 chen

chen Herrn Bruder ohne Frau und Kinder, bey diesem lebe ich hier sammt der Meinigen zwar vor meinem Gelde, und so ich ein mir anständiges gutes Officium hiesigen Landes erhalte, werde dem Herrn Vötter meine Wohnung, und Verbleiben schon anzeigen, um mir dahin schreiben zu können, es folget indessen die Adresse an mich, und verlangen öfters von unsern lieben Freund gutes Wohlergehen, und beständige Gesundheit zu hören, oder wir kommen bald in Ungarn, wieder noch einander zu sehen, wegen großer Theuerung in Bajern, dann weil wir uns dato ohne Kinder befinden, und keine Hoffnung derselben mehr haben, so ist zwischen uns überlegtermassen, und Ursachewegen richtig beschlossen, was nach unsern Tode verbleiben wird, selbes viel lieber unsern lieben Befreundten, als fremden überlassen wollen (wann Gott was erhaltet) dessen sich zu getrößten, so wir nicht mehr nach Ungarn kommen, wormit mich sammt dem Meinigen als getreue Freunde in dero eifriges Gebethe empfehlen, und allstäts verbleiben.

Meines hochgeehrtest- liebwerthesten Herrn Vötters

München den 10. Februari 1747.

Aufrichtiger Vötter
Freund, und Diener
Franz Mathias Reisinger.

Copia 6.

Lit. R.

Vielgeehrter allerliebster Herr Vötter!

Wann sich derselbe gesund befindet, wird mich von Herzen erfreuen, und weil ich dann als eine getreue Mame zu meinen Freunden in Gewissen schuldig bin, nach meiner verstorbene zwey lieben Schwestern für ihre hinterlassene Kinder, so lang noch lebe, mütterliche Sorge zu tragen, will nichts versaumen, darum kann auch itzund nicht unterlassen, ohne Wissen des Meinigen den lieben Herrn Vötter zuschreiben, und ihme zu nothwendiger Nachricht mein getreues Herz, und Gemüth eröffnen, wasgestalten uns beyde dermalen schon richtig entschlossen haben, wegen dem von meiner Frau Mutter seeligen empfangenen Antheil, der noch bey uns stehet, und den fünf Kindern meiner verstorbenen zwey Schwestern rechtmäßig zugehöret, weil wir damit gesegnet worden, thue zu

wissen,

wissen, daß nicht nur allein dieses nach unsern Absterben kommen wird, weil von uns keine Kinder vorhanden, sondern das übrige, was verbleibet, auch den nächsten Freunden, mit die von meiner Frau Mutter seeligen gebliebenen 4700 fl. zusammen verstanden statt unsern Kindern verlassen, dann wollen nach unsern Tode keiner Verantwortung bey Gott schuldig seyn, und es ist auch der liebe Herr Vötter von allen der Haupterbe von uns, darum nach München kommen muß, um alles, was es ist, und darüber Sorge tragen, berichte auch, daß wir alle zwey schon zimmlich alt werden, und beständig kränklich seyn, daß nicht wissen können, welches vor dem andern eher sterben werde, daß aber hernach unser Verlassenschaft nicht in fremde Hände kommen soll, wann wir alle zwey absterben, so haben vorhero wegen weiten Wege, die Sache miteinander schon ausgemacht, daß alles unsern nächsten Freunden zukommen, und verbleiben soll, weil wir darzu verbunden sind, und das letzte ist schuldig in Gewissen, alles so in die Richtigkeit zu bringen, dieweil nach des letzten Tode hernach ohne dem mit uns alles aufhöret, so sollen es statt unsern Kindern unsere nächste Freunde, den wir schuldig seyn müssen, wann ich auch eher sterbe, wird euer auch getreuer Herr Vötter eben allen gemachten also nachkommen, und nach seinem Tode richtig setzen für euch Freunden: der Herr Hauptmann unser guter Freund wird dem Herrn Vötter schon alles besser, und mehrers sagen, als ich schreiben kann, er gehet mit seiner Frau nach Oedenburg Wein kaufen, und werden auch nach Ofen in das Baade kommen, darum haben wir sie gebethen mit dem Herr Vötter selbst zu reden, und ihme alles zu wissen machen solle, was es ist, der Meinige hat ihme wohl auch einen Brief mitgeben an Herrn Vötter, aber wann derselbe zurückkommet, so wird er wegen der Sache schon auch ein Schrift einsenden zu verlassen, was Herr Hauptmann aufgegeben haben, ich euere getreue Mame habe es aus Liebe gegen den Herr Vötter vorhero berichten wollen, weil es demselben am meisten betrift, und sein Nutzen seye, ehe ich etwan sterben möchte, darum liebster Herr Vötter und Freund! bettet fleisig für uns, und euere verstorbene liebe Aeltern zu Gott, ob der Weg schon weit ist, vergessen doch niemal auf euch, und es wird mit der Hülfe Gottes noch alles geschehen, seyet getrößt, aber diesen meinen Brief soll der liebe Herr Vötter bey sich geheim halten, und nicht offenbaren, bis die Zeit sich ändern thut mit uns, und nothwendig ist, auch alle unsere Schriften wohl aufheben, zu eueren Nutzen nach unsern Tode, der Herr Hauptmann wird schon mehrers berichten von uns, mithin

M seye

seye der liebe Herr Vötter von mir schönstens gegrüßt, und in dem Schutz Gottes befohlen, ich verbleibe

Meinem lieben Herrn Vötter

München den 21. July 1758.

eine getreue Mame
bis in dem Tode Ursula Reisingerinn.

Copia.

Lit. S.

Von eigener Handschrift Ofen Herr Johann Georg Pox, burgerlicher Handelsmann.

Sonders hochgeehrtester Herr Vötter!

Dessen untern 18. July 1761. an mich erlassenes Schreiben sammt dem Einschluße ist mir den 27. Datum eingeloffen, und daraus dero sowohl als herzliches anwünschendes Wohlseyn mit Vergnügen ersehen, wofür ich mich meinerseits höflichen bedanke, mit Ausschluße meiner Ehewirthinn seeligen, welche schon den 28. August 1760. am Fest St. Augustini mit Tode abgangen, von den an mich erlassenen drey Briefen ist mir keiner eingeloffen, mithin auch keine Antwort schuldig blieben, was den Messerschmied anbelangt, so hat er dem Hutterer die 50 fl. schon längst bezahlt, und kann sich mit der beyschlüßigen Commißonprotokolsabschrift genugsam legitimieren, mithin dem Hutterer die Schwenke auf den Hals kommen, unterdessen bitte mich hinkünftig mit mehrern solchen Commißionen zu verschonen, zumalen ich wegen Alter, und immer anhaltenden Podagra das Meinige durch Agenten muß urgieren lassen. Uebrigens wünsche alles Wohlergehen, und was nach meinem Tode (welcher auch bald kommen wird) meinen Befreundten, als den fünf Geschwistrigten Pox, und rathischen Kindern aus meinem Testamente folget, wird ihnen von hieraus an die Stadt Oedenburg avisieret werden, wornach sie sich unterreden, und einem mit genugsamen Gewalt, und obrigkeitlichen Attestat versehenen anhero senden um solches zu erheben; Inzwischen mich den sammentlichen vier Herren Vöttern, und Frauen Baasen höflich empfehle, und verbleibe.

Meines sonders hochgeehrtesten Herrn Vötters

München den 31. July 1761.

Getreu = aufrichtiger Vötter,
und Diener Franz Mathias Reisinger.

Lit. T.

Lit. T.

Copia.

Von eigener Handschrift Ofen Herr Johann Georg Pox, burgerlicher Handelsmann.

Edel- und wohlvornehmer, insonders hochgeehrtester Herr Vötter!

Desselben untern 12. December 1762. an mich beliebig erlassenes werthestes Schreiben habe zwar erhalten (aber wegen bettliegenden Podagra nicht beantworten können) ad interim jedoch des Herrn Vötters großes Bedauern wegen meines kränklichen Zustandes, und die treue Aufrichtigkeit der mir gethanenen Offerta zu meiner Consolation ersehen, wofür solchen aufrichtigen Anerbiethen allen schuldigsten Dank erstatte, wünsche hingegen nur die Gelegenheit zu haben, für sein gegen mir hegendes aufrichtiges Gemüth eine Gefälligkeit nicht mitschreiben, sondern in Werke zu erweisen, wegen meines dermaligen Unterhalts, so habe einen Vötter sammt Weib ohne Kinder, dieser ist von meiner Mutter seeligen ihres Stiefbruders Sohne, so mich besorgen sollen, was mein Testament betrift, ist solches schon lang übergeben, mithin das hiesige Stadtgericht nach meinem Tode solches schon avisieren wird, von Neuigkeiten ist nichts gewisers zu schreiben, wiewohlen alle Menschen nach den Frieden seufzen, einige sagen, es seye Fried, andere aber sagen, er habe sich wieder zerschlagen, die Zeit muß es geben; unterdessen wünsche einen vergnügten Fasching, und darauf ein fröhliches Alleluja sammt einer reichen Parthie, wann es noch nicht geschehen ist, womit aller Veneration mich höflichst empfehle, und verbleibe.

Meines hochgeehrtest, und werthesten Herrn Vötters

München den 10. Februari 1763.

Aufrichter Vötter,
und Diener Franz Mathias Reisinger.

Copia 9.

Lit. U.

Fremde Hande mit eigenem Sigill, Ofen Herr Johann Georg Por, burgerlicher Handelsmann.

Edel = insonders hochgeehrtest = liebwerthester Herr Vötter!

Desselben beliebtes Schreiben untern 3. July ist mir durch einen R. P. Münch. richtig zukommen, von übrig gemeldten aber keines eingeloffen, bin darum keine Antwort schuldig geblieben, und habe mir dieses vorlesen lassen, dann ich sehe schon lang auf keinem Auge nichts mehr, woraus mit großen Vergnügen die so wehemüthige Bedaurnuß meines kränklichen Zustandes vernemme, so derselbe aus rechtmitleidigen Herzen mit mir traget, welches der liebste Herr Vötter in seinen Briefe wunderungswürdig zu meiner großen Consolation hat herfliesen lassen, indessen anhören meines allermassen sehr schmerzlichen Zustande, und gebrechlichen Alter hat mir die getreu erzeugte Aufrichtigkeit meines lieben Freundes, Thränen aus den Augen getrieben, welches nicht allein für einem Freunde, sondern für einige Liebsstücke annemme, daraus dann die treue aufrichtige Freundschaft klar an Tage lieget, wofür indessen schuldigsten Dank erstatte, und wird solches meinem herzliebsten Herr Vötter, wie schon selbst vorhin berichtet habe, nach meinem Tode (dahin nicht lang mehr seyn kann) in allen getreulich ersetzt werden, dahero auch durch dieses zur Sicherheit beantworten, und mich von sammentlich = lieben Befreundten letztlich beurlauben lasse: so indessen mich der liebe Gott von dieser Welt zu sich abfodern solle. Dann ich befinde mich sehr schwach, und vor Alter aller Kräften entgangen, inzwischen mich noch bey Leben, als nach dem Tode sammt meiner verstorbenen Ehefrau, in deren freundschaftlich, andächtig eiferVolles Gebeth befehle, dessen nach meinem Tode für unsere arme Seelen zu betten ingedenkt seyn, und nicht vergessen wollen; was wir beyde noch bey Leben für unsere liebe Freunde wegen anverwandten Freundschaftshause in Oedenburg zu thun entschlossen (weil uns Gott mit mehrern gesegnet) ist meine Richtigkeit schon lang geschehen, und für selbe verordnet werden, um welches dann nach meinem Tode, als Anno 1761. nach dem Tode meiner verstorbenen Ehewirthinn Herrn Vötter berichtet habe, anherokommen, selbes abholen solle, und durch die allhiesige Obrigkeit richtig empfangen werden; herzliebster Herr Vötter! ich mache

che mir schlechte Hoffnung wegen müheseligen Alter, aus meinen schweren Zuständen mehr zugemessen, sondern glaube, daß sich mein Todesstund bald annahen wird, bin auch zufrieden, und zu meinen lieben Gott bereit, erwarte dann unter vielen leidenden Schmerzen den göttlichen Willen. Mein ganzer Leib ist von dem grausamen Podagra dergestalten ruiniert, daß mich kaum mehr bewegen kann, bin an Augen erblindet, die Hände alle erkrumpet, und zu allen untauglich, der Kopf oft gänzlich verschwollen, dabey fast keinen Augenblicke vor Schmerzen auf den Füßen stehen kann, das allerschlechteste ist, daß mir auch das Podagra soviel in Essen, als Trünken allen Appetit genommen, und vor allen einen Eckel habe, dahero weder Fleisch, noch Brod verschlicken kann, mithin nichts, als wenige leere Suppen geniesse, darum sich mein Lebenslauf bald enden wird, inzwischen Gott befohlen, unterdessen mich dem Herrn Vötter höflichst empfehle, und verbleibe.

Meines besonders hochgeehrtest = liebwerthesten Herrn Vötters.

München den 15. August 1766.

getreu aufrichtiger Vötter,
und Freund Franz Mathias Reisinger.

Lit. W.

Copia 10.

Fremde Hande mit eigenem Sigill, Ofen Herr Johann Georg Por, burgerlicher Handelsmann.

Sonders hochgeehrtester vielgeliebter Herr Vötter!

Aus besondern Antriebe der getreuen Freundschaftsmeinung lasse Herrn Vötter hiemit letztens berichten, daß mein erblindtes Alter, und schmerzvolle Lebenstäge bereits zu Ende gehen, die täglich zunehmende Schwachheiten geben mir stündlich den bald annahenden Tode empfindlich zu erkennen, deme auch von Herzen bereit nach dem heiligen Willen Gottes wünsche, andurch mit aller abgelegter weltlichen Sorge getröst in die liebreiche Armen meines barmherzigen Schöpfers, und Erlösers zu übergeben hoffe, dann all das Meinige habe ich mit der Hülfe Gottes vor langer Zeit durch ein zur Sicherheit dem Gericht übergebenes Testament fürsichtig in vollkommene Richtigkeit gesetzet, und dadurch mich aller

übrig = weltlichen Sorge entzohen, von welchen der liebe Herr Vötter zu mehrmalen avisieret worden, wie sich nach meinem Hinscheiden zu verhalten haben, darum es bishero sorgenlos in Gott beruhen lassen.

Als mir aber in meinen noch übrigen Tägen ein getreuer Freund von letzter Willensvollziehung nach meinem Tode Mangel leiblicher Erben gerecht zu beschehen genaue Vorstellung gethan, so erinneret mich bewogen, meiner lieben Befreundten aus Ungarn weite Entfernung zu betrachten, mittels welcher denselben bey Anherokunft richtig folgen möge, was ich, und die Meinige seelige in unsern Lebzeiten vor selbe entschlossen, dieweil wir keine Kinder haben, statt den nach unsern Tode zu verlassen, und damit zugleich das, was zwischen ihren verstorbenen Aeltern seeligen in verwandten Umständen aus Oedenburg verblieben (da uns Gott gesegnet) auch den hinterlassenen Kindern getreulich ersetzet haben wollen. Gleichwie nach dem Tode der Meinigen seeligen Herr Vötter vorhin zur Sicherheit dessen berichtet, daß den sowohl poxisch = als rathischen fünf Geschwistrigten jenes in meinem Testament verordnet worden, um selbes dann nach meinem Tode hieher kommen, und durch die Obrigkeit empfangen sollen.

Dahero sowohl aus dieser, als jener Abschrift vor meinem Ende dieses Schreiben dahin ergehen lasse, im Falle bey Ankunft desjenigen, wider alles Verhoffen, demselben wie immer eine schädliche Hinterlistigkeit, oder Verwirrung wider meinen Willen, und Testament an verordneten Gebührempfang zu stosen, betreffen, und ereignen solle, hat derselbe mit dieser Zeugnuß, und meinen Handschriften bey der Obrigkeit sich dargegen zu legitimieren, und all der rechtmäßigen theilhaftig zu machen, inwiedrigen aber freye Kindsrechte gebrauchen solle, um welches sich der liebe Herr Vötter Namen aller getreu besorgen wolle. Damit nun nach meinem Tode, wie verordnet, alles ohne einziger Zwistigkeit, und Verwirrung friedlich und gerecht vollzohen werde, ist mein letzter Wille, und Begehren, ich aber ob allen deme ohne geringster Verantwortung bey Gott aller weltlichen Sorge entlassen seyn, und getrößt in dem Herrn absterben will, damit also in meinem Gott, und Schöpfer ewig friedsam ruhen möge. Uebrigens mich sammt meiner verstorbenen Ehefrau seeligen den lieben Herr Vötter, und Befreundten in ihr freundschaftlich = eifriges Gebeth zu Gott befehle, und selbe sammentlich in Schutz des allerhöchsten lebenslang getreu empfehle. Mir ist nicht mehr zu schreiben, sondern die Avisierung meines baldigen Todes zu erwarten, dann ich befinde mich sehr

schwach;

schwach; indessen unter vollen Schmerzen auf ewig empfehlend beharre, und mit allen zum Tode bereitwillig, und getröst versterbe, Amen.

Meines sonders vielgeliebtesten Herrn Vötters

München den 12. Juny 1768.

In dem Tode getreu
aufrichtiger Vötter, und
Freund Franz Mathias Reisinger.

Lit. X.

Bescheid.

In der zwischen Herrn Johann Georg Pox Handelsmann von Ofen, & 4. Conf. als Regina Mayrinn Einkeln qua Klägern eines, dann dem Herrn Johann Dremmel Hofschutzverwandten allhier, als Mathias reisingerischen Testamentserben qua beklagt, anderten Theils in Puncto debiti, so andern sich erhaltenden Strittsache würdet von dem Oberrichteramt dieser churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München hiemit definitive zu Recht erkennet, und beyden Theilen zum Bescheide bedeutet.

Man wolle die Beklagte von der wider selbe angestellte Klage, und eingeklagten Schuld definitive absolviert haben. Comp. Expen. Act. & publ. München den 19. November Anno 1771.

Lit. Y.

Hofrath.

Unterthänigster Appellationsbericht,

Gnädigster Herr Herr!

Jener gnädigste Befehl, welcher auf ergriffene Appellation des Johann Georg Pox Handelsmann aus Ungarn & 4. Conf. wider Johann Dremmel Hofschutzverwandten allhier Puncto debiti so andern anhero sub Dato den 29. November abhin erlediget worden ist, wird mittelst Einsendung deren Acten, und der gegentheiligen Appellationsverantwortung hiemit U. G. befolget.

Die Rationes decidendi betr. so kommt vorauszusetzen, daß er Reisinger der wahre, und Hauptdebitor wäre, dann wenn auch die Reisingerinn mit, oder neben ihren Manne simpliciter wäre unterschrieben, so wäre solche Verschreibung mit- und neben ihren Manne nicht einmal giltig gewesen. Es ist aber genug, daß er Reisinger, oder nunmehro dessen Erben pro Debitore gehalten, und geklagt werden.

Nun ist die Unterschrift des angeblichen Debitoris schon widersprochen worden, und die von den Klägern replicando allegierte Probsmittel waren ad probandum nicht einmal sufficient gewesen; doch gesetztenfalls man hätte den Klägern einen Weisungsvorsatz zu Probierung der Handunterschrift des Reisingers gegeben, oder gar schon die Schuldobligation nach irriger Meynung der Klägern pro Recognita gehalten, so wäre dieses sehr irrelevant gewesen; denn wann auch nach Lehre Cod. Jud. Cap. 4. §. 3. der Debitor Wissenschaft hievon gehabt hätte, so ist puncto Anno 1724. bis zur Zeit der gestellten Klage die Actio in viele Wege erloschen, weilen weit mehr als 30 Jahre verflossen sind.

Es ist auch nicht gezeigt worden, daß NB. er Reisinger, als welcher, wie oben gesagt, als Debitor vorgeschrieben ist, von den angeblichen Kreditoren inner dieser Zeit dieser Schuld halber wäre jemalen judicialiter, oder extrajudicialiter interpellieret worden, minder, daß er Reisinger in seinem Schreiben, welche man producirt hat, jemalen die mindeste Meldung von dieser Schuld gemacht hätte; dann wenn man allen Innhalt zusammen nimmet, so zielet derselbe dahin, daß er den Porischen in seinem Testament gedenken wolle, und gedacht habe, weil nun er Reisinger der Debitor wäre, und wider ihn die Praescription nicht interrumpiert worden ist; so bleibt es bey der Verjährung, und hierdurch erfolgten Extinctione Actionis.

Es ist annebens sehr verwunderlich, und machet zugleich eine starke Praesumption wider die Kläger aus, daß er Reisinger in seinen Briefen, ja nicht einmal in seinem letzten Schreiben, wo er schon seinen Tode angekündet, sohin gleichsam in fine vitæ gar nichts von dieser Schuld gemeldet, welches doch sicher geschehen wäre, und von einem solch-christlichen Manne, wie der Reisinger ware, gemuthmasset werden konnte, sofern er selbsten schuldig gewesen wäre, oder von dieser Schuld etwas gewußt hätte, nur dessen Ehewirthinn hat von dieser Schuld den Befreundten geschrieben, er niemalen; es ist also möglich, daß sie allein diese Schuld contra-

hieret,

hieret, und mit der Unterschrift der Obligation weis nicht wie zugegangen seye. Deme seye aber, wie immer wolle, sie hat durch ihre Schreiben ihren Manne nicht praejudicieren, oder selben zu einen Schuldner machen, minder das Tempus Præscriptionis intuitu ihres unwissenden Mannes interrumpieren können.

Es bestärket sich auch jene Praesumption, wovon der Cod. Max. Theil. 4. Cap. 14. §. 19. N. 6., dann in Annotationibus N. 7. redet, und wovon die Umstände hier zimmlich eintreffen. Und obwohlen die Gegenpraesumption obwaltet, daß die Freunde aus anhoffender Erbschaft die Schuld niemalen gefodert haben, so scheinet aber jene Gegenpraesumption weit stärker zu seyn, daß die Freunde in so langer Zeit gegen ihne Reisinger gar nichts von dieser Schuld gefodert, minder er Reisinger jemalen auch fast in Articulo mortis in seinen Briefen hievon etwas erwehnet habe, da es doch um keine Kleinigkeit, sondern um eine große Summa an Kapital, und Interessen zu thun ware.

Diejenigen Formalia in dem sub No. 10. producierten reisingerischen Briefe konnten noch einen Zweifel erregen, ob der Reisinger von der Schuld etwas gewußt, oder sich hierzu bekennet habe; allein, wer würdet wohl aus den dunkeln, und undeutlichen Formalien: Und damit zugleich das, was zwischen ihren verstorbenen Aeltern in verwandten Umständen aus Oedenburg verblieben, eine Schuldbekenntnuß schliessen können, bevorab in so vielen vorhergehenden Jahren, und in so vielen Briefen er Reisinger niemalen hievon eine Meldung gemacht hat.

Euer churfürstlichen Durchlaucht 2c. 2c. habe also dieses unterthänig-gehorsamst einberichten, und mich, wie allezeit, zu 2c.

München den 30. December 1771.

Euer churfürstlichen Durchlaucht 2c. 2c.

unterthänigst-gehorsamster
Michael v. Bergmann Stadtoberrichter.

Lit. Z.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst!

L. G. Wir haben uns in Stritt- und Appellationssachen zwischen Johann Georg Pox Handelsmann von Ofen aus Ungarn, & 4. Conf. sammentlichen Regina mayrischen Erben, dann Johann Dremmel als reisingerischen Testamentsuniversalerben in Puncto debiti sich erhaltend über deinen sub Dato 30. December fertig, & præs. 2. Jänner dieß laufenden Jahres erstattet- unterthänigsten Bericht, und eingesendeten, nunmehro aber wiederum zurückerfolgenden Acten umständig referieren, und diese Causam zuerledigen vorhanden nemmen lassen; erkennen hierauf reformando zu Recht, daß der Johann Dremmel das eingeklagte Kapital pr. 4700 fl. dem Johann Georg Pox, & Conf. zu bezahlen schuldig, hingegen von den angefoderten Interessen absolviert seyn solle. Comp. Expensis. So du den Theilen zu publicieren. München den 9. März 1772.

Johann Baptist Strohmayr.

Lit. AA.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst!

L. G.! Wir haben uns bey unserm Revisorio über die Appellationsstrittsache zwischen Johann Georg Pox Handelsmann zu Ofen in Ungarn, & 4. Conf. sammentlichen Regina mayrischen Erben, dann Johann Dremmel als reisingerischen Testamentsuniversalerben in Puncto debiti umständig proponieren lassen, und wollen es bey der den 17. März Anno 1772. publicierten Hoferkanntnuß solchergestalten belassen haben, daß der Dremmel nebst dem Kapital pr. 4700. fl. auch die seit der Zeit der ausgestellten Obligation ausständige Interessen (diese aber nur zu fünf Procento) dem Johann Georg Pox, & Conf. in hiesiger Wehrung hinauszuzahlen zwar schuldig, jedoch für mehrer nicht gehalten seyn solle,

als

als was er aus der reisingerischen und seiner hinnach verstorbenen Weibsmassa zum wahren Erbantheil wirklich erhalten hat, gleich dann auch gedachter Dremmel die von der Reisingerinn an ihre Schwester Anna Maria Poxinn den 16. August Anno 1729. überschickte 20 Stücke Ducaten an der Interessezahlung abzuziehen allerdings befugt ist. So du den Theilen nebst Zurückempfang der Acten 1mæ. zu publicieren weist.

Uebrigens wollen wir gegen dir ernstlich geantet haben, daß du in dem Act. 1mæ. No. 32. anliegenden Originalbescheid allerley Correctiones mit dem Bleustefften vorgenommen, sohin denselben mundierter ad Acta zu legen hast, mit dem weitern Auftrage, daß du in Conformität Cod. Jud. Cap. 14. §. 8. No. 5. ordentliche Publicationsprotokolla (wie es hier verweislich unterlassen worden) in Zukunft abhalten sollest. München den 3. Februari 1773.

Ex Commissione serenissimi Dni. Dni. Ducis ac Electoris propria.

Joseph Piechl.

Lit. BB.

Reisingerischer Testaments - Executionsrechnungs- Extract.

Solche von vorstehender Einnahme, Respect Vermögen der 22737 fl. decordiert, verbleiben sodann zur Hauptuniversalerbschaft übrig.

13165 fl. 10 kr. 1 pf.

Diese in zwey gleiche Theile vertheilet, trift jeden zu seiner Portion

6582 fl. 35 kr. ½ pf.

Nun folget die Auszeigung derselben.

Erstlichen mit 6000 fl. Ewiggeldkapitalbriefen a fünf Procento auf der kirschnerischen Behausung. Id est

6000 fl. — = —

Mit einem derley Hypothekbriefe auf erwähnter Behausung a vier Procento pr.

6700 fl. — = —

Latus 12700 fl. — = —

An Silbergeschmeid haben beyde Universalerben zu Handen genommen den in Inventario überbliebenen Reste der Schätzung nach ad

60 fl. 55 kr. —

An der Hausfahrnuß haben dieselbe bey der Reseration exclus. der zwey verrechneten Ehehaltenbettern vi Inventarii übernommen, gemäß Schätzung

357 fl. 28 kr. —

Und an paaren Kassarest kommen zu Completierung der sammentlichen Erbschaft noch zuersetzen.

46 fl. 47 kr. 1 pf.

Latus 465 fl. 10 kr. 1 pf.

Summa obiger Gutmachung = 13165 fl. 10 kr. 1 pf.

Mathias Anton Johann Kluger, apostolisch = kaiserlicher und churbajerisch = immatriculierter Notarius, dann herzoglicher Kabinetkanzleyofficiant, als reisingerischer Testamentsexecutor.

Johann Leopold Ruedorfer auf innern Rhain, churfürstlich und landschäftlicher gemeinsamen Schuldenwerkes Oberbuchhalter, als Testamentsmitexecutor.

Lit. CC.

Signatum.

Man wolle dem Herrn Dremmel annoch einen dreywochig = peremtorischen Termin zu Abgebung seiner Verantwortung praefigiert haben. Die beydseitige Caution belangend, so will man die von dem Por vorgeschlagene Deposition der 150 fl. ratificieret haben, derentwillen das Behörige an Herrn Kluger zu erlassen, von Seiten des Dremmels will man die behörige Vormerkung zu den apelischen Acten pro Arresto machen, und dem Por freystellen, wann er ein anderweitig = dremmlisches Vermögen weiß, solches anzugeben, um solches mit Arrest zu belegen. Sign. den 8. August 1771.

Stadtoberrichteramt München.

Lit. DD.

Vormerkung.

Bey Exequierung des apelischen Kreditwesens ist der Bedacht zu nemmen, daß an den dremmlischen Foderungen, welche in der reisingerischen Verlassenschaftsstrittsache wider den Pox Handelsmann von Ungarn, & Conſ. als eine Caution mit obrigkeitlichen Arrest beleget worden sind, an dem Dremmel in so lang nichts verabfolget werde, bis besagte Caution durchgehends aufgehoben, und deswegen von untstehender Stelle die behörige Relaxation wieder erfolget seyn würdet. Act. den 8. August 1771.

Stadtoberrichteramt München.

Lit. EE.

Signatum.

Pro Duplicis ſub Trno. 30 Tägen peremptorie, & notificetur. Item fiat Vormerkung in das Grundbuche einzulegen, damit dem Herrn Dremmel Ratione seiner auf dem apelischen Kirschnershause anliegend-habenden Kapitalien einiger Transport nicht gestattet werde. Sign. den 25. September 1771.

Stadtoberrichteramt München.

Lit. FF.

Pro Memoria.

Zumalen bey Endes gesetzter Stelle über das von dem Herrn Johann Georg Pox burgerlichen Handelsmann von Ofen, & 4. Conſ. als sammentlichen Regina mayrischen Einkeln in der zwischen denselben, dann dem Herrn Johann Dremmel ehemaligen Hausmeister allda, und Appolonia dessen Eheconsortinn in Puncto debiti, so andern obwaltenden Strittsache anhero gestellte Petitum auf die von ernannt-dremmlischen Eheleuten auf der apelischen Kirschnersbehausung anliegend-habende Kapitalien Cautionis loco der ordentliche Arrest decretieret worden;

Als beschiehet an eine löbliche Stadtschreiberey die ergebneste Amtsrequisition hiemit, die behörige Vormerkung in das Grundbuche unschwer einzulegen, damit erwiedert-dremmlischen Eheleuten einiger Transporte sothaner Kapitalien nicht gestattet werde. Den 25. September 1771.

Stadtoberrichteramt München.

Lit. GG.

Signatum.

Seye zu Prodicierung der Mandatorum, und in Eventum ad publicationem sententiæ eine Tagsfahrt auf (fiat dies) peremptorie anzuberaumen, wobey poxischerseits dasjenige noch erinnert, und begehrt werden kann, wann selbe wegen der dremmlischen Caution noch etwas zu begehren hätten, oder ersetzet wissen wollten. Sign. den 16. November 1771.

Stadtoberrichteramt München.

Lit. HH.

Commißionsprotokol,

so gehalten worden den 19. November 1771.

Der selbst anwesende Johann Georg Pox Handelsmann von Ofen erstattet für die zwischen ihne, & Conf. dann Herr Johann Dremmel in Puncto debiti, so andern auf anheut angesetzte Commißion gehorsamen Dank, und will, weilen ihm dermalen ein weiteres dremmlisches Vermögen nicht bekannt ist, sich Ratione Cautionis, und respective Ausfindigmachung einer weitern Massæ das Nöthige ausdrücklich vorbehalten, und sich anbey gehorsamst empfohlen haben.

Der selbst gegenwärtige Johann Dremmel hat über vorstehende Erinnerung seines Orts nichts einzuwenden, obwohlen das beygebrachte Mandatum agendi nur von der reisingerischen Erbschaft Meldung machet, dahero der Dremmel um die Publicationsvornahme unterthänig bittet, und sich gehorsamst empfehlet.

Hier-

Hierauf hat man beyden Theilen in Person nebst den Herren Rechtsbeyständern den verfaßten Bescheide in forma publiciert, und haben beyde Theile um Abschriften gebethen.

Stadtoberrichteramt München.

Lit. II.

Commißionsprotokol,

so gehalten worden den 20. Februari 1773.

Bey der anheut zu Exequierung der gnädigsten Revisionserkanntnuß zwischen den Regina mayrischen Erben, dann Johann Dremmel angesetzten Tagsfahrt hat man vor allen das reisingerische Testamentsexecutionslibel hergenommen: woraus sich bezeuget hat, daß der Dremmel, und dessen Ehewirthinn zur Erbschaft empfangen haben. 13165 fl. 10 kr.

Gleichwie aber er Dremmel hievon bereits lang vor Anfange dieses Processes 3000 fl. Ewiggeldkapital Anno 1768. zeig Grundbuchsextract transportieret, und nebst 60 fl. 55 kr. an Silbergeschmeide 357 fl. 20 kr., dann 46 fl. 47 kr. paar Geld consumieret, als verblieben dem Dremmel bey Anfange des Processes nur mehr 9700 fl. als nämlichen 3000 fl. Ewiggeldkapital, dann 6700 fl. Hypothekkapital beyde auf der apelischen Kirschnersbehausung.

Gleichwie aber das letztere Kapital bis auf 4499 fl. bey der apelischen Gandt zeig Stadtgerichtsprotokolen von 10. September, und 24. October Anno 1772. zu Verlurst gegangen.

Als bezeuget sich noch an dremmlischen ererbt = reisingerischen Vermögen, welches pro Executione Sententiæ herzunemmen, Ewiggeldkapital auf der apelisch, nunmehro spatzenreitherischen Behausung 3000 fl. sammt dem seit Monat September bis hiehero verfallene Ratointeressen, statt den Hypothekkapitalien liegt die Paarschaft in der Stadtgerichtskassa, welche von Herrn Franz Anton Pilgram mandat. Nomine zuerheben kommen mit 4499 fl.

Daß also nunmehro obig = dremmlisches 3000 fl. Ewiggeldkapital ohneweiters auf die Regina mayrischen Erben in Ungarn in dem Grundbuche zugeschrieben, und transportiert werden kann.

Bey welcher Bewandtsame, und da die den Regina mayrischen Erben wirklich zukommende Massa in 7499. fl., dann dem noch zuerheben kommenden Ratointeressen bestehet, ihre Kapitals- und Interessenfoderungen hingegen nach der anheut angestellten Berechnung sich salvo Calculo auf 16097 fl. 30 kr. erstrecket, so wollen sie sich gleichwohl Ratione des Abganges den Regreß contra quemcunque vorbehalten haben.

Licent. Grueber,
Advocat als dremmlischer Anwald.

Franz Ant. Pilgram, qua Mitgewalthaber.

Johann Georg Pox.

Licent. Schärl, als Beystand.

Stadtoberrichteramt München.

Continuatio eodem

Herr Johann Georg Pox bekennet zugleich jenige 150 fl. ihme aus der reisingerischen Verlassenschaft zugedachte, und bishero loco Cautionis in Deposito gelegene Legat heut paar, wovon doch Herr Kluger seeliger die Nachsteuern, und Taxen mit 18 fl. 24 kr. abgezohen, empfangen zu haben. Zu dem Ende er sich eigenhändig unterschrieben.

Johann Georg Pox.

Weitere Continuatio Protocolli, eodem Dato.

Herr Franz Anton Pilgram, als nomine der Regina mayrischen Erben in Ungarn aufgestellter Mitgewalttrager bekennet hiemit ad Protocollum, daß er vom löblichen Stadtoberrichteramt allhier diejenige 4499 fl., welche vermög des anheut abgehaltenen besondern Protokols von dem Johann Dremmel vermög Revisionserkanntnuß an obig- Regina mayrischen Erben haben bezahlt werden müssen, und bis hiehero in der allhiesigen Stadtgerichtskassa in Deposito gelegen, der weitern Dirigierungswillen paar, und ohne

Ab-

Abgange zu seinen Handen erhalten; Urkund dessen selber auch gegenwärtiges Protokol eigenhändig unterschrieben.

Franz Anton Pilgram.

Stadtoberrichteramt München.

Lit. KK.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst!

L. G.! Anliegendes Duplicatsanlangen von Johann Georg Pox, & 4. Conf. von Ofen aus Ungarn wider dich Puncto Executionis rei judicatæ wollen wir dir um deinen Verantwortungsbericht sub Trno. 14 Tägen zugeschlossen haben. München den 7. May 1773.

Franz Karl Piendl.

Gnädigster Herr Herr!

Bereits untern 25. Jänner Anno dieß haben Ihro churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. höchstpreisliches Revisorium in der zwischen uns Endes gesetzten, dann dem Dremmel Puncto debiti obwaltenden Strittsache es bey der den 17. März Anno 1772. publicierten Hofrathserkanntnuß solchergestalten belassen, daß er Dremmel nebst dem Kapital pr. 4700 fl. auch die seit der Zeit der ausgestellten Obligation ausständige Interessen, diese aber nur zu fünf Procento in hiesiger Wehrung mir Johann Georg Pox, & Conf. hinauszuzahlen zwar schuldig, jedoch mehr nicht gehalten seyn solle, als was er aus der reisingerischen und seines Weibs-Massa zum wahren Erbtheil wirklich erhalten hat. Den 20. Februari hierauf Anni curr. haben wir uns ordentlich berechnen müssen, weilen Stadtoberrichteramtsseits weder ein Inventur, noch Rechnung, noch in anderweg was Liquides produciert worden, wohin die nur überhaupt angeblich verbliebene reisingerische 22700 fl. Verlassenschaft gekommen, ungehindert Vorwurfs wissend, daß selbe in weit mehrern bestanden, anerwogen, die auf der hochlöblichen Landschaft angelegen geweßte 11000 fl. reisingerisches Kapital, sammt der ver-

handenen Paarschaft, Silbergeschmeid, und sammentlichen Hausfahrnuß bey 5000 fl. in Werth benebst noch mehr andern unwissend, aber wo aufliegend-geweßten Geldern Gerichtsseits erhoben, und sich all derselben bishero gleich einer eigenthumlichen Erbschaft gewaltthätig bedienet hat, da wir doch Schwesters Kinder, und Kreditoren vom Erblasser, und Debitoren selbst handschriftlich darauf angewiesen sind, wo nothfolglich unser Schuldfoderung unwiedersprechlich davon abhanget. So hat sich bey vorbenamßt-gütlicher Abrechnung ein Rest von 16097 fl. 30 kr. herausgeworfen, an diesen aber haben wir bey von Seiten eines löblichen Stadtoberrichteramts abgehaltenen Commißion mehrer nicht als 7499 fl. erhalten, daß also noch 8598 fl. 30 kr. zu bezahlen ausständig verblieben, wovon uns mittelst mündlich gemacht-richterlichen Vortrages kein Kreuzer zuerkennt werden kann, weilen ersagter Dremmel sein übriges hätte schon angebracht, und von deme nichts mehr zuerholen wäre, ungehindert derselbe aus der reisingerischen, und seines Weibs-Massa 10500 fl. zum wahren Erbtheile wirklich erhalten hat.

Gleichwie aber dieser mündliche Bescheid, und die nur ausgefolgte 7499 fl. keineswegs zu unser Contentierung hinlänglich sind, sondern allstäts auf dem von vorbelobt-höchstpreißlichen Revisorium gethanenen Ausspruche unabänderlich geharren, und blos allein von wiederbesagt-löblichen Stadtoberrichteramt, als Innhabern der reisingerischen Verlassenschaft befriediget zu werden, um so mehr billichst verlangen können, als uns der reisingerische Tode nach Ungarn nicht gerichtlich avisieret, die anverlangte Testamentsabschrift abgeschlagen, und selbe fünf Monat zu München verhalten, die ganze Verlassenschaft aber von Zeit zwey Monat über Hals, und Kopf gerichtlich verhandelt, unser Protestation, und obrigkeitliches Schreiben aus Ungarn keineswegs angehört, folglich intuitu solch noch mehr andern bishero höchstschädlichen Ungerechtigkeiten uns sehr bekränket finden; so thun Euer churfürstliche Durchlaucht hochlöblichen Hofrath wir hiemit unterthänig-gehorsamst implorieren, hochderselbe geruhe so förderlich, als möglich, jedoch unmaaßgebigst an letztersagtes Stadtoberrichteramt den gemeßnest, und geschärfesten Befehl ergehen zu lassen, daß selbes alsogleich auszeigen, wohin die reisingerischen Gelder gekommen, sofort Richtigkeit herstellen, und zu einen weitern nicht mehr Anlaß geben, sondern uns mit unser Schuldfoderung im Angesichte des höchstpreißlichen Revisionsspruche gerechtest manutenieren solle.

Zu

In welch gnädigster Bittserhöre, dann andern churfürstlich-höchstmildesten Hulden, und Gnaden unterthänig-gehorsamst wir uns empfehlen.

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

Unterthänig-gehorsamster
Johann Georg Pox von Ofen
& 4. Conſ. aus Ungarn.

Lit. LL.

Hofrath.

Unterthänigster Appellationsbericht,
Gnädigster Herr Herr!

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben gnädigst geruhet, mir das Beschwersanlangen des Johann Georg Pox, & 4. Conſ. von Ofen um meinen Verantwortungsbericht ſub Trno. 14 Tägen gnädigst zu communicieren.

Ich kann mir kaum beyfallen lässen, daß die Beschwerde einen Rechtsgelehrten zum Verfasser habe, wenigstens wurde ein solcher ehevor die Acta eingesehen, und sich hieraus besser belehret haben, ehe er auf Gerademohl ein Amt mit groben, und actenwiedrigen Unwahrheiten belästiget hätte.

Damit sich also dieser unverschamte Schriftensteller eines bessern belehren könne, so will ich hiemit die Originalacten, wie solche ohnehin schon alle Justitzstellen paßiert haben, zur gnädigsten Einsicht, und zugleich zu dem Ende unterthänig-gehorsamst eingesendet haben, um diesen übelgesitteten Schriftensteller dahin die gnädigste Weisung zu geben, daß er ehevor einen weitern Schritte zu machen, solche Acta bey hochlöblicher Hofrathsregistratur einsehen solle.

Es bezeigen eben diese Acta insonderheit das ſub Dato den 26. September 1768. abgehaltene Verlassenschafts-Commißionsprotokol Act. No. 4., wasmassen das ganze Franz Mathias reisingerische Vermögen nicht zu Handen des Stadtoberrichteramts gebracht, sondern gleich nach beschehener Inventur von den reisingerischen Testaments-Executoribus dem hinsieder-verstorbenen Notario Kluger, dann dem landschaftlichen Oberbuchhalter Leopold Ruedor-

 fer

ser der Executionswillen übernommen worden sey. Alles, was man an reisingerischen Vermögen gewußt, oder vorgefunden, hat man in das Inventarium, und nachfolgende Verlassenschafts-Protocolla Act. No. 3. & 4. eingetragen, dem Por, & Conf. stehet auch frey ein anderweitig, weder dem Amt, noch den Executoribus bekannt-reisingerisches Vermögen aufzusuchen, und er würdet finden, daß das Amt hievon nichts an sich gebracht habe. Welchergestalten nun das reisingerische Vermögen vertheilet worden seye, dieses giebet die von den Executoribus abgelegte Executionsrechnung Act. No. ad 6., wovon die Executores eine von ihnen eigenhändig unterschriebene Abschrift ad Acta gegeben, des mehrern abermals zu entnemmen. Mit was für einer Wahrheit saget dann der unverschämte Schriftensteller, daß ich mich dieser Erbschaft gleich eines Eigenthumes gewaltthätig bedienet habe, da ich doch hievon keinen Kreuzer in meine Hände gebracht.

Warumen aber er Por, & Conf. statt den 16097 fl. 30 kr. nur 7499 fl. erhalten, dieses giebet das untern 20. Februari anheuer Act. No. 45. abgehaltene Protokol gleichfalls zuersehen. Es wurde hiebey er Por nicht nur mit einem, sondern zweyen Beyständen, nämlichen dem Licent. Schärl, und dem Handelsmann Pilgram als Mitgewalthaber vertretten.

Alles wurde wohl eingesehen, und überleget, das Inventarium, Protocolla, Executionsrechnung lage sammt allen Actis auf dem Tische, und jederman zur Einsicht bereit, wie solche auch der vorhin gewesene porische Anwald Licent. Schärl schon öfters eingesehen hat.

Wann ich übrigens im Discurse, welches doch kein Bescheid ist, gesagt, daß bey dem Dremmel nichts mehr zuerholen, so ist diese Wahrheit um so gewißer, als er Por ihme Dremmel in Consideration dessen Armuth bey letzter Commißion in paaren etliche 50 fl. geschenket, und brevi Manu in Beyseyn aller Zugegengewesten behändiget hat. Es beweisen endlichen die Producta, & Signata sub Num. 11. & 12., daß man dem Por die anverlangte Testamentsabschrift nicht abgeschlagen, sondern selben lediglich zu Stellung eines hiesigen Anwaldes der Ordnung gemäß angewiesen habe, demselben aber den Todtfalle des Reisingers um so weniger avisieren können, als man selben weder gewußt, noch weniger, daß er bis dato was anderes, als in Vinculum Affinitatis, keineswegs aber Consanguinitatis dargethan.

Euer

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. ersehen von selbst gnädigst, wie strafbar dieses verläumderisch = actenwiedrige Vorschreiben seye, höchstdieselbe werden mir also nicht ungnädigst deuten, da ich mir die Bestrafung hierüber bis zur erfolgend = gnädigsten Resolution vorbehalte, indessen mich, wie allezeit, zu ꝛc.

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

unterthänig = gehorsamster
Michael v. Bergmann Stadtoberrichter.

Lit. MM.

Hofrath.

Unterthänigstes Monitorium,

Gnädigster Herr Herr!

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. hochlöblicher Hofrath erinnert sich von selbst gnädigst, was ich Endes unterthänigst Gesetzter von Amtswegen auf Instanz des Johann Georg Pox, & angeblichen 4. Cons. für einen unterthänigsten Bericht bereits vor mehr, als drey Monaten erstattet habe.

Da mir nun allenthalben sehr daranlieget, über diesen meinen unterthänigsten Bericht in Bälde eine gnädigste Resolution zuerhalten.

Als habe auch hierumen, und um deren ehebäldest gnädigste Maturierung unterthänig = gehorsamst bitten, sohin mich zu ꝛc.

München den 2. September 1773.

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

Unterthänig = gehorsamster
Michael v. Bergmann Stadtoberrichter.

Lit. NN.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst!

L. G.! Auf dem sub præf. 4. September in Betref Johann Georg Pox, & angeblichen 4. Conf. anhero gehorsamst erstatteten Anfragsbericht bedeuten wir dir pro Resolutione, daß, nachdeme Johann Georg Pox, & Conf. ordentliche Klage puncto Damni dati wider dich sub præf. 24. December stellten, wir dir sothane Klage mittelst duplicat pro Exceptionibus sub Trno. 30. Tägen peremptorie communicieret haben wollen. München den 2. October 1773.

Franz Karl Piendl.

Gnädigster Herr Herr!

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben mir auf mein unterthänigstes Anlangen von des Stadtoberrichters - Verantwortungsbericht sowohl, als von dem reisingerischen als des Erblassers Testamentsexecutor übergebene Executionsrechnung zwey vidimierte Abschriften gegen Gebühr zu meiner schuldgehorsamsten Danknehmung sub Dato 20. & præf. 25. August communicieren zu lassen, gnädigst geruhet, in welcher er Stadtoberrichter pro

1mo Herkommen liesse, daß Zeig der Acten besonders des sub Dato 26. September 1768. abgehaltenen Verlassenschafts - Commißionsprotokols Act. Nro. 4. er von dem ganzen Mathias reisingerischen Vermögen nichts zu Handen gebracht, sondern gleich nach beschehener Inventur von den reisingerischen Testaments - Executoribus benanntlich dem verstorbenen Notario Kluger, dann dem landschaftlichen Oberbuchhalter Leopold Ruedorfer der Executionswillen seye übernommen worden. Pro

2do Wäre alles, was man am reisingerischen Vermögen gewußt, oder vorgefunden, in das Inventarium und Verlassenschaftsprotokol Act. Nro. 3. & 4. eingetragen worden, weiters, und pro

3tio Hätte er zwar nur im Discurse gesagt, daß bey dem Dremmel, als reisingerischen Universalerben nichts mehr zu erholen, so wäre doch dieses um so gewißer die Wahrheit, als ich ihme Dremmel

mel in Consideration dessen Armuth bey letzterer Commißion in paaren etliche 50 fl. geschenket, und brevi Manu in Beyseyn aller zugegengewesenen Gezeugen behändiget hätte. Es beweiseten endlich pro

4to Die Producta, & Signata sub Nris. 11. & 12., daß er Oberrichter mir die anverlangte Testamentsabschrift nicht abgeschlagen, sondern mich, & Consf. zu Bestellung eines Anwaldes angewiesen, uns sammentlichen aber den Todtfalle des Reisingers um so weniger hätte avisieren können, als man mich, & Consf. weder gewußt, noch weniger, daß ich bis dato was anderes, als ein vinculum Affinitatis, keineswegs aber Consanguinitatis dargethan hätte: im übrigen ist außer all in solcher des Oberrichters abgegebenen Verantwortung hiererst bemeldten Punkten noch dieses separierter, und pro

5to Zu bemerken, daß ich, & Consf. in dem zwischen uns, dann dem Johann Dremmel ehemalig = allhiesigen Hausmeister, und Appolonia dessen Ehewirthinn zugleich reisingerischen Universalerben in Puncto debiti, so andern bey eben besagten Stadtoberrichteramt, als erster Instanz anhängig gemachten Strittsache an den dremmlischen Eheleuten Caution gefodert, respective um einen Arrest auf der ererbt = sammentlichen, und auch hievon sehr vieles auf der apelischen vormalig = geweßten reisingerischen Behausung liegendes Vermögen bis dahin gebethen, daß diese unsere Strittssache in rem judicatam erwachsen, und ich, & Consf. von solch = dremlischen Eheleuten vollständig contentieret seyn möchte, welcher Arrest uns auch von dem jenseitigen Stadtoberrichteramtbeweis in Handen habenden Amts = Signatum de Dato 8. August Anno 1771. mit dem Bedeuten bewilliget wurde, daß nicht nur allein dieser Arrest vollzohen werden, sondern auch uns frey stehen solle, daß, wann wir noch ein anderweitig = dremmlisches Vermögen wußten, solches anzeigen, und mit gleichfalsigen Arrest belegen lassen mögen, ja sogar sammt einer weitern Signatur de Dato 25. September ejusmodi Anni uns von eben diesem Stadtoberrichteramt eine Nachrichtssignatur des Innhaltes zugekommen, mit solcher best = darinnen gemachten Versicherung, daß von dortaus die Vormerkung in dem Grundbuche, damit besagt = dremmlischen Eheleuten ratione den auf gedacht = apelischen Kirschnerhause anliegend = habenden Kapitalien einiger Transporte nicht gestattet werde, seye befördert worden, nicht minder, und pro

6to Zeigete das Commißionsprotokol de Dato 20. Februari Anni hujus, daß der Dremmel, und dessen Ehewirthinn zur Univer-

salerbschaft empfangen haben 13165 fl. 10 kr., und er Dremmel hievon bereits lang vor Anfange unsers wider diese dremmlische Eheleute geführten Proceß 3000 fl. Ewiggeldkapital 1768. vermög grundbuches transportiert, und nebst 60 fl. 55 kr. an Silbergeschmeid 357 fl. 28 kr., dann 46 fl. 47 kr. paar Geld consumieret hätte, als verbleibeten dem Dremmel bey Anfange des Processes nur mehr 9700 fl. nämlich 3000 fl. Ewiggeldkapital, dann 6700 fl. Hypothekkapital beyde auf der nunmehro kirschner = apelischen Behausung, welch letztere 6700 fl. Hypothekkapital aber gemäß dieses Stadtoberrichteramts, und Commißionsprotokols bis auf 4499 fl. bey der apelischen Gandt, da nämlichen das reisingerische Hause dem Kirschnerapperl zu kaufen gegeben wurde, zu Verlurst gegangen wären, und es auch die Stadtgerichtsprotokolen von 10 September, und 24 October Anno 1772. bewehrten. Ich, & Conf. bekamen dahero ab unser in rem judicatam erwachsene Foderung pr. 16097 fl. 30 kr. an dem reisingerischen Vermögen vi dieses mehrgedachten Stadtoberrichteramts und Commißionsprotokols ein mehrers nicht, als die herunter vergandt seynsollende 4499 fl. Hypothek, dann 3000 fl. Ewiggeldkapital, in allen also 7499 fl. ratione des zu Completierung unsers Kapitals, und abgeurtelten Foderung der 16097 fl. 30 kr. abgängigen Restes pr. 8596 fl. 30 kr. ware der Regreß contra quemcunque vorbehalten worden. Nun ad

1mum & 2dum. Kommet nur dieses der höchsten Bewunderungswillen anzuerinnern, wie es dann menschenmöglich hat seyn können, daß, nachdem untern 15. September Anno 1768. der Mathias Reisinger unser Vötter seeliger das Zeitliche gesegnet, ein so großes, und in mehr dann 22000 fl. bestandenes Vermögen, wovon den dremmlischen Eheleuten zum reinen Erbgute 13165 fl. in Handen verblieben, in Zeit zwey Monat a Morte defuncti angerechnet laut der Acten bis den 5. November ejusmodi Anni man gänzlich auseinander zu setzen vermöget, mir, & Conf. aber nach vielfältig theils privatim, theils durch unsere Obrigkeit in foro Testatoris gestellten Ansuchen, Protestationen, und Schuldfoderungen erst im Monat Jänner Anno 1769., und nach einem Umlaufe schier ganzer fünf Monaten, sohin Re non amplius integra, & Hæreditate jam divisa eine gefertigte Testamentsabschrift nacher Ofen communicieret hat, und eben uns das dazumal in des Testatoris Blindheit, ja fast gänzlichen Blödsinnig = und Untichtigkeit angeblichverfaßte entsetzlich = weitschichtige Testament sowohl, als das hinnach gegen uns von einem löblichen Stadtoberrichteramt München geäußert, kaltsinnige Verfahren, da man uns sogar unsere Liquideschuld-

schuldfoderung dortselbst abgesprochen, und den Dremmel von der wider denselben angestellten Klage, und eingeklagten Schuld absolvieret hat, und sonderbar die bey einem so prächtig, und ansehnlichen großen Vermögen praecipitierte Testamentsagnition, Erbschaftsextradition, und Executions-Rechnungsratification, zu welch sammentlichen Verhandlungen, dann der untern 26. September 1768. abgehaltenen Commißion der Anfangs in unsern Namen aufgestellt-geweßte Anwald Procurator Mannsack nicht mehr beygezohen worden, zimmlich verdächtig vorkommen, woraus dann ganz klar kann entnommen werden, daß, weilen ein so wichtig, und weitschichtiges Erbschaftsweesen in Zeit zweyer Monate auseinander gesetzet, und ohne viele sonst rechtsbehörige Untersuchung in all möglicher Eile beygeleget worden, solches nur dahin abgezielet, wie man dadurch einen dritten (gleich ich, & Conf. sind) und welcher allenfalls ein besseres Recht haben könnte, bevorkommen, und die Ausführung seiner Ansprüche erschweren möchte. Daß aber er Stadtoberrichter ad

3tium Dem reisingerischen Universalerb Dremmel als einen in Armuth seyenden Manne vorschutzet, mit Vermelden, ich hätte demselben in Anbetracht dessen Armuth etlich 50 fl. geschenket, ist von darumen geschehen, weilen er Stadtoberrichter selbst, dann des Dremmels Causidicus mich hierum unaussetzlich angegangen, und gepresset, was folget aber hieraus? in der That nichts, als daß dieser Dremmel (welcher obschon er ad finem des angeblichen Testaments als ein gewohnt-unartiger Mann expresse angeführet ist, selber jedoch sammt deme, und zur Belohnung seiner Grobheiten als Universalerb eingesetzet, und andern rechtmäßigern Freunden vorgezohen worden) nachmals durch diese Erbschaft nebst seinem Weibe von wegen der important eingehobenen Erbschaft wohl zu reichen Mitteln pr. etlich 1000 fl. gekommen. Endlichen ad

4tum Kann man Stadtoberrichterseits sich nicht mit deme excusieren, man hätte mich, & Conf. weder gewußt, noch weniger bis anhero was anderes, als ein vinculum Affinitatis, keineswegs aber Consanguinitatis dargethan, da doch der Notarius Kluger mir sub Dato 24. September und letztlich 26. October Anno 1768. avisieret, daß man von Obrigkeits, das ist, Stadtoberrichteramtswegen ratione allen machenden Kösten mir die anbegehrte Testamentsabschrift zu übersenden, vor undienlich befindete, folglichen obschon ich, & Conf. die Gebühre hievon entrichten wollten, daß also unser Begehren, und die Ertheilung dieser anverlangten Testamentsabschrift von sothaner Obrigkeit abgeschlagen, und solche obrecen-

siertermassen sehr lang, und erst etliche Monat nach dem Todtfalle des Erblassers Hæreditate jam divisa, sohin post Festum nacher Ofen eingesendet wurde, daß also wiederum die Grundlos, und Nichtigkeit dieses Afferti des Stadtoberrichters, man hätte mich nicht gewußt, noch diese Abschrift denegieret mit des gedachten Klugers eigenen ad Acta originaliter anliegenden Schreiben, dann wiederum einem derselben de Dato München den 28. November 1768. vermög welchen ein hiesig-löblicher Magistrat durch ihne Kluger, an dem auch löblichen Magistrat nacher Ofen auf dessen an solche hiesige Obrigkeit im Betreffe unser eingeschickten Ansuchungsdescription hat schreiben lassen, gänzlichen aufgedeckt ist, vermög klar an dem Tage lieget, daß derselbe bey solchem Stadtoberrichteramt richtige Meldung von wegen meiner, was ich verlange, und wo ich mich befinde, gethan hat, und zwar um so mehr, als außer dessen mir auf meine Briefe, deren ich drey gleich nach dem Todtfalle des Erblassers an ihn Oberrichter respective dem hiesigen Stadtmagistrat Zeig der Judicialacten geschrieben, mir erstbemeldte Antwort er Kluger nomine der Obrigkeit nicht hätte zuschicken können, gleich auch eine Signatur in Handen habe, welche von ihm Stadtoberrichter an mich nacher Ofen sub Dato 11. März 1769. eingesendet worden, welche er Stadtoberrichter wiederum mir nicht hätte zuzusenden vermögt, sofern ihm der Ort meines Aufenthalts nicht wäre bekannt gewesen, zu deme, und förderst hat man ja meine Obrigkeit wegen ihren so oft hiehero beschehenen Schreiben (uti supra memoratum est) gewußt, item gleich das Testament, so er Oberrichter selbst aufgenommen, und zwar §vo 3tio den klaren Ausschlage gegeben, wer wir sind: und wo wir uns befinden, dann daß unser Freundschaft zu dem Erblasser nicht in vinculo Affinitatis, sondern Consanguinitatis gegründet seye, in weitern aber, und auf die separierte Punkten zu kommen, so hat ad

5tum Er Stadtoberrichter unerachtet des uns vi zwey obangezohenen in Handen habenden Signaturen de Datis 8. August & 25. September 1771. auf deren dremmlischen Eheleuten, als mentioniert-reisingerischen Universalerben ererbt, und gesammten, dann auf der apelischen Behausung sehr viel hievon gelegenen Vermögen von ihme bewilligten, und geschlagenen Arrest, solchen ohne unser Wissen, und Willen solchergestalten relaxieret, daß er erstlichen von den 9700 fl. das sonst betroffene, und verfallene Interesse mit 500 fl. den dremmlischen Eheleuten hinausbezahlet, dann, da uns nachmals von erstbemeldten 9700 fl. ab unser liquidisten, und abgeurtelten Praetension eine Abschlagsbezahlung mit 7499 fl. gemacht wurde,

wurde, sohin von diesen 9700 fl. nur mehr 2301 fl. übrigverblieben, von dieser letztern wiederum 700 fl. dem sogenannten Johann Wundsam burgerlichen Siebmacher allhier man zugeschrieben hat, daß also auf solche Art, & ad Punctum

6tum Keineswegs mit Rechten abzusehen seyn will, wie dann nach der von mir erst reifer eingesehenen Ueberlegung man stadtoberrichterlicherseits in dem sub Dato 20. Februari Anni hujus abgehaltenen Commißionsprotokol man hat vorgeben können, daß sich das letztere von obigen 9700 fl. herfliesende Hypothekkapital pr. 6700 fl. bis auf 4499 fl. herunter solle vergandtet haben, da doch von erstbemeldten 6700 fl. just anerinnertermassen dem Johann Wundsam burgerlichen Siebmacher 700 fl. als eine angehörige Sache sind zugeschrieben worden, welcher Hauptumstand eben so viel zubedeuten hat, daß uns dieses abgehaltene, und von ihme Stadtoberrichter selbst angegebene Commißionsprotokol de Dato 20. Februari hujus Anni uns um so weniger nachtheilig seyn könne, als hieraus eine solche Contrarietät zu eruieren ist, da es nämlichen in diesem Commißionsprotokol geheissen, die 6700 fl. hätten sich herunter vergandtet, anderwärts aber, und in einem Extract aus des Johann Georg Appele burgerlichen Kirschnersbehausung stehet klar unten in der Vormerkung geschrieben, daß von diesen sich herunter vergandthaben sollenden 6700 fl. dem berührten Wundsam 700 fl. angehörig, und also dießfalls eine völlige Verwirrung zuersehen ist, mithin, weil diese zwey gegeneinanderlaufende Contradictoria niemals in einer Sache rechtsgiltig bestehen können, er Stadtoberrichter mir, & Conf. sowohl für die obangezohen über die von 9700 fl. uns bezahlte 7499 fl. im Reste übrigverbliebene 2301 fl. als die weitere dem Wundsam zugeschriebene 700 fl., dann dem Dremmel verabfolgte Interesse pr. 500 fl. folgsam in Summa uns um 3501 fl., oder vielmehr besser, und kurz zu sagen vor all übriges nämlichen pro Quantitate debiti den noch zubezahlen restierenden 8598 fl. 30 kr., dann des wiederum von 20. Februari Anni hujus bis zu völliger Abtilgung hievon laufenden Interessen pr. 5. Procento mittelst so schnell zugelassenen Execution ohne die Schuld in totum zur Richtigkeit gebracht worden zu seyn praecipitiert reisingerische Vermögen zustehen, zuhaften hat, und uns hievor responsabel seyn muß, und zwar wiederum um so mehr, als einestheils, und hauptsächlichen, dann vorzüglichst es nach der uralten Rechtsregel eine ausgemachte, und notorische Sache ist, daß so lang und viel keine Erbschaft Platz greifet, minder eine Obrigkeit solche ad Executionem kommen zu lassen, oder aber so rechtswiederig obbesagter-

sagtermassen einen Arrest zu relaxieren befugt ist, cum non datur Hæreditas, bis nicht bevor die Schulden hinaus vollkommen würden entrichtet seyn, nisi deducto ære alieno, gleich just das wiederige hierinnfalls im Betreffe meiner, & Conf. liquidisten Foderung beschehen ist, anderntheils aber ja mehr gedachtes Hypothekkapital der 6700 fl. ein reisingerische NB. erste Hypothekpost sammt deme, daß die Ewiggeldkapitalien mit 6300 fl. mögen den Vorzug haben, keineswegs bey beschehener Vergandtung haben können zu Verlust gehen, bevorab diese erstangeregte zwey Posten die 13000 fl. so viel nämlichen der Dremmel bekommen, auswerfen, dann es giebet sich ja ganz die natürliche Folge, und bereits schon oben erinnert habe, daß die eröfterte 6700 fl. nicht haben in der Gandt verloren gehen können, weilen laut reiterierten Extracts 700 fl. hievon dem Wundsam sind zugeeignet worden, proportionaliter aber als eine erste Hypothekpost auf des Reisingers seeligen verkauften Behausung allezeit in salvo haben verbleiben müssen.

Aus welch allen dann Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. selbst gnädigst zu entnehmen haben, wie höchst damnificierlich ich, & Conf. dießfalls zu leiden haben, und ohne wir zu Completierung unserer abgeurtelten, und von einem höchstpreislichen Revisorio gerechtest zuerkennten Foderung ad 16097 fl. 30 kr. mit dem noch abgängigen Reste pr. 8598 fl. 30 kr. satisfaciert zu werden, uns keineswegs beruhigen, weder es bey so erschröcklich = überausgroßen mir, & Conf. zugehenden Leide! unerträglichen Schaden bewenden lassen können;

Solchem nach gelanget an Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. mein, & Conf. unterthänig = gehorsamst anbey rechtliches Bitten, an ersagtes Stadtoberrichteramt, an welches man sich aus all obigen rechtsstandhaft = beygebrachten actenmäßigen Bewegsgründen erstlich der 500 fl. Interesse, zweytens 700 fl. so man wiederum von dem dremmlischen Vermögen auf den Wundsam geschrieben, dann weiterer 2301 fl. in Summa also 3501 fl. respective des mir, & Conf. mit 8598 fl. 30 kr. annoch zubezahlen kommenden Restes halber dermalen fest haltet, und um so weniger von sothaner ihme Stadtoberrichter zugehenden Haftung nur einen Nagel breit abzuweichen gedenket, als wir auf das sammentlich = dremmlische Vermögen obangezeigt, und behörig erwiesenermassen den Arrest geschlagen, und diesem obrigkeitlich = eben von oft benennten Stadtoberrichteramt erhalten habe, solcher aber von demselben (wie oft erwehnt) den Rechten directe zugegen zu unsern größten Schaden relaxieret wurde, den gemeßnest = gnädigsten Befehle erledigen zu

lassen,

lassen, daß dasselbe ohneweiters Richtigkeit herstellen, und uns um die in Summa, & pro Resto noch auswerfende 8598 fl. 30 kr., dann das von 20. Februari hujus Anni bis zur völligen Abtilgung hievon laufende Interesse zu fünf Procento schadlos halten, und hievon responsabel seye, dann mir, & Conf. so temere, & frivole causierende Unkösten bonificieren solle.

Zu welch gnädigst, und wie den Rechten, also auch der natürlichen Billigkeit selbsten conformseyenden Bitterhöre sub salvis quibuscunque, & protestatis protestandis præsertim de Expensis wir uns unterthänig, gehorsamst empfehlen.

Euer churfürstlichen Durlaucht rc. rc.

Unterthänig, gehorsamster
Joh. Georg Pox, & 4. Conf.
von Ofen aus Ungarn.

Lit. OO.

Hofrath.

Unterthänigster Bericht,

Gnädigster Herr Herr!

Als Euer churfürstlichen Durchlaucht rc. rc. auf ergrieffene Beschwerde des Johann Georg Pox von Ofen, & 4. Conf. von mir meinen unterthänigsten Bericht sub Dato den 7. May anheuer gnädigst abgefodert haben, so habe ich nicht gesaumet nicht nur sogleich meinen unterthänigsten Bericht zuerstatten, sondern auch die Originalacten anmit gehorsamst einzusenden.

Eben diese Acten, ohne daß ich ein Wort geredet, oder geschrieben hätte, wären allen schon hinlänglich gewesen, den Ungrund, und Muthwillen der jenseitigen Appellation genugsam darzulegen, und eben darum habe ich der gnädigsten Verbescheidung Instantiæ secundæ bishero sehnlichst entgegen gesehen, auch untern zweyten September anheuer von darumen unterthänigst monitieret, weilen ich auf die Gerechtigkeit der vorliegenden Sachen zählend ganz sicher hoffen könnte, daß so offenbar actenwiederige Appellationen doch dermaleinst ihre Urheber selbsten treffen würden.

Allein! unter dem Schilde, unter welchen sich Bosheit, und Unwissenheit jederzeit verstecket, nämlichen mit einer verworrenen, ungegründeten, unverständlichen, und schmächsichtigen Schreiberey hat sich der Georg Pox unter Vortrettung dessen Schriftenstellers Licent. K. neuerdings hervorgethan, und hat deme auch gelungen, aus mir statt eines Judicis 1mo einen Beklagten zu machen, wie ich dann statt der verhoften gnädigsten Verbescheidung 2do den gnädigsten Befehl de Dato 2. October sammt beygelegt-poxischer, der vorigen Appellation gar nicht mehr gleichenden Klagschrift sub præs. den 5. October pro Exceptionibus gehorsamst erhalten habe.

Wann einem ein Unziefer beunruhiget, so ist es zwar weiter nichts anderes, als ein Ungeziefer, doch ist es ungelegen, und man muß sich kratzen.

Der Licent. K. ist unter dem verehrungswürdigen Gremio der churfürstlichen Hofgerichtsadvocaten ein solches Ungeziefer, ich kann ihne in meinen Augen nicht anderst betrachten, allein, wie gesagt: auch gegen einem Ungeziefer muß man sich wehren, und wie kann ich dieses anderst thun, als mit meinen Acten? eben dahero muß ich

1mo Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. unterthänig-gehorsamst behelligen, mir meine Acta gnädigst, jedoch mit der hiemit erbittenden Vorsichte recommunicieren zu lassen, daß solche durch eine gnädigst beliebige Kanzleyhand nochmalen numeriert, und mit einem Renner versehen werden möchten.

2do. muß dem Licent. K. wie jedem, wenigstens so viel, bekannt seyn, daß, wann ich nicht mehr als Judex a quo, sondern als Beklagter angesehen werde, mir das Recht der ersten Instanz, sohin dasjenige Recht, welches so gar jedem gemeinen Bürger gehöret, nicht entriessen werden könne.

Mir geltete es zwar gleich, vor jedem Richter in der Welt Antwort zu geben, allein, Niemand begiebet sich gern seiner Rechten, und es ist mir doch angenehmer, wann alle Instanzien wissen, wie ungegründet diese Klage seye.

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. belange demnach zum zweytenmal unterthänig-gehorsamst, und rechtlichen, den Pox, oder dessen desperaten Schriftensteller dahin gnädigst anzuweisen, daß, wann er wider mich qua Beklagten eine Klage aufzuführen vorhabens ist, er mich bey einem löblichen Stadtmagistrat als meiner competierend-ersten Instanz klagbar vorkehren, aber doch,

um

um Gotteswillen! eine klärere Klagschrift, wo ein ordentliches Petitum, und die behörige Media concludendi enthalten sind, übergeben solle.

Mein unterthänigstes Bitten ist in den Rechten, und Gerechtigkeit gegründet, ich getröste mich demnach einer gnädigsten Erhöre, und thue mich zu ꝛc.

München den 6. October 1773.

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

Unterthänig = gehorsamster
Michael v. Bergmann Stadtoberrichter.

Lit. PP.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst!

L. G.! Das die von Johann Georg Pox, & 4. Conſ. von Ofen aus Ungarn wider dich Puncto Exceptionis fori declinatoriæ, ſo andern untern 30. December Anni elapſi ad inclitum Reviſorium überreichte Appellation, reſpective Reviſionsſuchung nicht ſtatt habe. So bleibt dir ein ſolches hiemit nachrichtlichen unverhalten. München den 25. Jänner 1774.

F. Freysinger.

Lit. QQ.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst!

L. G.! Der kopeyliche Anschluß giebet euch gehorsamst zu entnehmen, was zu unser höchsten Stelle Johann Georg Pox Handelsmann zu Ofen in Ungarn wider das Stadtoberrichteramt allhier wegen dem vormals apelisch = nunmehro aber spatzenreitherischen Hauskaufschilling so andern unterthänigst beschwerend habe gelangen lassen, und da hierauf an unsern Hofrathe die Resolution

 ergan=

ergangen, dem Supplicanten die Justiz zu verschaffen, auch gegen euch, oder dem Stadtoberrichteramt, falls es in Mora wäre, vorzugreifen; als befehlen wir euch in Gefolge dessen dem supplicierenden Pox die Justiz fördersamst zu verschaffen, sohin demselben zu weitern Beschwerden nicht Anlaß zu geben. Versehen uns solchgnädigsten Vollzuges, und sind euch annebens mit Gnaden. München den 17. September 1774.

Franz Karl Loschert.

Gnädigster Herr Herr!

Der vormals kaiserliche Posthalter zu Engieth in Siebenbürgen Franz Mathias Reisinger, und dessen Ehegattinn Ursula eine gebohrne Mayrinn, die eine Schwester zu unserer Mutter einer gleichfalls gebohrnen Mayrinn war. Diese beyde Eheleute, sage ich, nahmen im Jahre 1724. den 11. July von ihrer Schwieger, und leiblichen Mutter Regina Mayrinn, die zugleich unsere leibliche Großmutter war, eine Summa von 4700 fl. reinisch gegen sechs Procento auf: die von beyden ausgestellte Obligation ware der Beweiß des richtigen Empfanges dieser Summa. Verschiedene Schriften, die theils der Reisinger selbst, theils dessen Ehegattinn vom Jahre 1729. an, bis in das Jahre 1766. sowohl von Siebenbürgen, als von München aus wohin sie nachhin zohen, an unsere Mutter, und uns selbst erliessen, beweisen alle die Richtigkeit dieser Schuld. Beyde verbanden sich, sie entweder zu vergüten, oder ihr ganzes Vermögen dafür an uns zu überlassen.

Im Jahre 1760. verliesse die Gattinn des Schuldners dieses Zeitliche, und im Jahre 1768. starbe der Schuldner selbst. Nach dessen Tode kame ein Testament vom 9. Juny 1766. zum Vorschein. Ein fremder wurde darinn, als Erbe eingesetzet, mir aber, und meinen Mitconsorten nur ein Legat von 750 fl. vermachet. Das Vermögen, das bey dem Hinende des Erblassers über 22000 fl. bestunde, wurde dem Testamentserbe in größter Eile eingehändiget, und ihm nach vorgeblichen Abzuge aller Legaten, und Funeralskösten noch eine Summa von 13323 fl. zugestellet.

Das geringe Legat, das ich, & Consf. erhielte, tilgte die Foderung nicht ab, die wir an dem reisingerischen Vermögen von unserer Großmutter Regina Mayrinn noch her hatten. Durch ge-

richt-

richtliche Wege das unserige zu suchen sahen wir uns getrungen. Der Mangel einer beglaubten Testamentsabschrift, um die wir uns fast ein Jahre hindurch bemühen mußten, verhinderte uns den wirklichen Justizwege sogleich anzutretten. Erst im Jahre 1771. wurden wir im Stande gesetzet, dießfalls die ordentliche Klage zu stellen.

Das Vermögen, das dem Testamentserb nach Verfluße zwey Monaten von dem Tode des Erblassers an mit 13323 fl. 18 kr. ausgehändiget wurde, ware indessen dem Vorgeben nach schon bis auf 9700 fl. verschlungen, die durch den im Monat August besagten Jahres endlich verhängten richterlichen Arreste noch in Sicherheit gesetzet wurden. Der Proceß loffe indessen seine Wege fort, und im Monat September des 1771. Jahres wurde von dem löblichen Stadtoberrichteramt allhier, als dem Richter ersten Instanz die Sache verbscheidet, und der beklagte Reisingererb von der wider ihn angestellten Klage, und eingeklagten Schuld definitive losgesprochen. Der churfürstlich-hochlöbliche Hofrath reformierte im Jahre 1772. den 9. März die Rechtserkanntnuß erster Instanz, er verurtheilte den Erben in die Bezahlung des eingeklagten Kapitals mit 4700 fl. von den bedungenen Zinsen aber sprache er ihne los.

Das höchste Revisionsurtheil, das den 3ten Februari 1773. darauf erfolgte, änderte beyde diese Rechtssprüche. Dieses verurtheilte den beklagten Erben zur Bezahlung des Kapitals und Interesse, diese letzte wurden jedoch zu fünf Procento gemindert, und der Erb noch berechtiget, die von seiner Gattinn unserer Mutter der Anna Maria Poxinn im Jahre 1729. überschickte 20 Ducaten an den Zinsen abzuziehen. Kurz! der Erbe wurde verbunden, uns für alles zu haften, was er aus der reisingerischen Massa erhielte. Die Beylage Lit. A. ist der Beweiß dieser gnädigsten Rechtserkanntnuß.

Die Foderungen, die uns bey der reisingerischen Massa zuerkennet wurden, bestehen also in dem Kapital mit 4700 fl., und in dem seit den 11. July 1724. abgefallenen Zinsen, diese betragen bis 20. Februari 1773., wo bey dem löblichen Stadtoberrichter allhier die Berechnung geschahe ab 48 Jahren 7 Monat 11403 fl. 5 kr. beyde Posten aber Kapital, und Interesse 16103 fl. 5 kr.

Bey dem untern 20. Februari 1773. von dem löblichen Stadtoberrichteramt abgehaltenen Executionsprotokol wurde uns aber an unsern zuerkennten Foderungen von der reisingerischen Massa nicht mehr, als 4499 fl. in Paaren, dann 3000 fl. Ewiggeld, so auf

der vormals apelischen, und gegenwärtig = spatzenreitherischen Behausung anliegend sind, in beyden Posten also 7499 fl. bezahlt, und zugestellet. Es wurde uns also nicht einmal die Hälfte unserer Foderungen abgeführt. Es blieben wirklich noch 8604 fl. 5 kr. zu bezahlen übrig, deren wir leider verlurstiget werden sollten. Ein Theil dieses großen Verlurstes solle daher rühren, weil sich das auf dem apelischen Hause gestandene Kapital pr. 6700 fl. sich bey der vorgewesenen Vergandtung desselben bis auf 4499 fl. herunter vergandtet, und also eine Summa von 2201 fl. dabey zu Verlurst gegangen seyn solle. Daß diese Heruntervergandtung aber, und der dabey erfolgte Verlurst unmöglich seye, beweise ich

Die Anlage Lit. B. beweiset, daß auf dem apelischen Hause nicht mehr, als 6300 fl. Ewiggeldkapital lagen, und daß das reisingerische Hypothekkapital von 6700 fl. die erste Hypothek ware, die vor all andern Hypothek, und Currentgläubigern das Vorzugsrecht hatte. Diese beyde Kapitalien machen eine Summa von 13000 fl. aus; acten = und stadtkündig ist es, daß das apelische Hause für 13000 fl. verkaufet wurde, daß also auch diese beyde Kapitalien von dem erlegten Kaufschilling vollständig bezahlt werden könnten, und mußten. Der Verlurst betraffe erst die nachstehende Kapitalien, nicht aber das reisingerische und erste Hypothekkapital.

Die Gandtkösten vermindern die Summa des Kaufschillings eben so wenig, diese müssen den hiesigen Gandtrechten gemäß von dem Käuffer selbst, nicht aber von der Gandt = Massa bezahlt werden. Die vorgebliche Heruntervergandtung des reisingerischen Hypothekkapitals, und der dabey erfolgt = seynsollende Verlurst ist also eine actenmäßige Chiquane.

Das löbliche Stadtoberrichteramt ist schuldig für den Gandtkaufschilling pr. 13000 fl. Rechenschaft zu geben, die Auszeigung davon, wohin sie bezahlet wurden, zu machen, und den Abgang desselben, so weit er ihn nicht legal auszeigen kann, sammt den Interessen Moræ, und diesertwegen verursachten Unkösten uns zu ersetzen. Und dieß ist es auch, um was wir gegenwärtig Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. vor allen fußfälligst anflehen.

Die apelische Gandtacten, und die Gandtrechnung davon werden den legalen Beweiß machen, wohin das löbliche Stadtoberrichteramt den zum Amte erlegten Gandtkaufschilling verwendet, und wem er denselben zugetheilet habe.

Die

Die Gandtacten, und diese Gandtrechnungen sind gegenwärtig eine Sache, die uns gemeinschaftlich sind, wovon die Berichtigung des hinterlassenen Kaufschillings abhanget, und deren Einsicht wir zu unsern allenfalsigen weitern Rechtsmitteln unumgänglich benöthiget sind. Diese Einsicht kann man uns ohne offenbarer Unbilligkeit nicht abschlagen, von dem löblichen Stadtoberrichteramt aber können wir sie nicht erhalten.

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. werfen wir uns also zu Füssen, und bitten gehorsamst, dem löblichen Stadtmagistrat gnädigst aufzutragen, daß derselbe uns nicht nur die apelische Gandtacten, und derley Rechnungen durch das löbliche Stadtoberrichteramt zur nothwendig, und hinlänglicher Einsicht vorlegen zu lassen, sondern das letzte auch zum Ersatze der noch rückständigen 2201 fl. von dem hinterlegten Gandtkaufschilling pr. 13000 fl. nebst den Interessen Moræ, und verursachten Unkösten ohneweiters anzuhalten habe, wenn es die legale Auszeigung davon nicht hinlänglich von sich stellen könne, an wem es die hinterlegte Summa gesatzmäßig vertheilet habe.

Da wir aber nebst diesen uns wiederrechtlich entzohenen 2201 fl. durch die schnelle, und ungewöhnliche reisingerische Testamentsvollziehung, und durch das schuldhafte Betragen des löblichen Stadtoberrichteramts, das uns lange Zeit gar nicht hörte, und fünf volle Monate eine beglaubte Testamentsabschrift verhielte, noch in einen weitern Verlurst von 6403 fl. gesetzet wurden, so behalten wir uns auch in Ansehung dieses großen Schadens für gegenwärtig den Regreß, und die schuldige Schadloshaltung contra quemcunque ebenfalls ausdrücklich bevor.

Wir hoffen also in unsern billigen Gesuche eine gnädigste schleinige Bittsgewehre, und ersterben mit all tiefester Ehrfurcht.

München den 19. August 1774.

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

Unterthänig = gehorsamster
Joh. Georg Pox, kais. kön. Handelsmann aus Ofen in Ungarn & 4. Cons.

Ad Intimum.

Lit. RR.

Unterthänigster Bericht, Gnädigster Herr Herr!

Euer churfürstlichen Durchlaucht 2c. 2c. haben an dero höchlöblichen Hofrath auf Instanz des Georg Pox angeblichen Handelsmann von Ofen in Ungarn die gnädigste Resolution erledigen zu lassen geruhet, dem Supplicanten die Justiz zu verschaffen, auch gegen den Stadtmagistrat, oder das Stadtoberrichteramt, falls es in Mora seyn sollte, vorzugreifen, und diese gnädigste Resolution wurde sub Dato den 17. & præs. den 24. September zum Stadtmagistrat hinausgeschrieben, von da aus aber zum Stadtoberrichteramt als eine alldahin immediate gehörige Sache dirigieret.

Es ist nothwendig, daß die actenmäßige Bosheit dieses muthwilligen Supplicantens vorgestellet werde, um Euer churfürstlichen Durchlaucht 2c. 2c. des unnöthigen Ueberlaufes zu entledigen.

Nachdeme Pox, & Conf. seinen Proceß in hochpreiswürdigen Revisorio Puncto debiti wider die reisingerische Testamentserben gewonnen, und es auf die Execution ankame, so ware bey dem reisingerischen Testamentserben nicht mehr so viel vorhanden, als zu Tilgung der zuerkennt-poxischen Foderung vorhanden seyn sollte, und in dieser Maaße wurde das hier in Abschriften sub Lit. H. mitgehende Protokol sub Dato den 20. Februari 1773. abgehalten; Allein es hiesse bey dem Pox, hilf, was helfen kann, sein voriger, und durchgehends gebrauchter Rechtsbeyständer Licent. Schärl wollte sich in dem ungerecht-poxischen Vorhaben nicht mehr gebrauchen lassen, er verfiele demnach unter andern so ungeschickt, als in Actis unerfahrne Köpfe, und stellte seine Beschwerde bey einem hochlöblichen Hofrathe.

Der von mir hierüber unterthänigst abgegebene Verantwortungsbericht lieget hier abschriftlich sub Lit. B. bey.

Dieser poxische Pfeil gienge noch nicht recht ein, er besanne sich nach Unfluße eines halben Jahres eines andern, und stellte beym hochlöblichen Hofrathe ordentliche Klage Puncto Damni dati wider mich, was ich nun auch hierüber unterthänigst geantwortet, und welchergestalten ich, sofern ich nicht als Judex 1mo sonderbar als Beklagter betrachtet werden sollte, daß mir competierende Jus 1mæ Instantiæ salvieret habe, giebet die weitere Beylage sub Lit. C.

Der churfürstlich-hochlöbliche Hofrath verwiese den Kläger ad 1mam Instantiam zum löblichen Stadtmagistrat allhier, sofern er eine Klage wider mich zu haben vermeinte, und da er Pox auch hiemit nicht vergnügt ware, und ad inclytum Revisorium appellierte, so erfolgte die gnädigste Resolution sub Dato den 25. Jänner anheuer hie anliegend sub Lit. D.

Nun wäre es doch einmal Zeit gewesen, daß der Pox wider mich Puncto damni dati, oder wie er es immer hat taufen wollen, bey meiner competierend ersten Instanz salvo Appellatorio hätte Klage stellen sollen; Allein nichts wenigers, schmähen, und lügen soll nunmehro helfen, was in Rechtswege nicht erzielet werden kann, in der zur höchsten Stelle nach einem dreyvierteljährigen Zeitumfluße übergeben, und gnädigst communicierten poxischen Schrift richtet derselbe seine Hauptbeschwerde dahin, daß deme bey der apelischen Gandt zu kurz geschehen, und deme die dießfalsige Acten auf Verlangen niemalen vorgelegt worden seyen.

Es ist eine recht derbe Unwahrheit, daß der Pox diese Acten einzusehen verlanget, oder deme solche abgeschlagen worden seyen, er solle nur sagen, von wem er solche verlanget, oder wer ihme solche abgeschlagen? Vielmehr zeigen die Acten, und insonderheit das sub Lit. A. schon angewiedmete Protokol, daß er Pox sammt seinen Beyständern, und Mitgewalthabern diese Acten, und Protokolen genüglich und umständlich eingesehen habe, warum sollte man also wohl jene Acten, und Protokolen dem Pox einzusehen versaget haben, welche er schon vorhin öfters eingesehen hat?

Ich lege hier solche, als die Hauptactenstücke nebst dem apelischen Prioritätsurtheil sub Lit. E. F. & G. in Abschriften bey, woraus abermalen gnädigst zu ersehen, daß die apelische Behausung auf öffentlicher Gandt pr. 13680 fl. verkauft, hievon 7300 fl. Ewiggeldkapital, und nicht 6300 fl. (wie Pox aus einem falschen, oder irrigen Extract vorschreibet) abgezohen, sodann 1300 fl. Ewiggeldsinteresse bezahlt worden, und also 5080 fl. zur Nachgandt, und prioritätsmäßigen Vertheilung übrig verblieben seyen.

Der Pox irret sich aus muthwillig, vernachläßigt, oder vielmehr ignorierter Einsicht der Acten dreyfach, erstlich rechnet er um 1000 fl. Ewiggeldkapital zu wenig, zweytens rechnet er die bezahlte Ewiggeldinteressen pr. 1300 fl. gar nicht an, und drittens rechnet er dasjenige nicht, was diesem Kapital in dem apelischen Gandturtheil selbsten vorgegangen ist.

Zu nochmaliger Belehrung dieses groben, oder nur simulierten Irrthumes habe ich zwar dem Pox sub hodierno zu Einsehung der Acten citieret, allein er würdet, wie bishero, das Liecht scheuen, weilen es ihm nicht um die Acten, sondern um das Schmähen zu thun ist.

Die gründliche Auszeige ist also nicht nur allschon Kraft allegierten Protokols sub Lit. A. geschehen, sondern geschieht auch hiemit nochmalen.

Das poxische Haupt-Petitum gehet dermalen dahin, daß deme die apelischen Gandtacten vorgeleget werden sollen, dieses ist, wie abschriftlich anliegende Signatur sub Lit. H. weiset, pro superfluo nochmalen gehorsamst befolget worden.

Ich erstatte also diesen meinen unterthänigsten Bericht Euer ꝛc. ꝛc. zu gnädigsten Wissenschaft, und zu meiner Amtsehrenrettung mit angehängter gehorsamst-angelegnester Bitte solchen zu einen höchlöblichen Hofrathe zu schliessen, um von da aus ihme Pox gnädigst bedeutet werde, daß, wann er eine Klage wider mich zu haben vermeinet, solche bey meiner competierend-ersten Instanz sub Trno. 4. oder 8. Wochen anbringen, wiederigenfalls aber perpetuum Silentium halten, und endlichen als eine hiehero nicht gehöriger, und sich auf muthwillige Streitereyen verlegender Fremdling in sein Lande zurückgehen solle. Womit mich zu ꝛc. München den 26 September 1774.

Euer churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

Unterthänig-gehorsamster
Michael v. Bergmann Stadtoberrichter.

Lit. SS.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst!

L. G.! Wir haben dem Johann Georg Pox auf seine zu unser höchsten Stelle wider dich wegen Schadloshaltung unterhänigst gestellte Beschwerde bedeutet, er habe, falls er Pox wider dich eine Klage zu haben vermeine, sodann selbe bey hiesiger Stadt, als gehörigen Gerichtsstelle inner dreyßig Tägen bey Vermeidung des ewigen Stillschweigens zu stellen. Welches dir unverhalten bleibet. München den 21. November 1774.

Joseph Piechel.

Lit. TT.

Lit. TT.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst!

L. G.! was wir auf euren unterthänigst erstatteten Bericht im Betrefe des Johann Georg Por Handelsmann zu Ofen in Ungarn Puncto declinat. fori, & protractæ Justitiæ gnädigst resolvieret, daß habt ihr aus nebengehender Abschrift mit mehrern zu ersehen, und sind euch anbey mit Gnaden.

München den 11. März 1775.

Widmer.

Von churfürstlich-hochlöblichen Hofrathe würdet dem Johann Georg Por Handelsmann zu Ofen in Ungarn auf seine wider den hiesigen Stadtmagistrat Puncto declinat. fori, & protractæ Justitiæ zur churfürstlichen höchsten Stelle übergebene, und nach vorläufiger Vernehmung bemeldten Magistrats zum churfürstlich-hochlöblichen Hofrathe anhero der Verbescheidungswillen überlassene Beschwerde hiemit per Sign. bedeutet, daß man ihne nach dem bereits von Magistrat erstatteten Bericht hierorts mit seinen Petitis ab, und gleichwohl dahin angewiesen haben wolle, in Conformität des von dem Magistrat ihme beschehenen Auftrages ein förmliches dem allhiesigen Gerichtsstylo gemessenes Klaglibel zu übergeben, wo sodann der Stadtmagistrat nicht entstehen wird, ihm die Justiz pflichtenmäßig zu administrieren. Sign. München den 11. März 1775. Copia.

Vom churfürstlich-hochlöblichen Hofrathe ꝛc.

An Johann Georg Por,
Handelsmann zu Ofen in Ungarn also abgangen.

N°. 2.

Beantwortung und Erinnerungen des Stadtoberrichters.

In wie weit dieses der Wahrheit gemäß seye, bezeugen die bereits der facti Species sub Litteris M. N. O. P. Q. R. S. T. U. beygelegte Briefe, aus welchen sonderheitlich so vieles zu entnehmen ist, daß zwar die Frau Reisingerinn seelige von einer Schuld, jedoch aber eben auch so vollkommen deutlich nicht, etwas angereget habe, der Herr Reisinger seeliger aber (um dessen Verlassenschaft es in Casu præsenti zu thun ware!) hat nicht, wenigstens wie es mir scheinet, in dem Thone eines Schuldners, sondern vielmehr eines wohldenkenden Freundes gesprochen. Die zum meisten entscheidende Ausdrücke waren in dem letzten Schreiben des ersagten Herrn Reisingers seeligen (vid. facti Species Beylage Lit. U.). Doch was gehet mich dieses dermalen an, dem Pox, & Consf. ist nun die gehabte Praetension vi Rerum judicatarum zu erkennet, und die Res judicatæ fodern, nach allem Rechte, und Ordnung Respect, und Gehorsam.

Poxische Klagschrift.

Gnädig großgünst- hochgebietende Herren!

Der ehevor geweßte kaiserliche Posthalter zu Engieth in Siebenbürgen, nachmals aber nach München gezohene Franz Mathias Reisinger, und Ursula dessen Ehewirthinn, so unserer Mutter eine leibliche Schwester ware, entlehnten im Jahre 1724. den 11. Juny von ihrer Schwieger, und eheleiblichen Mutter Regina Mayrinn, die zugleich unsere leibliche Großmutter gewesen, eine Summa von 4700 fl. gegen sechs Procento. Beyde verbanden sich vermög Briefen, von Siebenbürgen, und München aus, die Schuld entweders zu vergüten, oder ihr ganzes Vermögen dafür uns erblichen zu überlassen, gleich ich auch nur ein einziges Rescript mit diesem Innhalt anfügen könnte, daß nämlichen ich Johann Georg Pox zum Haupterben benennet, und der Reisinger selbst hat mich schon Anno 1761. nach Innhalt eines einhelligen gerichtlich-hinterlegten Testaments de Dato 12. Juny 1768., welches zum löblichen Stadtgericht allhier übergeben worden, alldahin angewiesen, daß nach

 dessen

dessen Tode, und sobald dieser obrigkeitlich angezeiget ist, ich nacher München kommen, und das hinterlassene Vermögen ordentlich erheben, und empfangen solle.

Nun beyde diese Schuldner, und zugleich Erblasser sind verstorben, sie zwar die Reisingerinn Anno 1760., deren Ehegatt hingegen im Jahre 1768. den 15. November, wo sodann nach dessen Tode ein Testament von 9. Juny Anno 1766. zum Vorscheine gekommen, in welchen Johann Dremmel, und Appolonia dessen Ehewirthinn, die der Reisinger nach dem Tode gemeldt- seiner Ehewirthinn aus Barmherzigkeit um jährliche 50 fl. Lohn sammt Kleidung, und Trunk in Dienst genommen, nebst ihren sonderbaren Gehalte für die siebenjährige Dienstleistung noch zum Universalerbe eingesetzet, uns leiblichen Schwesters Kindern, und Kreditoren hingegen nur ein Legat von 750 fl. vermachet hat.

Das Vermögen bestunde Innhalt Testaments, so ich hiemit ganz getröst beylegen könnte, in 22737 fl. 59 kr., und diese Summa wurde obrigkeitlich sub Dato 26. September ratificiertermassen den Testaments- Executoribus, benanntlichen Anton Kluger Notario,

und

Die Verlassenschaft wurde zwar den Herren Executoribus der Vertheilungswillen extradieret; aber die dremmlische Universalerben erhielten Zeig facti Species, und gerichtlichen Acten ihre Erbschaft erst untern 10. Novemb = und December sohin drey Monat nach dem Todtfalle des Erblassers. Was gehet aber mich dieses an, wann auch die Erben das Ihrige inner 11 Tägen erhalten hätten, da der Richter nicht nur befugt, sondern nach den Landsgesätzen sogar schuldig ist, die Verlassenschaftsverhandlung bestmöglichst zu beschleinigen.

Die Verwunderung kann so groß nicht seyn. Nach Absterben einer Person verfahret man mit der Inventur und Commißion, und zwar so schleinig, als es die Interessenten verlangen. Was hätte denn diese Inventur, und Commißion hindern sollen? ein Collateralis, der ein Jus impugnandi Testamentum hätte, ist dato noch nicht zum Vorschein gekommen, und Herr Pox kann auch keinen aufbringen. Das passivum belangend, so ware eben so wenig eines bekannt. Herr Reisinger seeliger lebte bekanntermassen von seinen Mitteln, und wer sollte bey diesen Umständen ein Passivum voraus ein so beträchtliches Vermuthen? bey allem dem pfleget man bey jeden Instanzien den Erben das Vermögen active, & passive einzuantworten, oder ist es styli, oder nach den Gesätzen erforderlich, daß man bey jeder Verlassenschaft, wo auch kein Verdacht eines passivi verhanden ist, in das Zeitungsblatte drucken lassen solle, ob keine passiva vorhanden seyen? Herr Pox, & Consf. waren nur Affines & Legatarii, welche gemäß Rechten, und Ordnung zur Verlassenschaftsverhandlung nicht berufen werden därfen, oder könnten. Von deren Schuldfoderung ware nichts bekannt, selbst nach erhaltener Nachricht von dem reisingerischen Todtfalle schriebe Pox Zeig facti Species noch Briefe anhero, worinn er von einer Schuldfoderung gar nichts, sondern nur vielmehrers von Erben geredet hat.

und Leopold Ruedorfer Oberbuchhalter auf der Landschaft allhier inner 11 Tägen nach dem reisingerischen Tode, schon der Vertheilungswillen eingeantwortet, welche in größter Eile obangezohenen Universalerben über Abzuge aller vorgeblichen Legaten, und Funeralsköften annoch eine Summam teste vorberührten Testamentsberechnung von 13165 fl. 10 kr. 1 pf. zugestellet haben. Ist sich also nicht wenig zu verwundern, daß man Gerichtsseits mit einer so importanten Verlassenschaft so eilfertig verfahren ist, ohne ehevor auf den Grunde zu sehen, und ordentlich zu inquirieren, ob sich keine nähere Freunde, und wie sie sich hierzu legitimieren können, hervorthun, da doch wie in vorangezohenen Testament mit einem Legat von 750 fl. enthalten sind, nothfolglichen müssen auch einige Notata, oder Schriften, gleich wir auch solche dargegen von den reisingerischen Eheleuten in Handen

Herr Pox muß probieren, daß man derley Notata vorgefunden habe, alle, die bey der Inventur zugegen gewesen, können hingegen das Gegentheil mit reinem Gewissen beschwören.

In wem lassen sich dann gemäß actenmäßiger facti Species Trainierungen ersehen?

Dieses ist nur in dem gelindesten Thone zu sprechen, ein boshaftes Assertum. Herr Reisinger übergabe mir in forma dieses Testament, mit der recht deutlich mündlichen Aeußerung, das hierinnen dessen wahrer letzter Wille enthalten seye. Protocolla, und Zeugen reden für diese Wahrheit. Wer hat dann dieses Testament hinterschoben, oder auf was Art ist es dann hinterschoben worden? meinethalben kann etwas verbrennet worden seyn, was aber, kann ich nicht wissen, vielleicht aber das gemäß facti Species zurückberufene Testament, und Addition. Ich habe das erste, und letzte Testament in forma aufgenommen, wie es sich gebühret, meinethalben hat auch wer immer Erb, und Legatarius seyn können. Obwohlen nun bey allen deme dem Pox kein Jus impugnandi Testamentum gebühret, so würdet doch derselbe die Testamentsunterschrift, und anbey so vieles gesehen haben, daß es wirklich die Unterschrift eines alten zitternden Mannes ware. Ich weiß weder von einer verdächtigen Handunterschrift, weder von andern unauthentischen Wegen etwas, der Pox redet immer räzelhaft, oder calumnioß.

haben, bey vorgenommener Inventur vorgefunden worden seye, wo man sich gar leicht hätte ersehen können, daß wir nicht nur allein rechtmäßige Erben, sondern auch die erste Creditores seyen, und dafür gehalten werden sollen, wenn nicht gleich im Anfange schon, wie noch bis gegenwärtige Stund geschiehet, mit uns auf eine so trainierliche Weise wäre verfahren worden, gestalten mehrgedachtes Testament von 9. Juny Anno 1766. ohne Wissen, und Willen des schon erblindt-gewesten Reisingers verfaßt- doloser Weise hinterschoben, und dagegen das Aechte im Feuer zu Asche verbrennet worden, unerwogen das hinterschobene mit einer verdächtigen Handunterschrift nur allein unterzeichnet, und in mehrerley Wege nicht authentisch anzusehen gewesen ist. Und ist auch pro

Die Todtfallsnotification durch den Kluger ware in der Ordnung, denn dieser ware nebst Conf. Testamentsexecutor, welche das Vermögen zu vertheilen, folglich den Legatariis Notiz zu geben hatten.

Hier muß man anmerken, daß vermög dieses selbstig porischen Ausdruckes er Por den reisingerischen Todtfalle schon den 5. October sohin gleich in drey Wochen nach dem Todtfalle gewußt habe, warum hat er sich nicht gleich gemäß den angerühmt = reisingerischen Schreiben, und hierinn gemachten Aufträgen anhero begeben, oder warum hat er dann wenigstens nicht gleich seine Praetension insinuieret, und um Arrest, und Stillstehung mit der Verlassenschaftsverhandlung gebethen?

Dieses möchte etwan die Ausrede über vorstehenden meinen Vorwurfe seyn; allein die Acten (welche von der Handschrift des bereits verstorbenen Amtsactuarii numeriert sind, mithin in solchen nichts mehr hat alteriert werden können) zeigen nichts von einem Schreiben de Dato 17. October 1768., sondern das erste porische Schreiben, so die Acten zeigen, ware von 6. December 1768. welches, da es von Stadtmagistrat zum Stadtoberrichteramt communicieret worden ist, sogleich untern 2. Jänner Ao. 1769. expediert, und die verlangte Testamentsabschrift alsobald mitgesendet wurde.

Dieses ist der Wahrheit nicht gemäß, sondern die Erbschaft wurde vi Actorum, und facti Species den Erben erst in November und December extradiert, und von dieser den dremmlischen Eheleuten extradierten Erbschaft ist ja porischerseits allein die Klage, und Rede.

Ist der Wahrheit nicht gemäß, sondern auf das erste amtsseits erhaltene Schreiben wurde sogleich die Testamentsabschrift geschicket.

2do Sehr bedenklich, daß uns der reisingerische Todtfalle nach Ungarn nur durch den angeblichen Vötter Kluger, vermög Briefe de Dato 24. September & præs. 5. October Anno 1768. mit dem Innhalte notificieret worden, daß der Reisinger den 15. September Anno 1768. verstorben seye, worauf den 17. October an wiederholt = löbliches Stadtoberrichteramt allhier von darumen geschrieben, und um eine Testamentsabschrift zu unserer Richtschnure der weitern Ansprüchewegen gebethen, nach Erhalt dessen aber wurden die fernere Veranstaltungen darüber schon besorget worden seyn, weil uns von dem vermeintlichen Vötter Kluger gar nichts wissend ware, der uns von 24. September den Todtfalle berichtet, und in zwey Tägen darauf den 26. dito wurde schon das ganz angebliche Vermögen den Testaments = Executoribus der Vertheilungswillen eingeantwortet, und was geschahe weiters, pro

3tio Mehr ersagt = löbliches Stadtoberrichteramt schickte weder eine Antwort, minder eine Testamentsabschrift, sondern überliesse solches mehrmal dem Kluger, welcher den

Der Pox hat auch niemalen an mich, sondern testibus actis allezeit an hiesig = löblichen Stadtmagistrat, nicht aber an das Stadtoberrichteramt geschrieben.

Diese Erzählung kommt zwar mit meinen Acten nicht übereins, doch, wann man auch alles, als wahr gelten lassen wollte, so ist doch ex Actis richtig, daß dem Pox die verlangte Testamentsabschrift untern Dato den 2. Jänner 1769. zugesendet worden, was hat ihn dann damals nach Empfange des Testaments gehindert, entweders sein vermeintliches Erbrecht, oder seine Praetension deutlich zu machen? wäre er damals herausgerücket, so würde man bey dem Dremmel noch das völlige ererbte Vermögen gefunden haben. Hätte der Pox nur den verlangten Anwald ad Acta bestellet, oder wäre selbsten in Person erschienen, warum hat selber dann annoch dritthalbe Jahre nämlichen bis in den Juny 1771. zugewartet, bis selber seine Klage gestellet hat?

Meine Acten zeigen abermal nichts hievon.

26. October gemeldten Jahres, præs. aber den 5. November uns folgendes geschrieben: daß auf dessen an uns erlassenen Todtfallsnotification an den hiesigen Herren (S. T.) Stadtoberrichter unser Schreiben von 12. October richtig eingeloffen, und jenes ihme Kluger zur Testamentsexequierung der weitern Besorgungswillen extradiert worden seye, machet anbey die von uns verlangte Testamentsabschrifteinsendung der großen Kösten halber erstaunlich schwer, und überschicket uns einen Extract, mit welchen wir uns unsers Legats halber zur Ruhe geben sollen, weil das ganze Testament bis auf unserm Antheile zur Execution gebracht worden ist. Auf welches Schreiben wir uns pro

4to Zu unserm Magistrat zu Ofen gewendet, und den ganzen Hergang der Sachen demselben geoffenbaret, der dann, weil wir keiner gütigen Rückantwort gewürdiget worden, den 17. November an reiteriert = löbliches Stadtoberrichteramt in München, um die gemeldte Testamentsabschrift, und gerichtliche Auskunft dessen das geziemende Ansuchen gestellet, aber eben nichts erhalten, sondern der Kluger antwortete mehrmalen den 28. November mit diesem Innhalte,

daß

Wer hat dann also dieses Schreiben dem Herrn Kluger seeligen zugestellet, in dem ersten porischen Schreiben de Dato 6. December 1768., welches in meinen Actis Act. N. 4. und facti Species Lit. B. anlieget, ist nichts enthalten, daß der löbliche Magistrat von Ofen anhero geschrieben habe, wo dannoch dieses Stadt ofnerische Schreiben von 17. October 1768. sohin früher als das allegiert-porische Schreiben von 6. December gewesen wäre. Es ist also nicht zu begreifen, wie Por von Trainierungen reden könne, welche Stadtoberrichteramtsseits vorgegangen seyn sollten.

daß ihm dieses Schreiben von einem wohllöblichen Magistrat zu Ofen, welches dem allhiesig, Hochedel, und wohlweisen löblichen Stadtmagistrat zugesendet, aus sonderbarem Zutrauen zugestellet worden, dahero schlage er Kluger wiederholter ebenfalls die schon oft verlangte Testamentsabschrift rotunde ab, woraus dann pro

Der Por hat noch nicht bewiesen, daß eine Trainierung vorbeygegangen seye, gesetztenfalls aber, der Herr Kluger seelige hätte ihme dießfalls eine Schuld zu Last kommen lassen, so ist dieses eine schöne Schlußfolgung: *ergo* ist das wahre Testament auf die Seite geraumet worden. Por muß dieses probieren, wer, durch wem das angebliche wahre Testament auf die Seite geraumet worden seyn solle, in so lang ist er ein offenbarer Calumniator. Porische Träume sind es, und Calumnien, mit welchen er immer sein eingebildetes Recht unterstützen will.

Das Amt gehet dieses indessen gar nichts an. Stadtoberrichteramtsseits hat man dasjenige Testament übernommen, wie solches nachhin annoch ante Publicationem verschlossener befunden, und so nach in forma publiciert worden ist. Uebrigens muß man hiehero ex Actis nochmalen wiederholen, daß auf das erste porische Schreiben demselben sogleich die Testamentsabschrift communiciert worden seye.

5to Durch diese sehr bedenkliche Trainierung dieser einzusendeten verlangten Testamentsabschrift, wo doch dem löblichen Stadtmagistrat allhier des Klugers Vorgeben nach sowohl mein, als unserer wohllöblichen Obrigkeitsschreiben aus Ungarn wirklich zu Händen gekommen, nach Genügen erhellet, daß das wahre Testament auf die Seiten geraumet worden, indessen wir erst den 12. Jänner Anno 1769. von der dolosen verfaßt, und hinterschobenen Disposition eine Ab-

 schrift

Der Pox erhielte dieser gesätzmäßigen Auflage ungeachtet, annoch eine Resolution von 11. März 1769. ut facti species. Das weitere von Pox anhero erlassene Schreiben wäre von 28. April 1769., welches eben so dunkel, als allen Rechtsstylo wiederige Schreiben sammt einem noch spätern beruhender ad Acta gelassen worden ist. Wie kann dann der Pox sagen, dessen Obrigkeit habe nochmalen geschrieben. Wie kann er sagen, daß drey Jahre die Schreiben unbeantworteter verblieben, da doch von Seiten der Stadt Ofen gar nicht, von Seiten des Pox aber bey zwey Jahre nicht mehr geschrieben worden ist. Hier endlich liegt der Beweiß, daß der Pox über zwey Jahre seine Foderungssache, ohne solche zuvor behörig zu bescheinen, oder um einen Arrest zu bitten, habe muthwillig, oder ex Diffitentia causæ liegen lassen, und erst nach einem Umfluße von mehreren, als zwey Jahren endlich seine Foderung ordentlich zum Vorscheine gebracht habe, wo indessen freylich, der dieser Praetension wie jedermann unwissende Dremmel von der Erbschaft etwas consumiert hat, ohne daß man diesem hätte steuern können, weilen der Pox in seinem dunkeln Schreiben mit der Sprache nicht herausgegangen ist, von einer Schuldfoderung nicht einmal etwas deutlich gemeldet, minder bescheint, noch minder die Schuldobligation beygelegt, am aller mindesten aber den Beschlag über die Erbschaft verlanget, auch einen behörigen Anwald hier ad Acta ungeachtet des zweymaligen Auftrages nicht gestellet hat.

schrift, nebst einer Stadtoberrichteramts-Signatur mit dem Auftrage erhalten, daß wir einen Anwald allhier zu München bestellen, außer dessen aber uns keine Antwort mehr ertheilet werden sollte, wie es dann auch wirklich geschehen, und haben auf mein, und meiner Obrigkeit weiteres Schreiben aus Ungarn bey drey Jahre gar keine Antwort mehr erhalten können, woraus ich nothfolglichen gezwungen ware mich, & nomine Consortium selbsten nacher München zu verfügen.

Ney meiner Ankunft Anno 1771. wurde mir entdecket, daß die reisingerische Verlassenschafts-Massa der vorgespiegelten 22737 fl. 59 kr. bis auf 9700 fl. geschmolzen seyen, welche ebenfalls mit obrigkeitlichen Arrest beleget waren.

Nicht geschmolzen, sondern ohne die Gerichtskösten, und kleine Passiva zu rechnen, so haben die Legaten alleinig eine Summa von 8135 fl. ausgemacht, und die dremmlische Eheleute consumierten indessen (dann auf die vielleicht noch vorhandene wenige Fahrnuß, und Silber hat der Pox niemal eine Execution verlanget) 3700 fl., und zwar hat er Dremmel im November Ao. 1768. 3000 fl. Ewiggeldkapital transportiert, und im nämlichen Monat 700 fl. ab dem Hypothekkapital pr. 6700 fl. dem Wundsam cediert, aber ganz natürlich nicht alles gleich auf der Stelle consumiert.

Wie ich dann dieses alles mit Erstaunen erfahren habe, so begabe ich mich alsogleich zum löblichen Stadtoberrichteramt allhier, und legitimierte mich bey einer abgehaltenen Productionscommißion mit reisingerischen Urkunden, und Schuldobligation, als einen nächsten Erbe, und wahren Gläubiger vollkommen, wo ich auch zugleich wider all vorhero gegangen-unrichtige Testamentsexecution solennissime protestieret, und mit Vorbehalt unsern Erbrechtes aus der vorgemeldten Erbschafts-Massa die vielleicht vorhanden seyn sollende Schulden des Erblassers zu bezahlen, in all geziemenden Respecte gebethen, sofort wider den angegeben, mir nicht wissenden Universalerbe Dremmel ordentliche Klage gestellet habe.

Diese ganze Erzählung ist fast durchgehends wider die Acten, und Wahrheit. Die Klage wurde poxischerseits in Puncto debiti gestellet, eine Commißion ad producendum angesetzet, die Caution und Arrest hergestellet, sodann mit dem Schriftenwechsel in Ordnung verfahren, und endlich verbescheidet. Der Pox redet noch immer als nächster Erbe, und ist nur affinis.

Dieser dann verlangte hierauf einen achttägigen Termin, daß er sich gefaßt machen könnte, um seine Rechtsnothdurften beybringen zu mögen, welches ihme auch bewilliget worden,

Der Proceß ware von dem Pox mit Schriftenwechsel angefangen, und mußte auch also in Ordnung vollendet werden. Die Klage wurde den 23. July 1771. übergeben, den 19. November sohin in Zeit vier Monaten der Bescheid 1mæ publiciert. Oder sollte man wohl einen solchen mehr tausend Gulden betreffenden Proceße von erster Instanzwegen kürzer vollenden haben können? Wie kann also der Pox ohne einer offenbaren Calumnie sagen, daß man amtsseits die Sache in einem langjährigen Proceße trainiert habe?

Der Pox muß ihme die Schuld selbsten beymessen, wann derselbe in Nebenwegen, und Calumnien herumfahret. Die facti Species zeiget all dieses, und unter andern so viel, daß er nur zur gegenwärtigen Klage zwey Jahre Zeitumriebe gebraucht habe.

Ist abermalen all dieses wider Wahrheit, und die Acten, welche alle Gerichtsstellen schon durchpaßiert sind.

man hörte aber kein Jota von einem Beweise seiner gegebenen Freund- und Erbschaftsrichtigkeit, und auf diese Weise wurde unser gerechte Klage von dem löblichen Stadtoberrichteramt selbst einer vollkommen-langjährigen Proceßtrainierung der Anfange gemacht, also zwar, daß ich schon das vierte Jahre mit bloßen, und eiteln Schriftwechslungen nebst beygesetzt-kostbaren Advocatengebührnüssen, und höchst nothwendigen Lebensunterhalt, die sich schon über 3000 fl. belaufen, unbilligst gekränket, und Seelen schmerzlichst herumgezohen werde.

Endlich nach langen Warten (massen der achttägige Termin schon etlichmale versessen ware) gienge der Proceß an, und loffe also seinen Wege fort, bis auf das Monat September gemeldt-1771sten Jahres, wo alsdann von dem löblichen Stadtoberrichteramt, als Judice 1mæ Instantiæ die Sache verbescheidet, und der beklagte Universalerb Dremmel von der wider ihne gestellten Klage, und eingeklagten Schuld wirklich losgesprochen wurde. Worauf dann beschehen, daß wir uns nothfolglichen appellando zum hochlöblichen Hofrathe haben wenden müssen. Gedacht-hoch-

löbli-

Auch der Pox appellierte, außer dessen ein hochpreiswürdiges Revisorium nicht hätte contra den Dremmel sprechen können.

löblicher Hofrath reformierte hierauf im Jahre 1772. den 9. Jänner die Erkanntnuß 1mæ Instantiæ, und condemnierte den beklagten Dremmel zur Bezahlung des eingeklagten Kapitals, von den bedungen, und angefoderten Zinsen wurde selber losgesprochen. Mit diesen doch nicht zufrieden, appellierte Dremmel weiters, und erwartete ebenfalls das höchstpreisliche Revisionsurtheil, welches den 25. Jänner 1773. gerechtest gefehlet worden.

Beyde diese vorher ergangene Sententien 1mæ & 2dæ Instantiæ änderte das erstgemeldte höchstpreisliche Revisorium, und hat solchergestalten gesprochen, daß der Dremmel nebst dem Kapital pr. 4700 fl. auch die seit der ausgestellten Obligation ausständige Interessen, welche aber nur zu fünf Procento angesetzt waren, mir Pox, & Consf. in hiesig - landsgebräuchiger Wehrung zu bezahlen zwar schuldig, jedoch zu mehr nicht gehalten seyn sollte, als was er aus der reisingerischen Massa zum wahren Erbtheile wirklich erhalten hat, gleich dann auch gedachter Dremmel die von der Reisingerinn an ihre Schwester Anna Maria Poxinn den 16. August 1729. überschickte 20 Stück Ducaten an

 der

der Interessenbezahlung allerdings abzuziehen befugt ist. Der churfürstlich-hochlöbliche Hofrath hingegen hätte gegen den Stadtoberrichter auch dieses zu anden, daß er in den Acten mit dem Bleusteften allerley *Correctiones* vorgenommen habe.

Zu Publicierung dieser gnädigsten Revisionserkanntnuß wurde von dem löblichen Stadtoberrichteramt eine Tagsfahrt angesetzet, und ein von mehr gedachten Stadtoberrichteramt verfaßtes Protokol entdeckte hiebey so vieles, daß der Dremmel, und dessen Ehewirthinn vermög öfters berührten Testaments - Executionsrechnung zu ihren Antheile 13165 fl. 10 kr. empfangen haben.

Mir hingegen gebühreten nach der ebenfalsigen Berechnung salvo tamen errore calculi die in eben jenen Tage nämlichen den 20. Februari 1773. abgehalten worden, 16097 fl. 30 kr. mit welcher Summa, dann an Current sowohl, als geminderten Interessen schon etliche 1000 fl. zu Verlurst gegangen. Dann aber der Sache ein Ende gemacht, und wir also des weitern Klagens entübriget werden möchten, so beharreten wir dabey, erhielten aber doch nicht mehrer statt des ganz vorschon erwehnten, und höchst-rich-

Bey jeder Justizstelle geschiehet dieses, daß man einige Stellen in den Schriften, welche zur Sache dienlich sind, und erwogen werden müssen, mit Bleusteften, oder Rödel anmerket. Damit aber der Pox, und die ganze Welt weiß, was eigentlich hat geandet werden können, so lege ich den von dem verstorbenen Actuario Mannsack annoch geschrieben, und mit Bleusteften lediglich quoad curialia corrigierten Bescheide imæ in Abschrift sub No. I. bey.

I.

Daß der Dremmel, und dessen Ehewirthinn 13165 fl. Erbschaft meistens an Kapitalien erhalten, ware dem Pox, so wie jedermann schon längstens bewußt. Das Protokol hat meines Wissens Herr Licent. Schärl als des Pox Beyständer dictieret.

Das der facti Species beygelegte Executionsprotokol sub Lit. I. I. bezeiget den ganzen Hergang der Sachen.

Weil der Dremmel nicht mehrers mehr hatte, und das übrige derselbe theils bereits consumiert hatte, theils an Kapitalien dem Erben, wie dem Kreditor in der apelischen Gandt zu Verlurst gegangen ist.

Dieser Vortrag: er mag mündlich, oder schriftlich geschehen seyn, oder noch geschehen, ist der Wahrheit gemäß, aus obstehenden Ursachen. Außer der Pox will die reisingerische Legatarios angreifen.

Wo ist dann dieses Beweisen, und gegen wem?

Calumniare audacter, Wo ist diese Connivenz dargethan?

Ich setze den Fall, der Pox hätte gleich dasjenige beobachtet, was er hätte beobachten sollen, so wären ja dannoch die 1501 fl. bey der apelischen Gandt an reisingerischen Kapitalien zu Verlurst gegangen, was kann der niedere, oder höchste Richter dafür, wann das zuerkennte Kapital im Rauche aufgehet. Was kann der niedere, oder höchste Richter dafür, wann der Kreditor selbst ungeachtet des getragenen Wissens von dem reisingerischen Todtfalle, und in Zeiten erhaltenen Testamentsabschrift in Zeit mehr als zwey Jahren keine ordentliche Klage stellet, und den Erben Zeit lasset, etwas von der Erbschaft zu consumieren?

richterlichermassen zuerkennten Betrages (wie es nämlichen einem löblichen Stadtoberrichteramt beliebig wäre pr. Abschlage nur 7499. fl. in hiesiger Landeswehrung mit dem ausdruckentlich, jedoch nur mündlich-gemachten Vortrage, es seye nicht mehrers vorhanden, und also wäre auch von beklagten Dremmel weiters nichts mehr zuerholen.

Und auf diese Weise blieben wirklich noch 8598 fl. 30 kr. zu bezahlen rückständig.

Wir sehen es also gar nicht als eine rechtsgemessene Richtigkeit an, daß wir nach schon so lang allhier aufgewendt-schweren Kösten, gesuchten Recht, und so klar bewiesen-falsch gemachten, und unterschobenen Testament bey sichterlicher Connivierung des löblichen Stadtoberrichteramts all desjenigen verlurstiget seyn sollten, was uns der höchstrichterliche Sentenz gerechtest zuerkennet.

Und obwohl in vorangezohen-gnädigsten Revisionssentenz klar enthalten ist, jedoch der Dremmel für mehr nicht gehalten seyn sollte, als was er aus der reisingerischen und seines Weibes Massa zum wahren Erbtheile wirklich erhalten hat, und haben die-

 selbe

Die reisingerische Massam haben dessen Erben, und Legatarii von den Testaments-Executoribus nach der Rechtsordnung, und wie die Verlassenschaften bey allen Instanzien verhandelt zu werden pflegen, zu jener Zeit erhalten, wo sich kein Kreditor gemeldet, und auch keiner vermuthet werden konnte. Oder, wo ist dann einem Richter in den Rechten ein Termin vorgeschrieben, vor dessen Auslaufe solcher eine Verlassenschaft auch in jenen Fällen, wo kein Kreditor zu vermuthen ist, nicht extradieren solle, oder, wo ist dann das Gesatz, daß man bey einer auch nach aller Praesumption schuldenfreyen Verlassenschaft die Kreditoren durch das Zeitungsblatte, oder andere Edictalwege aufrufen solle? wie wurden mich wohl die Erben, Legatarii und Executores angesehen haben, wann ich gesagt hätte, sie sollen drey Jahre warten, ob kein Schuldner hervorkommet, hätten sie nicht billiger über mich, als der Pox calumnieren können? auch wo kündige Passiva verhanden, und nur nicht zur Gandt qualificieret sind, raumet man den Erben das Vermögen active, & passive ein, dieses ist den Rechten, und allen Rechtsstylo gemäß. Richtig ist, die Massa muß haften, aber nicht der Richter, der die Massam an die rechtmäßige Testamentserben, und Legatarios in Ordnung, und nach den Gesätzen hat ausfolgen lassen. Ist die Massa indessen zum Theil zu Verlurst gegangen, so muß es ihme der unachtsame, und bey Gericht zu behöriger Zeit unbewußte, und mit seiner Praetension zaudernde, und der Gerichtsauflage nicht nachkommende Kreditor selbst zu Laste legen.

selbe zu ihrer Portion jedes 6582 fl. 35 kr. ½ pf., miteinander aber 13165 fl. 10 kr. 1. pf. Ao. 1768. schon den 5. November ausgezeigter empfangen.

Nun seye es, wie es nur immer seyn mag, ob was vorhanden, oder nicht? nur die reisingerische Verlassenschafts-Massa, aus der absonderlich vor allen andern unser Schuld, und Erbtheilsfoderung abhanget, diese gehet uns an, hat der Dremmel etwas, oder nichts mit andern angeblichen Erben viel, oder wenig bekommen, dieß alles gilt uns gleich, so ist doch das löbliche Stadtoberrichteramt gehalten für die uns schon zwey Jahre hindurch wiederrechtlich-aufenthaltenen 8595 fl. 30 kr. und laufenden fünf Procento Interessen sammt allen uns tam frivole causier-

ten

Nun kommen die Ursachen, nämlichen die Culpa, weilen ich das Vermögen den Testaments = Executoribus eingeantwortet habe. Ich möchte aber auch von dem Pox eine Ursache hören, warum ich dieses Vermögen den Executoribus nicht eingeantwortet, sondern ohne alle wahrscheinliche rechtsgegründete Ursache zurückbehalten haben solle.

Nein! warum hat dann der Pox seine Foderung in Ordnung nicht angezeigt, keinen Schuldschein in Abschriften anhero gesendet, warum nur immer von der Erbschaftsfoderung, und Aendlgut, und überhaupts ohne Rechtsordnung, ohne Rechtsstylo, und ænigmatice geredet, warum keinen Arrest begehret, warum nicht einmal das Schuldquantum benennet, warum erst nach dritthalb Jahren Klage in Puncto debiti gestellet? außer dessen habe ich den Erben, wie den Legatariis deren Betrag abfolgen lassen müssen.

Ja! wann diese Creditores bewußt sind, und ihre Foderung in Ordnung docieren. Ich, und die Legatarii mußten dem Pox allenfalls in das Ohre sagen, daß uns noch offen stunde, in die Hauptsache hineinzugehen, und zu erörtern, ob die Schuldpraetension des Pox & Conf. seine vollkommene Richtigkeit habe; dann es ist zwar Intuitu des Dremmels Res judicata verhanden, es ist aber auch möglich, daß er Dremmel aus allzuguten Vertrauen auf seine Causam etwas in demjenigen, was man formalia Processus nennet, e. g. circa Agnitionem, vel Diffessionem Obligationis, aut Literarum gethan, oder unterlassen habe, was aber einer übersiehet, ist der andere nicht schuldig zu übersehen, oder zu unterlassen, und der Strittact gewinnet alsdann eine andere Gestalt, sonderbar wann man vielleicht solche sonderbare Umstände wußte, oder in Erfahrung bringete, welche dem Dremmel damals

ten Unkösten bis zu unserer gänzlichen Satisfaction responsabel zu seyn. Dann das löbliche Stadtoberrichteramt ist in Culpa, eben dieses hat die schon so oft gemeldte reisingerische Verlassenschafts = Massa den Testaments = Executoribus eingeantwortet.

Dann das löbliche Stadtoberrichteramt bekennet selbst vermög Commißionsprotokol, daß der Dremmel bereits lang vor Anfange dieses Proceßes an Geld, und Geldswerth 3465 fl. 10 kr. erhalten, warum hat selbes mit mehr andern Legaten verabfolgen lassen, oder wo stehet es geschrieben, daß man eine Erbsvertheilung distrahiere, wann *Creditores* vorhanden sind. Non datur enim Hæreditas, nisi deducto Ære alieno, so muß dann alle diese Schuld respective Restitutio Massæ hæreditariæ auf dem Richter 1mæ Instantiæ zurückfallen, weil er incaute, und sehr bedenklich diese Veranstaltungen getroffen.

Und was ist dann endlichen noch geschehen? die 9700 fl., welche ich Eingangs gehörtermassen mit Arrest belegen lassen, wurden ebenfalls geschmälert, dann unter diesen waren Zeig vorerwehnten Commißionsprotokol

tokol

nicht bekannt waren, oder um welche er sich ex Confidentia Causæ nicht bekümmert hätte. Man mag diese porische Schuldfoderung betrachten, auf welcher Seiten man will, so ist sie eine der seltnesten, welche sich jemalen ergeben hat.

Nicht 6700 fl., sondern nur 6000 fl., weil der Dremmel dem Wundsam lang vor dem erbethenen Arrest 700 fl. hievon cediert hat.

Ueber diese von dem Por so oft bestrittenactenmäßige Wahrheit, deren ihne all dessen gebrauchte Herren Rechtsbeyständer überzeiget haben, darf ich nichts anderes als das
II. apelische Prioritätsurtheil usque, & inclusive Passuum Concernentium, und die
III. zwey Executionsprotokolen beylegen, wor-
IV. aus sich alles sonnenheuter zeiget, wie die 13680 fl. verschossen worden seyen, und daß zur Nachgandt nicht mehrers als 5080 fl. verblieben seyen.

Weiß dann der Por nicht, daß die Ewiggeldinteressen vor allen andern Gandt, und Kreditwesen bezahlt werden müssen, welche in diesem Casu alleinig 1300 fl. ausgeworfen haben? und muß denn nicht der Wundsam eodem Jure mit dem dremmlischen Kapital dasjenige in Tributum beziehen? hier liegt der Abgange vor Augen.

tokol 3000 fl. Ewiggeld, dann 6700 fl. Hypothekkapital, beyde auf der apelischen Kirschnersbehausung, das letzte Kapital aber hat sich bis auf 4499 fl. bey der apelischen Gandt vigore vorgemeldten Stadtgerichtsprotokols von 10. December und 24. October Anno 1772. herabgegandtet, welches um so weniger der Wahrheit gemäß seyn will, als vi Extracts von 12. Juny 1772. sonnenheuter gezeiget wird, daß auf dem apelischen Hause nicht mehr als 7300 fl. Ewiggeld, und das reisingerische Kapital von 6700 fl. die erste Hypothek ware, die vor all andern Hypotheken, und Currentgläubigern des Vorzugrechts sich erfreuen kann, beyde diese Posten machen eine Summa von 14000 fl. aus.

Ueber das ist acten- und stadtkündig, daß das apelische Kirschnershause um 13680 fl. verkaufet worden, sohin hätten beyde diese Kapitalen von dem erlegten Kaufschilling zum Theile abgefertiget werden können, allermassen der Verlurst allererst die nachstehende, nicht aber das reisingerische, und erste Kapital getroffen hat, die

Gandt-

Gandtköſten vermindern ja die Summa des Kaufſchillings nicht, indeme jene gemäß den hieſigen Gandtrechten von dem Käufer ſelbſt, nicht aber aus der Gandt-Maſſa bezahlt werden müſſen.

Die Ewiggeldgandtköſten hat der Hauskäufer zu bezahlen, nicht aber die ordinari Gandt, und Gerichtsköſten, wo ein Priorität ꝛc. verhanden iſt, letztere ſind aber in dieſem Falle von den eingegangenen Hauszinſen beſtritten worden.

Aus welch dann allen ſich genugſam folgern läßt, daß wieder gemeldtlöbliche Sadtoberrichteramt legaliter anzuzeigen gehalten iſt, wohin die 13680 fl. Gandtkaufſchilling verwendet worden ſeyen, ungehindert und ebenfalls endlich pro

6to Vorwurfs richtig, daß den 8. October An. præſ. bey Vorlegung der Gandtacten ſich geäußert hat, daß einem Siebmacher Wundſam allhier 700 fl. Kapital, und dem eröfterten Dremmel 520 fl. Intereſſe, und wiederum 1300 fl. ebenmäßiges Intereſſe ex Poſt bezahlt worden ſind.

Dieſes ſind die Ewiggeldintereſſen, welche vermög Ewiggeldordnung vor all andern bezahlt worden, und bezahlt haben werden müſſen.

Wir können aber nicht genug klug werden, woher das löbliche Stadtoberrichteramt dieſe Gelder genommen, welche alſo nothwendigerweiſe von unſer mit Arreſt belegter Summa, von welcher wir obenher ſchon Meldung gethan, entzohen worden zu ſeyn, nicht ohne Urſache muthmaſſen.

Durch wem, oder wie würdet dann diese Erbschaft hintertrieben? 1501 fl. sind zu Verlurst gegangen, und zwar wären solche dem Pox zu Verlurst gegangen, wann sie auch der Dremmel niemals gehabt hätte. 3700 fl. hat der Dremmel vor vorigen Zeiten consumiert, ehe der Pox in Ordnung Klage in Puncto debiti gestellet, oder Arrest begehret hat, wer hintertreibet denn also dem Pox die Foderung.

Wir glauben aber doch nicht, daß das löbliche Stadtoberrichteramt allein nach schon so vielen fruchtlos abgeloffenen Schriftenwechslungen, dann aufgewandt = sehr kostbaren Unkösten begwaltiget stehe, diese so importante Foderung völlig zu hintertreiben.

So ergehet demnach an einem hochedel, und wohlweislöblichen Magistrat unser unterthänig = gehorsames Bitten, derselbe geruhe das löbliche Stadtoberrichteramt zu Ersetzung des uns durch wiederrechtliches Verfahren gezeigtermassen verursachten Schadens, und Unkösten gnädig und großgünstig anzuhalten.

Zu welch großgünstiger Erhöre wir uns unterthänig gehorsamst empfehlen.

Eines hochedel, und wohlweislöblichen Stadtmagistrats.

Unterthänig gehorsamer
Joh. Georg Pox, Handelsmann aus Ofen in Ungarn, & Consf.

No. I.

Bescheid.

+ Hofschutzverwandten.

+ ~~Mathias~~
+ Testaments
+ Strittsache

In der zwischen Hr. Johann Georg Pox Handelsmann von Ofen, & 4. Conſ. als Regina Mayriſchen Einkeln, qua Klägern eines, dann den Hr. Johann Dremmel + ~~ehemaligen Hausmeiſter allhier, und Frau Apolonia deſſen Ehewürthinn~~, als ~~Sekretär~~ + Reiſingeriſchen + Erben qua beklagt anderten Theils in puncto debiti, ſo andern ſich erhaltenden + würdet von dem Oberrichteramt dieſer churfürſtlichen Haupt- und Reſidenzſtadt hiemit definitive zu Recht erkennet, und beyden Theilen zum Beſcheide bedeutet:

Man wolle ~~den~~ Beklagten von der wider ſelben angeſtellten Klag, und eingeklagten Schuld definitive abſolviret haben. Comp. Expens. Act. & Publ. München den 19 Nov. Ao. 1771.

Alſo publiciert beyden Theilen in Perſon, nebſt den Herren Rechtsbeyſtänderen. den 19 Nov. 1771.

Anmerkung.

Was hier mit rother Dinte corrigiret iſt, kann man in dem Originalproduct ſub Nro, 32. mit Pleyweiß corrigirter ſehen. *

* Aus dieſem ganzen Innhalt kann man erſehen, daß der Verweiß über kein Falſum, oder ſonſtig ſchuldhaftes Verfahren, ſondern nur von darumen ergangen ſeye, weilen man den Beſcheid 1mæ nicht vollkommen mundirter ad Acta gelegt hat, welches eigentlich ein Fehler desjenigen iſt, ſo die Schreiberey zu beſorgen hat: Dieſes iſt aber auch zugleich der Beweis, daß man von Seiten der hohen Dikaſterien nicht gelinde Wege verfahren, ſondern auch das mindeſte verſehen geandet habe.

No. II.

Gandt- und Prioritäts Urtheil.

So in dem Johann appelischen burgerlichen Kirschners Debitwesen abgefaßt, und publiciret worden, den 21ten März, 1771.

Erste Stelle.

Diese gebühret denen bisshero erloffenen Gandt- und Gerichtskösten mit . . . . 232 fl. 32 kr.

Und was sonsten noch hierinnfalls verursacht werden könnte.

Zweyt- und Dritte Stelle.

Vacant.

Vierte Stelle.

Hiehero gehöret die ausständige Steuer mit . 13 — 54 —
Illuminations Steuer mit . . . 2 — 25 —
Und die Herdt Steuer mit . . 1 — 40 —

Fünft- und Sechste Stellen.

Vacant.

Siebente Stelle.

Diese gebühret der churfl. Landmanufaktur der Wollenzeugen mit denen zu fordern habenden . . . 105 — 29 —

Achte Stelle.

In dieser hat zu suchen Hr. Johann Dremmel, churfl. Hofschutzverwandter die aus dem Hypothekbrief d. d. 31 Oct. Ao. 1760. über cedirtes noch zu fordern habende . . . . . 6000 — — —

Und die allenfalls ein Jahr vor angefangener Gandt verfallene, dann die wehrender Gandt hievon a 4 pro Cento verfallende Interesse.

Eodem jure, und mit obigen in tributum hat zu beziehen Johann Wundsam, burgerl. Siebmacher allhier den ihme cedirten Capitalsantheil ad . . . . 700 — — —

Samt einem vor angefangener Gandt a 5 pro Cento verfallenen Interesse und was sich etwann durante Crida weiters verfallet.

Stadtgericht München.

Nro. III.

N°. III.

Stadtgerichts-Kommißionsprotokol, so gehalten worden den 10 September 1776.

Nachdeme des Georgen Apperl Burger und Kirschners allhier, dann Elisabeta dessen Ehewürtinn eigenthumliche Behausung am Markt St. Peter unterm 10ten Ao. 1770. auf ofentlicher Gandt ausgestecket worden, hat solche Hr. Franz Leopold Spatzenreiter, des äußern Raths, und Handelsmann allhier, dann Fr. Maria Klara dessen Ehefrau unterm 2ten dieß (Nachdeme sich in 467 Tägen 5820 fl. herabgegandet) um 13680. fl. ohne Gandt- und Gerichtsköſten, so ein jeder Käufer absonderlich zu bezahlen hat, und dermalen 437 fl. 4 kr. abwerfen, gandtkäuflich eingethan. Id est

13680 fl. — kr.

Zumalen nun hierauf 7300 fl. ewiggeldweis anliegend sind: Als kommen über deren Abzug annoch zum Kaufschilling zu erlegen

6380 — —

Von sothanen Kaufschilling nun sind die ab denen Ewiggeldkapitalien ausständige Inteê. una cum ratis folgender Gestalten bezahlt worden. Als ab 100 fl. unablöslichen Kapital der Ridler oder Schrencken Meß bey St. Peter allhier treffen die Inteê. mit der Zinnszeit heiliger Weyhnachten de Annis 1770. 71. & 72. jedes a 5 tt.

15 — —

Ab 1200 fl. Kapital dem löblichen Kloster deren Herrn PP. Theatinern ebenfalls unablöslich die mit der Zinnszeit halb Georgi, und halb Michaeli, und zwar pro 1769. einen Rest ad 30 fl. dann pro Annis 1770. 71. & 72. jedes a 60 tt.

210 — —

Ab 1000 fl. Kapital dem Herrn Johann Dremmel Baron Scharffedischer Hausmeister die unter der Zinnszeit halb H. Georgi, und halb H. Michaeli, und zwar pro 1769. einen Rest ad 25 fl. und pro 1770. 71. & 1772. jedes a 50 tt.

175 — —

Ab 1000. fl. Kap. Hr. Dremmel die unter der nämlichen Zinnszeit rückständige Inteê. mit gleichfalsigen

175 — —

Ab 1000 fl. Kapital mehrernannten Hr. Dremmel die auf gleichmäßige Zinnszeit und Jahr anhaftende Inteé. pr.

175 fl. — kr.

Ab 1000 fl. Kapital Hr. Sebastian Seel des äußern Raths und Handelsmann allhier die unter der Zinnszeit halb H. Georgi, und halb H. Michaeli verfallene Inteé. pro Ais. 1770. 71. & 72. jedes a 50 tt

150 — —

Ab 1000 fl. Kapital denen Saliet. Kaffeesieders Kindern respeé. denen Hrn. Vormundern die mit der gleichmäßigen Zinnszeit ausständige Inteé. pro Ais. 1769. 70. 71. & 72. jedes a 50 tt.

200 — —

Ab 1000 fl. Kapital dem Leprosenhaus Gasteig die unter der vorgemeldten Zinnszeit anhaftende Inteé. pro 1769. 70. 71. & 72. jedes a 50 tt.

200 — —

Summa der bezahlten Ewiggeld Inteé. tt.

1300 — —

Wann nun obige 1300 fl. von der Kaufschillingserlag der 6380 fl. decortirt werden, so ergiebet sich, daß annoch zur Nachgandt übrig verblieben.

5080 — —

Kommet demnach vorernannten Herrn Spatzenreiter, und dessen Confrauen qua Käufern diese Behausung folgendergestalten zu stehen. Als

Die hierauf liegend verbliebene Ewiggeldkapitalien machen

7300 — —

Dann entwerfen die Gandt- und Gerichtskösten a parte

437 — 4 —

Und zum schuldigen Kaufschilling sind erlegt worden

6380 — —

Thut zusammen

14117 fl. 4 kr.

No. IV.

Stadtgerichts-Kommißionsprotokol, so gehalten worden den 24ten Oktober 1772.

Nachdeme zu Berichtigung der Apperlischen Gandsache, respective zur Vertilgung der verhandenen Gandt-Massa eine Kommißion angesetzet worden; als hat man vorzüglich den statum activum entwerfen wollen, welcher in einem Kaufschillingsrest pr. 5080. fl. dann in einem Hauszinnsrest vermög ad acta gelegter Rechnung ad 24 fl. 8 kr. bestanden, indeme von erwehnten Hauszinns die Gerichtsköſten, dann all dasjenige, was in die 4te Stelle eingetragen worden, abbezahlt wurde, da nun diese 2 Posten 5104 fl. 8 kr. zusamm betragen, so hat man alsogleich die Vermög Prioritätsurtheil zu nächstkommende Manufaktur mit 105 fl. 29 kr. entrichtet, und zwar derselben Anwald Herr Prokurator Seitz gleich paar 24 fl. 8 kr. den Rest aber pr. 81 fl. 21 kr. bey Herrn Spatzenreiter als Kaufern der Apperlischen Behausung zuerheben aßignirt, es verbleiben derowegen denen ferners nachkommenden zweyen Hypothekgläubigern Herrn Dremmel, und Joh. Wundsam burgerlichen Siebenmachern 5000 fl. pro rato des Gulden zuvertheilen übrig.

Und gleichwie erwehnter Herr Dremmel 6000 fl. Kapital zu prätendiren, so erhaltet er statt dessen 4499. fl. welche aber bis zu Ausgang des in churfl. Revisorio anhängigen Prozeß in Deposito sind liegend verblieben, der berührte Wundsam hingegen empfanget aus Handen des Herrn Spatzenreiters statt seiner zu prätendirenden 700 fl. nicht mehr dann 500 fl.

Solcher Gestalten hat sich diese Geldvertheilung geendet, womit auch die vorhanden geweßte Kreditores zufrieden, und haben den Empfang mit Unterschreibung dieses Protokols eigenhändig bekennet, dann sich all weitere Regreßsprüche gegen die Appelischen Eheleute wegen den Vermög Kommißionsprotokols de dato 3ten Jänner Anno 1771 versprochenen Fristenerlegungen vorbehalten.

Womit sie sich gehorsaml. empfehlen.

J. L. Seitz, Proc. ut supra.
Johann Wundsam, Burger und Siebmacher.
Im Namen, und auf Ersuchen obigen Wundsam, so des Schreibens unerfahren, unterschreibts Proc. Karl.
Johann Dremmel, churfl. Hofschutzverwandter.

Nro. 3.

SPECIFICATION

Deren in dem von Herrn Franz Mathias Reisinger kaiserl. resignirten Posthaltern sel. ad acta judicialia hinterlegten Testament enthaltenen Legaten, als

1mo. Vermachte selber wegen Beywohnung des Gottesdienst in allhiesig sammentlichen Waysenhäusern jeden Orts 50. fl. — Dann denen armen Mägdlen bey den englischen Fräulen 50. fl. — und auf die Kindsstuben 100. fl. — waren also zusammen von denen Herren Testamentsexecutorn, als ein gesammtes Legat zu extradiren.

300. fl. —

2do. Vor Lesung 30. Georgianische heilige Messen.

15. fl. —

3tio. Zur Lesung 500. heilige Messen, wovon in dem St. Johann von Nepomuck Gotteshaus 250. Dann in einem Religiosenkloster, wohin immer die zwey Herren Testamentsexecutores ihr Vertrauen haben, ebenfalls 250. heilige Messen gelesen werden sollen, und hievor zu bezahlen kommet.

250. fl. —

4to. Zu den P. P. Capucinern, und P. P. Franciscanern jeden Orts 200. tt. 400. heilige Messen, betraget in Geld

200. fl. —

5to. Zur Ausspeisung obersagten beeden Klöstern jeden Orts 75. fl. —

150. fl. —

6to. Zur Ausziehrung des lobwürdigen Priesterhaus zu St. Johann von Nepomuck in der Sendlingergasse 60. fl. — Dann à parte dem Herrn Joseph Wagner Prediger allda zu einer Discretion 30. fl.

90. fl. —

7mo. Zur allhiesig-gememeiner Stadt München Armen Pichsen 500. fl. — zum löblichen Liebsbund 500. fl. — dann zur burgerlichen Stadtsöckl-Allmosenkassa 500. fl. —

1500. fl. —

8vo. Zu den hochwürdigen heiligen Grab in Jerusalem.

1500. fl. —

9no. Den armen Gefangenen in dem churfürstl. Arbeitshaus auf die Hand auszutheilen.

50. fl. —

10mo. Des churfl. Raths, und Landschaftskaßiers Herrn Sebastian Reichl sel. hinterlassenen Söhnen, und Töchtern, welche von des Herrn Erblassers Herrn Brüdern sel. aus der Tauf gehoben worden, zu einen Godlangedenken ein halb duzend silber, und vergoldte Weinbecher, und ein halb duzend silberne Messerbesteck sammt Löffeln.

11mo. Dem Herrn Hector von Vandermann, gewest churbaierischen Lieutenant.

200. fl. —

12mo. Dem Franz Fux, Burger und Zimmerpallier zu Straubing.

500. fl. —

13tio. Denen von des Herrn Erblassers verstorbenen Ehewürtin zu Edenburg in Ungarn verstorbenen zweyen Schwestern hinterlassenen fünf Kindern jeden in Person paar 150. fl. —

750. fl. —

14to. Des Herrn Erblassers Schwägerin der verwittibten Frauen Prädlerin gewesten Kaufmannin in Schärding ihrer eheleiblichen Schwester 200. fl. — Dann der ebenfalls zu besagten Schärding sich befindenden eheleiblichen Frauen Tochter Anna Proquerin holländischen Lieutenantin auch 200. fl. —

400. fl. —

15to. Die von dem Herrn Erblasser sel. seiner geliebten Frauen Schwägerin der verwittibten churfl. Kammerdienerin, und Leibapoteckerin Frauen Stratthausin mit einen gewissen Anhang Legierte.

1500. fl. —

16to. Der verwittibten allhiesigen Stadthochzeitamtsprocuratorin Frauen Theresia Kluegerin.

100. fl. —

17mo. Dem Herrn Mathias Anton Klueger, Notario publico als Mittestamentsexecutorn theils zu einen Testaments-Executionsrecompens, theils als Legat.

500. fl. —

18vo. Des

18vo. Des Herrn Erblassers sel. gewesten Köchin Clara Hagin nebst dem Ehehaltenbett, und was dazu gehörig, dann eines doppelten Jahrlohns ad 30. fl. — à parte noch 100. fl. zu einen Legat. Dann der Nebendienstmagd Barbara Reidterin neben einen ordinari Bettl auch an paaren Geld 50. fl. beeden zusammen.

180. fl. —

19no. Die des Herrn Erblassers Gödten Franz Johann Nepomuck, als der (Titl) Frauen Hauptmannin von Grimberg Gebohrne von Vandermond eheleiblichen Söhnl.

150. fl. —

Summa deren sammtlichen Legaten 8335. fl.

Nro. 4.

PROTOCOLL.

So gehalten worden den 10. Nov. 1768.

Gegenwärtiger Herr Johann Dremmel gewester Hausmeister allhier, und Appollonia dessen Ehewürtin bekennen für sich, und ihre Erben in Kraft dieß, daß sie von nachstehender Stelle als Franz Mathias Reisingerische Erben unter heutigen Dato ab der ihnen angefallenen Erbschaft vermög Transport pr. Abschlag 3700. fl. — Wovon jedoch die sammentlichen Nachsteuren mit 376. fl. — dann die erloffene Brief, und Gerichtskosten pr. 29. fl. 4. kr. abgezogen worden, in zwey gleiche Theil paar, und unabgängig empfangen, und ihnen solche seiner Zeit an der ganzen Verlassenschaft abziehen zulassen haben. Derohalben sie dann des richtigen Empfangs-willen hierumen in bester Rechtsform quitiren, mit Mund, und Hand angeloben, und sich ordentlich unterzeichnen.

Johann Dremmel.
Appollonia Dremmlin.

Weilen diese des Schreibens unkündig, als unterschreibts statt ihr der gebrauchte Beyständer, und Hofgerichts-Advokat Lic. Grueber.

Stadtoberrichteramt München.

Nro. 5.

PROTOCOLL

So gehalten worden den 10. Dec. 1768.

Nachdeme auf hiezeitliches Ableiben weyl. Hrn. Franz Mathias Reisinger geweßt k. k. Posthalter zu Engieth in Siebenbürgen, der Zeit aber allhier sel. instituirte Testaments-Executores, benanntlichen Herr Mathias Anton Kluger, apostol. kaiserl. und chur-baierischer immatriculirter Notarius publicus, dann herzogl. geheimer Kabinets Kanzleyofficier, und Herr Joseph Leopold Rudorfer auf innern Rhein, churfürstl. und landschaftl. gemeinsamer Schulden-werks Oberbuchhalter das reisingerische Testament solcher gestalten ad Executionem gebracht, daß wir als des Herrn Reisingers sel. instituirte Universalerben benanntlichen Johann Dremmel geweßt Baron Scharffed. Hausmeister, und Apolonia dessen Eheweib gemeß unser zum löbl. Stadtoberrichter Amt allhier unterthänigst übergeben schriftl. Erklärung einige Rechtserhebliche Einwendung wider solche Testamentsexecution in mindesten zu machen gar nicht gedenken, sondern vielmehrers sie beede Herren Executores der Billichkeit zu folge um all und jedes zu quittiren, unsere Obliegenheit erfordert, gestalten wir auch die anverlangte Briefereyen, und Scripturen nach Ausweis anliegender von unserem Anwald Herrn Lic. Gruber ausgestellten Specification zu unseren Handen rechtens erhalten haben. Als thuen wir beede Johann Dremmlische Eheleute als vorbesagte Universalerben ein solches auf erbethene Beystandsleistnng des churfürstl Hofgerichtsadvocatens Herr Lic. Melchior Gruber in optima juris forma also, und dergestalten, daß weder wir, noch jemand anderer von unsertwegen dieser nach Recht, und Billichkeit gepflogener Testamentsexecution, auch uns selbsten vollständig extradirten Briefereyen, und gesamten Universalerbschaft halber nicht das allermindeste mehr an sie Herren Executores auf ewige Weltzeiten zu suchen, noch zu begehren haben wollen, noch können, weder mit, noch ohne geist- und weltl. Rechten, wie immer solche durch Menschensinn erdacht werden möchten, sonderen wir sprechen dieselbe hiemit, und in Kraft dieß von all weiterer Anforderung quitt, und aller Dings müßig, ledig, und los.

Zu dessen Bestättig- und Vesthaltung haben wir nicht nur das obrigkeitliche Handgelübd præstiret, sonderen auch nebst unseren Herrn Rechtsbeystander dieses Protocoll eigenhändig unterschrieben, und um obrigkeitl. Ratification gebethen.

Sig.

Seye sowohl diese Quittungsverhandlung, als die abgelegte Testamentsrechnung obrigkeitl. ratificirt. Act. ut supra.

DESIG-

DESIGNATION.

Deren von der Reisingerischen löbl. Testamentsexecution extradirten Original-Documenten, wie solche heut dato zu meinen Handen überliefert worden.

München den 10. Decembris 1768.

1mo. Ein Ewiggeld Brief pr. 1000. fl. — aus der Georg Appelischen Kirschnersbehausung dd. 24. Octobris 1760.

2do. Ein Einantwortungs Brief dd. 26. Octob. anheur.

3tio. Mehr ein Ewiggeld Brief per 1000. fl. — dd. 25. Octobris 1760.

4to. Der darzu gehörige Einantwortungsbrief dd. 26. Octobris anheur.

5to. Abermal ein Ewiggeld Brief pr. 1000. fl. — dd. 27. Octobris 1760.

6to. Ein darzu gehörige Einantwortungsbrief dd. 26. Octobris anno dieß.

7mo. Ein Original Hypothecobligation, so annoch per 6000. fl. — giltig, und bey dem Appelischen Vermögen in Genere, & Specie anf der Behausung mit 4. pro Cento anliegend, dd. 31. Octobris 1760.

8vo. Der darzu gehörig obrigkeitl. Einantwortungsbrief dd. 26. Octobris anheur.

9no. Das alt reisingerische Einschreibmanual, nebst verschiedenen Abschieden, und Postamtslegitimation, welch sammentliche Stuck ganz sicher extradirt worden zu seyn hiemit beurkunde.

(L.S.) Lic. Melchior Gruber, Adv. und deren Dremmlischen Eheleuten Anwald.

Nachtrag

von

Nro. 1. bis 4.

INCLUSIVE.

Nro. 1.

SIGNATURA.

Ein Hochedel, und Wohlweiser Stadtmagistrat dieser churfl. Haupt- und Residenzstadt München hat Johann Georg Pox Handelsmann aus Ofen in Ungarn, & Consf. auf die von (Titl) Herrn Burgermeister, und Stadtoberrichter von Bergmann, wider dieselbe in Betref der Reisingerischen Verlassenschaft, so anderen übergebene Exception per Signaturam zu bedeuten großgünstig anbefohlen, daß, weil in der bereits eventualiter abgegebenen Litis Contestatione die Exceptiones dilatoriæ ex Capite Litis Consortii, & Cautionis vorgekommen, welche vid. Cod. jud. Cap. 6. 2. & 4. vor allen berechtiget werden müssen, als wisse er Pox sub termino 30. Tägen peremtorie von seinen Mitconsorten das behörige Litis Consortium beyzubringen, und das selbe ebenfalls mit ihme Pox zu diesen Streitt verstanden, sich mittelst authentisch obrigkeitlichen Urkunden zu legitimiren, dann zugleich eine rechts hinlängliche Caution für sich, und die andere Consortes zu leisten, wonach in Sachen weiters verfahren werden solle, wie Rechtens ist. Conc. in sen. Civ. den 24. July 1775.

Nro. 2.

Remonstration des Johann Georg Pox in puncto Litis Consortii & Cautionis.

Gnädig Großgünstig gebiettende Herrn ꝛc.

Den 28. verschienenen Monats wurde mir eine gnädig großgünstige Rathsresolution dd. 24. dicti Mensis zu Handen gestellt. Nach Innhalt derselben sollte ich ein förmliches, und obrigkeitliches Litis Consortium von meinen übrigen Streittconsorten, daß nämlich selbige mit mir zu gegenwärtigen Streitt verstanden seyn, dann ferner für sie, und für mich eine hinlängliche Caution beybringen, und zwar von dessentwegen, weil die in der von (tit.) Herrn Stadtoberrichter von Bergmann übergebenen eventual Antwort vorgekommene Exceceptiones Dilatoriæ juncta Codicem Jud. Cap. 6. §. 2. & 4. vor allen müßten abgethan werden.

Ich mußte mich gewaltig verwunderu, als mir diese unverhoffte Resolution zu Gesicht kam. Ich konnte hieraus ohne Mühe entnehmen, daß man durch einige in Jure zwar gegöhnte, aber in praxi nur von solchen Beklagten gebrauchte Einreden den Streitt auf

die

die lange Bank hinauszuschieben gedenke, welchen es gedienet ist mit weitschichtigen procesiren. Eben so wunderlich kam es mir vor, daß man von Seiten eines hochedel- und wohlweis löblichen Magistrat hierauf gleich, und ohne mein dagegen habende Erinnerung anzuhören, erkannte; obig judicando angeführtes Kapitel sagt freylich ad §. 4tum. daß über die vorgekommene dilatorische Exceptiones vor allen anderen müsse gesprochen werden: es wird aber dort noch beygefügt, Form. sobald sie genugsam erörtert. Die gesunde Auslegung laßt mich diese Worte nicht anderst verstehen, als daß man über die Exceptiones dilatorias zwar bald aber doch nicht eher erkennen solle, als bis derjenige, dem sie entgegen gesetzt, hierüber gehört worden. Keine einzige Streits Vorfallenheit ist so privilegiert, daß sie das audiatur & altera pars ausschlüsse, und niemal wird eine Sache genugsam erörtert heissen können, wenn voriges axioma in Effectu ausser acht gelassen worden. Wird man in gegenwärtigen Fall mit Recht behaupten dürfen, daß die von (tit) Herrn Burgermeister, und Stadtoberrichter eingelegte Exceptiones dilatoriæ Cautionis, & Legitimationis genugsam seyen erörtert worden, nachdem man nicht den mindesten Schritt zu solcher Handlung gemacht, nachdem man ohne mich zu hören gleich hierauf erkannt, und sie für statthaft erkläret hat; was immer für ein Sentenz ohne genugsammer Erörterung der vorliegenden Sache, und Anhörung des mit dilatorischen Exceptionen geplagten Theilshabers abgefaßt wird, ist null, und kann von dem nämlichen Richter wiederum zurücke genommen werden. Vorgemeldt mir zu gefertigte Resolution sehe ich also nach der bewandsame gegenwärtig unerörtert gelassenen Sache für nichts anders an, als eine Anmahnung meine Einreden gegen die vorgebrachte Exceptiones Cautionis, & Legitimationis in Zeiten vorzubringen. Und hiemit beschiecht es auch, wie ich hoffe nicht vergebens, belangend also das erste Punctum Legitimationis, seu Litis Consortii, so sehe ich gar nicht, wie ich noch zu Herstellung eines neuen dergleichen könne angehalten werden. In der Streitsache, wo ich von dem vorgeblichen Reisingischen Erben dermal die Schuld forderte, und in Preißwürdigsten Revisorio soweit obsiegte, daß mir & Consortibus 16097. fl. 30. kr. zukommen sollte; hab ich authentisch- obrigkeitliche Vollmachten von allen meinen Mittheilhabern in Originali ad Acta hinterlegt, und finden sich noch daselbst. Es wundert mich also ebenfalls nicht wenig, daß (tit) Herr Stadtoberrichter noch ein Litis Consortium von mir begehrt, da er doch Richter erster Instanz in voriger Sache war, indeme doch die vorbesagten Acta, und unter selben die Originalvollmachten sich befinden, und da ihm doch dieß alles genugsam wissend seyn muß.

Vielleicht will man einwenden! selbige wären hiehero nicht hinreichend, warum aber nicht! steht dann gegenwärtige Causa mit der Vorigen nicht in Connexione! sucht man den hier nicht obgedachten Spruch des Preißwürdigsten Revisorii ad Executionem zu bringen, und lauteten dann die schon beygebrachten Vollmachten nicht ex generali dahin, daß ich alles thun könne, und möge, was zu völliger Einbringung der Reisingerischen Schuld, und Interessen erforderlich, heißt endlich dieß nicht auch, daß ich alle Executionswege, und Mitteln vorsuchen zu dürfen befugt seye.

Wenn nun also vorliegende Streitsache ein Weg, und Mittel ist, wordurch man die Execution des in voriger Sache ergangen letzten Sentenz suchen will, so werden die schon beygebrachten Vollmachten von meinen Streitsconsorten auch hiehero hinlänglich genug seye, und überflüßig dargethan, daß ich auch hier in ihren Namen processieren könne, und möge. (tit.) Herr Stadtoberrichter beliebe oft ermeldte Vollmachten zu den Acten eines löblichen Magistrat vorzubringen, so wird keine weitere Frage circa punctum Legitimationis mehr nöthig seyn.

Hätte ein hochedl, und wohlweiß löblicher Magistrat die Exceptiones dilatorias wohlgedachten (tit.) Herrn von Bergmann durch vorgehende Vornehmung meiner, genugsam zu erörtern geruhet, so würde man sich die Mühe, mir aber die unnütze Unkösten ersparet haben, vorige Resolution über diese Puncten abzufassen.

Ich komme nun auf die verlangte Caution.

Wenn ich hier schon selbst davor halten wollte, das Punctum Legitimationis wäre so wichtig, daß zu Vermeidung der Nullität ein Richter selbst hierauf bedacht seyn müsse, so finde ich doch in der Erkanntniß über die Statthaftigkeit der Caution eben so viel Ueberfluß, und Mitteln die Processe verlängern zu wollen. Die begehrte Caution wird wohl keine andere seyn, als Cautio de judicio sisti, & judicatum solvi.

Wer sollte von mir vermuthen können, daß ich mit Zurucklassung meiner noch überreßtig, so großer Prætension die gerichtliche Vorstände vermeiden, oder die gemachten Aufträge nicht befolgen sollte, da ich mir all dieses selbst auserwählet, als das einzige Mittel zu der Revidendo zu gesprochenen Foderung gelangen zu können.

Was

Was braucht es einer weiteren Versicherung dessen die noch nicht ausbezahlte Schuld ist die größte Versicherung, die man hier haben könnte. Ich kann, und werde diese nicht zurück lassen, und folglich eher fruher als später mich bey Gericht jedesmal einstellen: und dem Judicato nachkommen, fällt diese wider mich aus, wie ich doch nicht hoffen will, so stehet mir jedes Thor offen, um nach Ungarn zurück kehren zu därfen. Vielleicht wird mir nicht die Caution, sondern die Soldaten den Weg dahin weisen, damit das Judicatum befolgt werde. Im übrigen Proceß hat man die dermal von uns schon liquido zu suchen gehabte 150. fl. Reisingerisches Legat pro Cautione sufficienti angenommen; man nehme itzt auch die noch übrig ebenfalls liquide, und adjudicirte 8598. fl. 30. kr. pro Cautione plusquam sufficienti an; eine weitere Foderung einer Caution sehe ich solchemnach für unnöthig, und verzögerend an: und ich hätte dahero um so weniger gehofft, daß ein hochedel- und wohlweiß löbl. Magistrat hierauf erkennen, und gewärtigen Streit, selbst zu verlängeren mithelfen sollte, als sowohl gnädigst Geheime, als Hofrathsbefehle vorhanden sind, Kraft welchen mir schleinige Justitz sollte administriret werden. Eine Verzögerung derselben mag wohl heissen die Vorenthaltung der bereits schon übergebenen Exception (tit.) Herrn Stadtoberrichters von Bergmann. Hätte die Cautionsbegehrung würklich statt, so ist diese doch eine widerrechtliche Sache; das Gesetz hat zwar, man könne Beklagten in der Hauptsache weiters zu verfahren nicht anhalten. Allenfalls konnte man (tit.) Herrn von Bergmann nicht auftragen zu duplicieren, bis ich nicht Caution geleistet, posito, wenn sie statt hätte. Mit der Exception ist er aber schon verfahren, folglich muß mir diese communiciert: und nicht widerrechtlich geflüssen vorenthalten werden. Denn es ist eine wahrhafte Verzögerung; dergleichen Resolutionen geben aber kein Anzeigen, daß man mit gebührend unterthänigster Ehrfurcht diese höchste Befehle zu befolgen, sondern vielmehr denselben zu wider verzögerende Justitz zu administriren gesinnet seye. Wird der Cautionspunkt nicht abgethan, so werde ich Ursach haben, neuerdings höchster Orten mich über geflissentliche Proceßverzögerung zu beschweren: und endlich die Sache gemäß schon einer verhandenen gnädigst geheimen Rathsresolution ad Consilium Aulicum mehrmal, und nun weit kräftiger zn promovieren trachten. Indessen aber ergehet an Einem Hochedel- und Wohlweis Löblichen Magistrat mein unterthänig gehorsames Bitten, Hochselbe geruhen Sr. Gnaden Herrn Stadtoberrichter großgünstig anzuhalten, daß er diese schon bey seinen gehörigen Ortsacten vorhandene Vollmachten meiner Streittsconsorten zu denen Acten eines Löblichen Magistrats ausliefere: mich aber von der begehrten Caution los zusprechen, und sofort ad prosecutionem litis die bereits übergebene

gebene Exception, wohlersagten Herrn Stadtoberrichters unmaßgeblich bäldest zu communicieren, sodann aber die Sache per Commissionem abzumachen. Denn ich eile den kürzesten Weg zu dem Ende gegenwärtig recht kostbahren Processes.

Zu welch ꝛc.

Eines Hochedel, und Wohlweis löblichen Magistrats.

Unterthänig gehorsamster
Johann Georg Pox, Handelsmann
aus Ofen in Ungarn prop. & Conſ. Noc.

Nro. 3.

Gegen Vorstellung des Stadtoberrichters.

Hoch- und Wohledelgebohrne, Wohledelgestreng, und Hochgelehrte, dann edelvest, ehrsam, fürsichtig, und wohlweise Herren Burgermeister, und Räthe dieser churfl. Haupt- und Residenzstadt München: besonders Hochgeehrtest, dann Hoch- und vielgeehrte Herren!

Dem großgünstigen Raths Resoluto dd. 4. & præſ. den 10. Aug. abhin übergebe ich intra terminum præfixum die abgefoderte Erinnerung wieder die Poxischer Seits gemachte Einwürfe in puncto Litis Consortii, & Cautionis.

Vor allen bitte ich gehorsamlich, ab der von mir übergebenen Haupt-Exception diejenige Passus, welche diese beeden Punkten betreffen, und hiemit in Duplicat folgen, dem Pox zu communicieren, damit sich selber hieraus ersehen möge, um was für eine Caution, und Litis Consortium es in gegenwärtigen Fall zu thun seye. Der Gegner würdet hieraus selbsten ersehen, daß es mir um keine Weitschichtigkeiten (dann jeder auch gerechte Proceß macht nur Verdruß, welcher so lang andauret, als der Proceß wehret), sondern nur darum zu thuen seye, von wem ich seiner Zeit Unköstenszeit, Verlurstes, und Ehrensersetzung erhalten werde.

Der

Der Pox glaubet, die vorige Vollmachten in dem Proceß wieder die Dremmlische Erben seyen schon hinlänglich, sie liegen hier in Abschriften an, und können allstündlich in Originali eingesehen werden. Diese Vollmachten lauten auf das Punctum debiti wieder die Dremmlische Erben, nicht aber auf das Punctum syndicatus wieder mich.

Nein! wenn der Proceß wieder den Pox, & conſ. ausfallete, wurden nicht die Poxische Consorten ohne sonderbaren Litis Consortio sich aus der Schlingen ziehen, und weder von Ehren, noch anderer Ersetzung etwas ex defectu Mandati, & Litis Consortii wissen wollen? Ich habe auch sehr großen, und nicht ungegründeten Zweifel, ob die übrigen Consorten von dieser Actione syndicatus etwas wissen, oder ob es nicht vielmehrers ein Gedanken seye, welchen die herumvagierende Faulenzerey eines vermuthlich zu Haus nichts zu thuen, und nichts zu verliehren habenden Mannes, oder die auf Wag, und Gefahr ausgeworfene mit Feinden, oder üblen Rathgebern unterstützte Sucht noch etwas zu erhaschen ausgebreitet hat. Weiters, wann der Proceß wieder den Pox nicht nach seinen Verlangen ausschlagete, könnte er nicht die übrigen Consorten anstiften, den Proceß neuer Dings wieder mich anzufangen, weilen sie noch kein Mandatum, oder Litis Consortium in ordine ad actionem syndicatus ausgestellet hätten? es scheinet viel mehrers, der Pox muß ihme selbst etwas zu scheuen haben, weilen er das Litis Consortium so sehr von sich ableinen will, welches doch nur eine Post-Tour-Zeit gekostet hätte. *

Man sieht also, daß die eingebildete Connexio causæ von selbsten wegfallet. In Puncto Executionis mag der Pox wieder die Dremmlischen Erben suchen, was er will; allein, da es um eine neue de novo zu incaminirende Action, und zwar Syndicatus (N. noch nicht um Execution) zu thun ist, da es einen neuen, und ganz anderen Beklagten angehet, muß er auch ein neues Litis Consortium beybringen.

D Nun

* Weilen sich der Pox wegen einer solchen leicht beyzutringenden Kleinigkeit streubet, so möchte man fast auf die Gedanken verfallen, als ob die Litis Consortes aus besseren Wissen, und innerlichen Gewissensüberzeugung selbsten dem neuen von dem Pox angezettelten Streit nicht mehr beytretten wollten. Indem so betitelt gründlichen Beweis, welchen der Pox anher gesendet hat, und welcher unter denen Beylagen ad facti speciem ad Lit B. ersichtlich ist, würdet daß dem Pox, & Conſ. von dem Reisinger vermachte Legat ad 750. fl. — etwasénigers als für den 8ten Theil der Poxischen Prætension gehalten, nun 750. fl. — 8mal gezählet, machen 6000. fl. — Der Pox, & Conſ. haben aber 7499. fl. — erhalten.

Nun auf die Caution zu kommen. Der Pox will mit der Summa Caution leisten, die er von mir auf die ungerechteste Weis begehret. In dem schon allegirten Duplicat würdet er nunmehro wohl ersehen, um was für eine Caution es zu thun seye, dann, wann der Pox verliehret, so ist es nicht darum zu thun, daß er den Weg nach Ungarn zurück mache, wie er nach der Sprach aller Leuten, welche nichts zu verliehren haben, redet, sondern, daß er Unkösten, Zeit, und Ehre ersetzen müsse, er muß dasjenige erfüllen, was das Gesätz von muthwilligen Syndicat-Klägern erfoderet. Uebrigens, was ist für ein Unterschied zwischen denen damaligen 150. fl. — Reisingerischen Legat, und denen vermeyntlichen 8598. fl. 30. kr. Die 150. fl. — Legat waren in paaren vorhanden, und ein wirklich dem Pox ex Legato angefallenes Geld. Sind dann diese 8598. fl. 30. kr. auch in paaren vorhanden, und dem Pox wieder mich schon zuerkennt, oder ist dieses nicht eben dasjenige, um was sich streittet? *

Ich beharre also auf meiner gehorsamlichen Rechtsbitte, nämlich dieses mein Gegenwärtiges sammt Beylagen in Duplicat zu communiciren, und großgünstig zu resolviren, daß, bis nicht das Punctum Cautionis, & Litis Consortii hergestellet seyn werde, die Communicirung meiner Exception nicht statt haben solle. Zu welch großgünstiger Erhör ich mich gehorsam empfehle.

München den 30. August 1775.

Meiner besonders Hochgeehrtest, dann Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Gehorsamer
Michael von Bergmann.
Stadtoberrichter.

---

* Wann es dem Pox nicht darum zu thun ist, um mir Schümpf, und Verdruß anzuwerfen, und so dann nach geschehener Sache das Maul zu wischen, so würdet es deme ganz leicht seyn, eine Caution beyzubringen; dann der hiesig wohl angesessene, ansehnliche Handelsmann Herr Franz Anton Pilgram löset alle Expeditionen in der Stadtschreiberey für ihne Pox aus, welches ohnehin schon einen Theil des objecti Cautionis ausmachet.

Nro. 4.

Weitere Vorstellung des Georg Pox.

Hoch- und Wohledlgebohrn, Wohledlgestreng, und Hochgelehrte, dann edlvest, ehrsam, fürsichtig, und wohlweise Herrn Burgermeister, und Räthe, der churfl. Haupt- und Residenzstadt München, gnädig, und hochgebiethende Herrn!

Einem Hochedl, und Wohlweisen löblichen Magistrat ist noch ganz wohlwissend, und bekannt, welchermassen ich laut Sig. dd. 24. & præs. 28. July abhin den obrigkeitlichen Auftrag brevi Manu dahin überkommen, daß, weil in den Streit Causa zwischen mir, & Cons. dann (Titl) Gnaden Herrn Stadtoberrichter Michael von Bergman, eventualiter abgegebenen Litis Contestatione die Exceptiones dilatoriæ ex capite Litis Consortii, & Cautionis vorgekommen, solche vor allen berichtiget, also von meinen Mitconsorten das Litis Consortium beyzubringen, dann zugleich eine hinlängliche Caution für mich & Cons. zu leisten hätte. Das ich nun also über diese Stadtoberrichterseits zur leeren Proceß-Trainierung, wie vorwärts schon die fori declinatoria ausgedachte Præjudicial-Frage genüglich nimmermehr gehört meiner Verantwortung dagegen auch nicht abgefodert, so hin die Sache nach Vorschrift Cod. Jud. Bav. Cap. 3. §. 4. genugsam nicht erörtert worden, all dieses hab ich schon laut unterthänigen Exhibiti dd. 1. August darauf augenscheinlich, und handgreiflich des breiteren Innhalts rechtlicher Ordnung nach deduciert gehabt, und um solche jentheilig-muthwillige Aufzögerungsabstellung so mehr gehorsamlichst, wie wollen fruchtlos gebethen, als der durch 3. Jahr lang wiederrechtlich weiters zurück behalten, und neuerdings geklagte Schuldrest pr. 8598. fl. 50. kr. exclus. hierzu ausständigen Intereßien, gleichwie die beschehene Abschlagszahlung pr. 7499. fl. wovor ich noch nach Empfang hiesiger gegen österreichischer Valuta ab der Reisingerischen Schuldobligation beym hiesigen Stadtoberrichteramt, so gar wieder die Rem. judicatam 940. fl. verliehren müssen, nach einer gnädigsten Revisions-Decision pd. 25. Jänner 1773. eben also richtig, und liquid ist. Ich erachtete es daher weiters an der Getrungenheit von mir zu seyn höhere Remedur unterthänigst, und flehentlichst zu implorieren. Ich weis aber zur Zeit noch nicht, wie weit es daselbst, und zwar bey höchsten Orten mit meiner mehrfältigst abgenöthigt-solch ferneren Remonstrations-Schrift gekommen? und wenn es doch wieder allbesser- und Rechts zuversichtiges

 tiges

tiges Verhoffen dahin an die Sache gekommen seyn könnte, mich mit diesem gesagt unterthänigsten Petito an die höhere Justiz-Stelle anzuweisen.

So muß ich aber auch eines, wie das andere erwarten, ohne darum meine Hauptansprüche, oder auch nur rechtliche Provisional-Anordnungen der mündesten Verlurstsgefahr auszusetzen am wenigsten aber mich der mindesten Rechtswohlthat nur Nagelbreit zu begeben.

Ueber all dieses ist noch mehrers notorisch, daß ich in diesem Reisingerischen Proceßabwarten mit schon über 4000. fl. verwendten Unkösten nebst andern erlittenen großen Schaden in dem 5ten Jahr allhier sitze, wo doch diese Schuld ausser allen Streit uns ersten Creditoren gleich nach dem Reisingerischen Tod vor allen anderen, aus dessen Massa, cum alias non detur Hæreditas, nisi deducto ære alieno, rechtlichen heraus bezahlt werden sollen, besonders, weilen wir von denen Reisingerischen Eheleuten selbst so wohl aus Siebenbürgen, als aus München fast jährlich wiederholtenmalen der Erbschaft versichert: aus München aber bis den 12. July 1768. auf das hiesige Gericht, respect. Obrigkeit durch die Reisingerischen Handschrift darum angewiesen worden: itzt aber nach auch schon verflossenen 7. Jahren mit aller beschwerlichster Mühe nur unsere zukommliche Schuldsache, ohne von der Erbschaft einsweilen was zu sagen, suchen müssen, und nicht einmal noch hierüber die letzt gnädigste Revisions-Erkanntniß dd. ut supra, den 25. Jänner 1773. zur Zeit noch bis zur gänzlich, und völligen Execution gebracht zu haben, wie mir doch ungemein daran gelegen seyn muß, ut res judicatæ suum sortiantur effectum, & extremum in jurisdictione, keine vergebliche Sache, und gleichsam die Glocke ohne Schwengel blieb, per verba conform. Cod. Jud. Bav. Cap. 18. §. 1. ad illustriss. ich muß es also auch in Anbetracht dessen, und noch weiters frey sagen, daß mir all dieses ungemein schmerzlich zu Herzen dringe, und daß ich es bey meinen so lange Zeit so härtlich verlassenen Hauswesen, und aus Liebe zu den Meinigen längers nicht mehr ausstehen könne, daß ich selbe doch noch einmals (wills GOtt) glücklich sehen, und mein bisher fast halb zu Grunde gegangenes Hauswesen in Erfahrenheit bringen möge, und daß zwar noch zu dato vor 3. Jahren schon von letzt höchster Instanz ausgemacht, meiner Hauptsache wegen, jedoch aber Stadtoberrichteramtsseits annoch zurück haftenden den Schuldrests in mein Vaterland mit über kurz, oder lang, wie es die Möglichkeit mit sich bringen werde, letzter Dinge halber mit vorbehaltend meiner Zurückkehr mich unaufhaltlich dermalen zu begeben, und um mein was mehr beträchtliches Hauswesen umzusehen, dann den weiteren noch gänzlich zugefroren gewesten Flüßen, und an mein Heimath anstossenden Donaustrom entstehenden Uebeln, Land und Leute

ver-

verderblichen Eis, respect. Wassergüßen, wie es eben vorwärts 1775. abhin bey uns in Ungarn die unwiederbringlichste Verlurst, und Schaden abgesetzt, so sorgfältig, als zeitlich möglichst bey meinem Anwesen vorzubeugen.

Ein Hochedel, und wohlweis löblicher Magistrat würdet daher auch diese meine triestigste Bewegsgründe meiner höchstbenöthigten Absentirung für die erlaubteste Mitteln billigen, dann zugleich von selbst hocherleucht gründlich einsehen, und erkennen, daß mir die wahrhaft-nächst Reisingerischen Erben, und zugleich würkliche Creditores seyn, welche auch zu allen Zeiten unstreittig dafür gehalten werden - auch unsere sonstig - anderwertigen Petito de adipiscenda hæreditate richtig- und deren klaren Rechten gemeß seyn, und bleiben müssen: daher auch befugt seyn, aus der Reisingerischen Massa alle unsere zukommliche Gerechtsamme rechtlich abzufoderen, und sich dagegen niemals anders gegen uns Glauben machen zu lassen, gleichsam wäre dieser Vorschrift meines Abwegreisens, welche doch ohnehin mit abermal meinen großen Kosten den über 100. Meilen weiten Weg nothdringend beschehen muß, nur zum mindesten Mißtrauen einer üblen Sache für mich auszuklägeln. Und ich bitte auch einsweilen darum zu solch guten Wille vollkommenen Glauben beyzumessen, das gnädig und großgünstige Gehör zu verleihen, dann überhin in Sachen mir alle zukommliche Rechtswohlthaten, so lang, und so in extenso, & integro conservieren zulassen, bis gleichwohlen nach meiner- von selbst beschleunigenden Ruckreise an die Rechte wiederum anzubinden vermag, wo dieselbe einsweilen per recursum ad Serenissimum, und bey jetzig meiner Anweise in suspenso gelassen: bis zu meiner Wiederkunft aber mir Jura quævis compentia per expressum tam proprio, quam Consortum nomine auf das feyrlichste reserviert, und nach solcherstaltig - meiner eventual Declaration zu hochen Hulden, und Gnaden unterthänig, und gehorsamlich mich empfohlen haben wolle.

Eines Hochedel, und Wohlweis löblichen Magistrats.

Unterthänig gehorsamster

Johann Georg Pox, Handelsmann

aus Ofen in Ungarn prop. & Consl.

Bayerische Staatsbibliothek München

H. H
Buc
Rotte

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergmann, Michael A. von

Exceptions- Schrift des hiesigen Stadt-Oberrichters Michael von Bergmann: contra den Georg Pox aus Ungarn mit Beylagen von No. 1 bis 5. Puncto einer Syndicats-Klage

München [1775]

2 Ded. 471,29
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10628267-7
VD18 14646498-001